

VORARLBERGER LANDESARCHIV
Vogteiamt Feldkirch

e-archiv

Liechtensteinisches Landesarchiv

Stand: 14.02.2019

e-archiv.li

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Archivierungsgeschichte	3
Feldkirch, Vogteiamt.....	4
Akten: Schachteln 1-66.	4
Urkunden.....	92
Handschriften 1-40.....	99

e-archiv.at

e-archiv.li

Einleitung

Archivierungsgeschichte

Die Erfassung erfolgte 1997 und 1998.

e-archiv.li

Signatur	Titel	Zeit
	Feldkirch, Vogteiamt.	1380 - 1823
	Akten: Schachteln 1-66.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 4, III,197	Ruggell - Mühle Mayer Anton u. Kühne Kaspar, Müller in Bangs, klagen contra die Gemeindevorsteher Altenstadt, weil diese sich gegen die Verlegung der Mühlen von Bangs nach Nofels wehrt. Die Kläger mussten den derzeitigen Mühlgraben mit Hilfe der Gemeinde herstellen u. erlitten dadurch großen Schaden. In der benachbarten Schweiz und in Ruggell wurden Mühlen neu errichtet, sodass der Verdienst in Bangs größten Teils verloren ging. Nun wollen die Müller in Bangs ihre Mühlen nach Nofels verlegen.	04.02.1790
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 9, A III, 119	Schellenberg - Aberglaube Vogteiamtsprotokoll in Feldkirch: Einvernahme von Längle Johann, Wegmacher von Götzis, 36 Jahre wegen Aberglaube: Längle sagt aus, dass der Gerber vom Schellenberg zu Lampert Jacob kam und von diesem die entlehnten Bücher des Pfarrers von Altenstadt abgeholt hatte. "Er (Längle), sei mit den andern zwei Parteien an den besagten Tagen auf die Nachtzeit eingetroffen und haben jedes Mal den Gerber ab Schellenberg und seinen Sohn allda angetroffen; die Sache selbst aber habe das erste Mal den Anfang genommen, nämlich es habe der Gerber von Schellenberg ein Kelchtüchel, ein Corporal, 4 Evangeli Kerzen, die Beschwörbücher herzu gebracht auch die von ihm constitut (Befragter) mit sich von Götzis mitgenommenen Cristophl Bild, und ein Crucifix dazugetan; miteinander auch mit einer geweihten Kreide und Kohlen einen 3 fachen großen Ring in der Stuben gemacht, in der Mitte des Rings einen Tisch, worauf ein Crucifix, das Bild des hl. Christofs mit 4 weißen Altarkerzen, welche man unter der Wandlung in der Heiligen Messe gebraucht hat, gestellt, sohin die vorgeschriebenen Gebete aus den Büchern gebetet und die Beschwörung gemacht." "Der Leonhard Fleisch, Johann Steinhauser und constitut (Zeuge) haben die Christofels Gebete in dem gemachten Ring gebetet, und die Beschwörung vorgenommen, außer dem gemachten Ring seien 4 Mann verordnet gewesen, als der Gerber von Schellenberg, und sein Sohn, auch der Mann und sein Knecht in dem Haus, um, wenn sie bei der	11.04.1789

Beschwörung von dem Teufel verhindert, oder gar vertrieben werden sollten, und das Geld nicht zu Händen bekommen könnten, bei dem Pfarrer zu Altstadt unverweilt Hilfe zu rufen."

Weitere Einvernahmen:

Bell Johann, Götzis, 44 Jahre, Wegmacher
Fleisch Leonhard, Götzis, 59 Jahre, Metzger
Mayer Mathis, Götzis, 36 Jahre, Glaser
Lampert Jacob, Götzis, 47 Jahre, Weber.
Lampert Jacob, Götzis, 17 Jahre,.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 9, A III,
119

Balzers - Schatzgräbergesellschaft, Aberglaube
Pfarrer als Zeuge wegen einer abergläubischen
Schatzgräbergesellschaft
Landgericht Rankweil an Vogteiamt wegen einer
Schatzgräbergesellschaft. 6 Männer wurden wegen der
abergläubischer Schatzgräberei von Breuß Johannes
aus Altstadt als mögliche Zeugen angezeigt:
Nachbauer Joseph Sigmund, Lehrer in Brederis
Sonderegger Joseph, Fidelis Sohn, Brederis
Ehrny Johannes, Rankweil
Bucher Jakob, Rankweil
Stöckler Christoph, Pfarrer in Balzers
Wolf Michael, Pfarrer in Lustenau.

13.10.1789

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 9, A III,
119

Balzers - Schatzgräbergesellschaft, Aberglaube
Vogteiamtsprotokoll, Zeugeneinvernahme des Lehrers
Nachbauer Joseph Sigmund aus Brederis, 37 Jahre, mit
Chronologie der Schatzgräbergesellschaft:
25. Juli 1787 Grim Konrad, Rankweil, will Orden und
Kloster errichten, er wisse einen Platz in Flums, wo
gemäß einer Offenbarung eines Engels ein Kloster zu
errichten sei. Nachbauer solle mit Sonderegger nach
Flums gehen. Da der Altenstädter Pfarrer mehr darüber
wisse, ging Nachbauer zu diesem. Der Pfarrer von
Altstadt berichtet von Erscheinungen und
Offenbarungen eines neunjährigen Kindes namens Jann
Johann zu Flums. Ein Mann in einer Gruft habe am
Sexer Berg von einem Schatz gesprochen, mit welchem
ein Kloster zu erbauen sei. Chur ist darüber informiert
u. Klosterbau sei bewilligt.
Nachbauer ging nun mit Sonderegger Josef nach Flums.
Brüns Johannes, Altstadt, des Rats, ging ebenfalls
mit. Sie sollten sich in Balzers im Posthaus treffen.
11. 8. 1789 trat Nachbauer mit Sonderegger die Reise
an. Sie gingen zum Pfarrer Stöckler in Balzers u.
erklärten ihm die Sache mit der Klostergründung,
welche allen drei verdächtig vorkam.
Brüns Johannes traf den Nachbauer u. den

15.10.1789

Sonderegger. Brüns erzählte ihnen von den Aussagen des Jann und über den Mann in der Gruft. Der Jann sei auch mit dem Gerber Sohn ab Schellenberg bei der Gruft gewesen. Der Jann habe auch mit einem Maurer am Platz der Erscheinung nach einem Schatz gegraben aber nichts gefunden.

Am nächsten Morgen gingen sie zur Gruft. Dort sollte eine Gesellschaft - aber kein Kloster - gegründet werden. Nachbauer und Sonderegger traten dieser Gesellschaft nicht bei, da keine obrigkeitliche Bewilligung vorlag. Sie gingen zurück und informierten den Pfarrer Stöckler von Balzers. Dieser meinte, dieses sei nichts anderes als eine Betrügerei und er wollte es vor die geistliche und weltliche Obrigkeit bringen, was Nachbauer u. Sonderegger auch dem Pfarrer von Altenstadt sowie dem Payer Christian, der den Altenstädter Pfarrer zu diesem Werk beredet hätte, melden.

Nachbauer informierte dann den Altenstädter Pfarrer, der ihm antwortete, man hätte dem Pfarrer Stöckler zu Balzers nichts sagen sollen, weil er jetzt überall aussagen werde.

Zeugeneinvernahme von Gut Joseph Barholome von Tosters, 59 Jahre, ledig, Beruf: Schneider
"Es sei in dem Monat Jänner 1787 der seither verstorbene Marxer Jacob ab dem Schellenberg zu Deponenten gekommen und nach anfänglich geführte unbedeutenden Reden gesagt, seine des Deponenten Schwester, als des Brendlis Joseph Witwe, die damals auf dem Schellenberg gewohnt, verlange, dass er wegen besonderen notwendig zu sprechen habenden Sachen gleich zu ihr kommen sollte. Auf welches Deponent mit ihm auf Schellenberg und zwar gleich zu seiner Schwester gegangen, die ihm gleich eröffnet, es sei ein Mann bei dem Gerber Ender Johannes auf dem Schellenberg, der mit dem Engel im Himmel schon geredet habe, und Deponent könne auf ewig versorgt werden. Hierauf habe Deponent selbst verlangt, diesen Mann zu sehen, zu welchem gedachten Marxer ihn auch wirklich geführt. Wie er bei dem Gerber Ender in der Stube angekommen, sei ein Mann oben am Tisch bei Licht gesessen, welcher 3 aufeinander gelegte Bücher bei sich gehabt habe. Deponent habe zu reden angefangen, er sei von seiner Schwester begehrt, und von dieser anher gewiesen worden aus Ursache, weil jemand hier sein solle, welcher auf ewig eine Versorgung verschaffe, mit der Frage, wo den dieser Mann sei?"

Worauf der Gerber Ender geantwortet, dieser am Tisch sitzende sei der nämliche und als der am Tisch gesessene Mann es auch bejaht, und Deponent mit diesem zu reden sich eingelassen, habe gedachter Mann gesprochen: Er sei im Stand, Deponent ewig oder nur zeitlich, wie es verlangt werde, zu versorgen. Derselbe habe ihm (dem Zeugen) aus den 3 vor sich gehabt Bücher eines vorgewiesen, welches Lateinisch gedruckt gewesen und gestochene Kupferstich von 12 Aposteln, und mehrere andern Heiligen innegehabt (hatte), welches Buch aber, wie ihm dieser Mann gesagt, keinen Auctorem beschreibe. (keinen Autor hat).

Als endlich Deponent mehrerwähnten Mann befraget, wie er ihn versorgen könne, da habe der Mann geantwortet: Hier könne er e ihm nicht, wohl aber in seinem Wohnort ob Flums, wo er auch eine Mühle habe, sagen. Deponent sollte nur mit ihm fort und dahin gehen, und zu Haus eine ganze Bibliothek sehen. Der Gerber Ender und der Jakob Marxer haben Deponenten bereden wollen, mitzugehen, er aber habe aus der Sorge, die ganze Sache sei auf eine Falschwerbung angesehen, mit der Vertröstung sich aus dem Haus und fortgemacht, dass er in 8 oder 14 Tagen nach Flums nachfolgen werde."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 9, A III,
119

Schellenberg - Aberglaube, Schatzgräbergesellschaft
Verhör in Götzis von Lengle Johannes, Klausmann in Götzis: der Befragte sagt aus, dass schon 1784 die Absicht bestand, Geld durch Schatzgräberei zu erhalten. Die Zusammenkünfte fanden auf Fresch im Haus des Brünß Johannes zwischen 9 und 10 Uhr Nachts statt. Mit dabei waren Fleisch Bernhard, Metzger; Steinhauser Johann, Feldkirch; und der Gerber und sein Sohn vom Schellenberg.

20.10.1789

Bei der Versammlung wurde mit geweihter Kreide ein dreifacher Ring auf dem Boden gezogen und heilige Wörter hineingeschrieben und ein Kelchtüchlein in die Mitte des Ringes gelegt, darauf ein Kruzifix gestellt. Der Gerber von Schellenberg und sein Sohn hielten Wache mit noch zwei anderen. Weitere Komplizen aus Altstadt, Götzis und Schellenberg, wobei der Schellenberger ein Schwager zu Ender Fiedeli, Götzis, war.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 13, IX,

Schaan
Baroll Franz Michael und sein Bruder Mauriz von Schaan, contra Stiger Magdalena, Bangs: wegen Ehrenbeleidigung: Stiger streue das Gerücht aus, dass

21.02.1792

20	entweder der ein oder der andere der Vater ihres Kindes sei. Bei der Zeugeneinvernahme bestätigt Stiger, dass Michael Baroll der Vater ihres Kindes sei. Sie wird auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, die Ehrenbeleidigungsklage wird abgeschlagen.	08.02.1793
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 14, X, 70	Vaduz Kreis- und Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: die in Vaduz wegen Betruges inhaftierten Amman Joseph Fidel und seine Frau aus Haselstauden (Gericht Dornbirn) sind aus dem Arrest in Vaduz entwichen. Im Betretungsfalle sind sie festzunehmen. 1792 07 31 erlaubt das Kreisamt die Heirat von Amman mit Gürtnerin Maria Agatha aus Weiler, Herrschaft Bregenz. Personenbeschreibung des Fidel Amman und seiner Frau, die bei ihrer Flucht schwanger war. 1794 06 24 weist das Kreisamt ein Begnadigungsgesuch der Verwandten von Amman an das zuständige Kriminal-Obergericht, welches Amman zu einer vierjährigen Haftzeit verurteilte.	08.02.1793
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 15, III, 24	Schellenberg, Vaduz - Rodordnung der Stadt Feldkirch (vgl. sub. Datum 1793 03 18) Die Gemeinde Schaan hat 1703 ein Zuschg oder Niederlag errichtet, was gegen die Rodordnung von 1676 verstieß. (Abführung der Hälfte Kaufmannsgüter aus dem Kauf oder Gredhaus zu Feldkirch nach Balzers). Hinweis auch auf einen Kaufbrief von 1616 und auf einen Rezess von 1666 anlässlich einer bösen Seuche, dass die Waren durch die vielen Niederlagen verderben würden. Es kommt zu folgender Übereinkunft: 1) Man bleibt bei der Rodordnung von 1676 2) Kammerdirektor Motz Johann Jacob erklärt, dass der in Schaan errichtete Abstoß des Getreides wieder aufgehoben werden muss. 3) Der Liechtensteinische Landvogt Paur Johann Franz erklärt, dass die Schellenberger ein Drittel der nach Balzers zu führenden Waren überführen dürften. 4) Der fürstlich-kemptische Rat Motz Johann Jacob garantiert, dass beide Landschaften Vaduz und Schellenberg die ihnen zustehenden Rodrechte und Freiheiten ausüben dürfen. 5) Das über den Arlberg kommende Kaufmannsgut und Salz sowie die Feldkircher Leinwand, Ballen oder Legele sind von der Rod befreit. 6) für den Stracksverkehr dürfen die Gerichte Fußach und Höchst vier Fuhrleute stellen. Die Gerichte Rankweil und Sulz stellen zusammen einen Fuhrmann,	26.07.1704

das Gericht Lustenau ebenso.

7) Die Fuhrleute dürfen nur soviel Waren laden, wie sie mit ihrer eigenen Mähne transportieren können. Sie dürfen kein zweites Fuhrwerk in Anspruch nehmen. Im Rodverkehr fahren die Fuhrleute aus Fußach, Höchst, der Grafschaft Hohenems, sowie aus den Gerichten Rankweil und Sulz bis Feldkirch. Die österreichischen Untertanen von Altenstadt, Tisis und Tosters sowie die Untertanen von Schellenberg und Vaduz transportieren die Güter weiter bis Balzers.

8) Jeder Fuhrmann haftet für durch eigenes Verschulden sowie durch Fremdeinwirkung entstandene Schäden und muss dafür Kautio leisten.

9) Im Bereich der Spedition und Abfertigung der aus dem Reich nach Lindau kommenden Kaufmannsgüter, Stück- und Zentnerwaren ist eine große Unordnung entstanden. Fuhrleute hätten sich angemaßt, diese Waren zu einem geringeren Fuhrlohn zu spedieren, aber dafür würden sie teurere Naturalien wie Wein, Tücher, Eisen oder Salz als Bezahlungsgegenstände entgegen nehmen. So würden andere Fuhrleute benachteiligt, ja sogar in äußerste Armut gestoßen. Die Fuhrleute werden angemahnt, den Fuhrlohn nur in Bargeld entgegen zu nehmen.

10) Die Fuhrleute sollen nicht mehr als drei Zentner an Waren laden

11) Verstöße gegen die Rodordnung werden mit 20 Talern Strafe geahndet.

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 15, III, 24	Schellenberg, Vaduz - Rodordnung der Stadt Feldkirch, Mailänder Boten Beschwerde der Kanzlei Feldkirch gegen die vom Churer Bürger Mathis Jakob vorgenommene Umladung von Gütern des Mailänder Boten. Darin beiliegend: Rodordnung der Stadt Feldkirch vom 1704 07 26 (s. dort).	18.03.1793
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 13	Vaduz - Rodwesen Oberamt zu Vaduz an Vogteiamt: Der Landammann der Herrschaft Schellenberg hat sich beschwert, dass König Johannes, Müllers Sohn zu Bangs und Pümpel Georg von Tisis, gewaltsam mit Früchten durch Nendeln durchgefahren wären. Die beiden sollen sich vor dem Oberamt verantworten.	14.04.1792
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Konferenzprotokoll über die Rodfuhr mit folgenden Teilnehmern: für Liechtenstein: Landvogt Gilm von Rofenegg, Landschreiber Fritz	12.11.1781

	für Chur: Präsident Peter von Salis, dann für die Speditionshäuser: Bovier Barvis für Lindau: Rudolph von Curabat, Kanzleiverwalter Schlatter, Joh. Jakob Ruprecht für Maienfeld: Stadtvogt Stephan von Salis, Hausmeister Danner Paulus.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Beschwerde wegen der Rodfuhr.	18.06.1790
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Kreisamt Bregenz an Landesgubernium: die Feldkircher beschweren sich gegen Maienfeld, der Ort hielte sich nicht an die ausgemachten Grenzen bei Rodfuhren.	20.11.1791
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen revidiertes Konferenzprotokoll.	28.12.1791
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Vogteiamt Feldkirch: Instruction für den neuen Zuschghausmeister oder Factor.	31.12.1791
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt: Übersendung einer kopierten Abschriften über die Konferenz vom 28. u. 29. Dezember des Vorjahres (1791) mit Bitte um Bestätigung derselben.	18.07.1792
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Kreishauptmann Indermaur, Bregenz, an Landesgubernium über die Beschwerdeschrift der fürstlich liechtensteinischen Beamten von wegen der vorgeblichen Beeinträchtigung der Rodordnung.	31.10.1792
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodordnung Kreisamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch wegen Protest des liechtensteinischen Oberamts wegen Beeinträchtigung der dortigen Untertanten in der Rodordnung. Liechtenstein berufe sich auf eine Konferenz-Abhandlung vom 12. September 1781. Diese beziehe sich aber nur auf die Frucht, das Salz und übrigen Kommerz, welches von Lindau und dem Bodensee durch die Faktorei Fussach auf der Rheinstraße nach Bündten und die obere Schweiz läuft. Das Fuhrwesen auf der Bregenzer Straß ist davon nicht im Geringsten betroffen. Das Kreisoberamt hofft nun, dass das liechtensteinische Oberamt sich dieser Abhandlung von 1781 gemäß verhält.	10.12.1792
AT VLA	Vaduz - Rodwesen	19.12.1792

Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Oberamt zu Vaduz an Vogteiamt: bestätigt den Empfang des Protokolls über die im Dezember 1791 abgehaltene Konferenz wegen der Strackfuhren (Straßenfuhren) an und bemerkt, selbes an den Fürsten Liechtenstein zur Ratification einzusenden.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Vogteiamt Feldkirch an Stadtvogt und Rat zu Maienfeld: Nachfrage zur Verhandlung vom Dezember 1791: ob die Stadt Chur ihren Bürgern erlaubt habe, mit eigenen Wägen das Getreide in Fußach zu laden und auf Schweizer Seite Rhein-aufwärts zu fahren.	10.02.1793
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Bericht über die Zollübertretungen an Kreishauptmann Indermauer.	19.12.1793
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Protokoll im Amtshaus Feldkirch über die Beschwerde des liechtensteinischen Oberamts: dem Faktor Bachmann wurde das vom liechtensteinischen Oberamt eingelangte Verzeichnis der vom 7. Februar bis einschließlich 26. Juni nach Nendeln gelieferten Rodfrüchte zu seiner binnen 14 Tage zu erstattenden Erinnerung mitgeteilt.	09.07.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Vogteiamt Feldkirch an Kreisamt: Bericht betreffend das Rodwesen (25 Seiten).	19.05.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Kreis- und Oberamt, Bregenz an Landesgubernium über die vom Reichsfürsten von Liechtenstein allerhöchsten Orts eingereichte Vorstellung in Betreff der letzten gemeinschaftlichen Rodordnung mit Feldkirch.	23.06.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Kreisamt Bregenz an den öst. Majestät über die Beschwerde des Fürsten Alois von Liechtenstein gegen die öst. Untertanen zu Feldkirch, welche zum Nachteil seiner Untertanen der Herrschaften Schellenberg und Vaduz die Rodordnung von 1781 übertreten. Die Feldkircher Untertanen würden nicht nur die Kaufmannsgüter aus Fußach sondern auch die über die Arlberger Straße nach der Schweiz bestimmten Güter ausschließlich und mit Umgehung der Schellenbergischen und Vaduzischen Rodfuhrleuten verführen. Auch würden sie die nach Schaan gehörigen zwei Fünftel der Früchte und Salze nicht abliefern. Schließlich verführten sie die Waren direkt bis Balzers, statt diese in Schaan als dem festgesetzten	18.08.1795

"Abstoßungsort" abzustoßen.

Das Kreisamt rechtfertigt sich gegen die Beschwerden, dass ein Vergleich über das Vogteiamt Feldkirch versucht worden war, das liechtensteinische Oberamt aber einen Vergleich nicht einging. "Es (das liechtensteinische Oberamt) blieb dabei stehen, wiewohl selbst gegen die Rodordnung von 1781 (verstoßend), dass zu Nendlen ungefähr 3/4 Stunden von Feldkirch weg alle Waren abgeladen werden müssen und in dieser Absicht ließ es den daselbst eigenmächtig errichteten Schlagbaum nicht abtun." Das Kreisamt schlägt vor, es bei der Rodordnung von 1781 bewenden zu lassen und zur "wechselseitigen Nachachtung beiden Oberamtsbehörden (Feldkirch und Vaduz), sonderbar aber dem Fürst liechtensteinischen Oberamte vorzuschreiben."

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Rottenhau, Freiherr von Mayern, Wien, an Alois Fürst von Liechtenstein: man solle den Schlagbaum zu Nendeln abschaffen, da diese Neuerung allen bisherigen Rodordnungen nicht entspreche. Dann wäre eine Kommission durchzuführen. (Abschrift).	18.09.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Gubernium, Innsbruck, an Kreishauptmann Indermaur, Bregenz: Kommissionsverhandlung soll beginnen, sobald die Neuerung (das ist: der in Nendeln neu errichtete Schlagbaum) abgetan worden sei.	25.09.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Ferstl Johannes, Wien, an Fürst Alois von Liechtenstein: Kommission kann stattfinden sobald der Schlagbaum in Nendeln abmontiert wäre (Abschrift).	17.05.1796
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Landvogt Menzinger, Liechtenstein, an Kreishauptmann Indermaur, Bregenz: Zusammentritt zu gütlichem Vergleich war aufgrund seiner bisherigen Krankheit noch nicht möglich, Menzinger fragt nach einem neuen Termin.	07.07.1796
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Kreishauptmann Indermaur, Bregenz, an Landvogt Menzinger: aufgrund der drohenden Feindesgefahr ist Indermaur nicht im Stande ein Treffen festzusetzen u. bittet, den Gegenstand auf ruhigere Zeiten zu verschieben.	12.07.1796
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	Vaduz - Rodwesen Landeskommissär von Vintler, Feldkirch, an Liechtensteinisches Oberamt: Militärverpflegung und	21.01.1799

Sch. 16, I, 16	Lieferungen.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Liechtensteinisches Oberamt an Vorarlberger Stände: Liechtenstein ist mit der Aufteilung des Militärfuhrwesens entsprechend der Rodordnung einverstanden.	26.06.1799
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen k.k. Militär-Direktor (?) Maximilian, St. Gallen, an Liechtensteinisches Oberamt: Fuhrstellungen der Herrschaft Vaduz: 82 zweispännige Fuhren nach Saletz im oberen Rheintal alle 4 Tage.	02.09.1799
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Stände in Feldkirch, an Liechtensteinisches Oberamt: Naturaliendurchfuhren nach Maienfeld.	11.11.1799
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Stände in Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt, Transport hat sich zerschlagen.	12.11.1799
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Rodwesen ist aufgrund der unruhigen Zeiten außer acht gekommen, "ein jeder ladet ab und auf, wo es gefallet", Regelung wieder notwendig.	08.01.1801
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Nescher Joseph, Gamprin, Altlandammann u. Büchel Joseph, des Gerichts, Ruggell: Die Vorsprache der beiden, dass unberechtigte Fuhrleute abgestellt werden sollen, wurde beim Feldkircher Vogteiverwalter nicht gehört. Sie beschwerten sich deshalb vor dem liechtensteinischen Oberamt.	04.02.1802
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Liechtensteinisches Oberamt an Kreisamt Bregenz: Beschwerde gegen die Willkür der Feldkircher Kornhändler.	06.02.1802
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Liechtensteinisches Oberamt an Kreisamt Bregenz: die 1796 befohlene Besprechung des Rodfuhrwesens ist jetzt zu beschleunigen.	31.03.1802
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 16, I, 16	Vaduz - Rodwesen Alois Fürst von Liechtenstein an k.k. Majestät: um Abhaltung der vom Gubernium angeordneten Konferenz zur Ordnung des Rodfuhrwesens.	19.03.1803
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	Vaduz - Rodwesen Kreis- und Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: die aufgrund der Beschwerde des Fürsten von	08.05.1803

Sch. 16, I, 16	Liechtenstein von der Hofkanzlei im März anbefohlene Kommission ist unverzüglich durchzuführen.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 17, Nr. 5	Vaduz Jacob Hannibal, Graf von Hohenems, Gallara und Vaduz, Herr zu Schellenberg, Dornbirn und Lustenau: Landsbrauch des Gerichtes Damüls (Kopie aus dem 18. Jahrhundert).	30.12.1636
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 18, Herrschaft Rhazüns	Gutenberg Inventar der Schriften, die Herrn Planten Johann sel. Erbe: Herrn Stompp Bartholome, jetziger Inhaber der Herrschaft Rätzüns, zugestellt worden sind im Beisein von Georg Balthasar von Ramschwag, Vogt zu Gutenberg, u. Paul von Appeghofen, Verwalter der Landvogtei Ober- und Niederschwaben, u. Hans Georg von Marmels, Landvogt zu Castells und der acht Gerichte im Prätigau, u. Michael von Altmannshausen, Hubmeister der Herrschaft Feldkirch u. Paul von Furtenbach dem Älteren.	25.09.1574
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 18, Landrettungs- ordnung	Vaduz, Gutenberg Landrettungsordnung beschlossen von den Vögten der Herrschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Neuburg, Gutenberg und Vaduz mit Namen Ulrich von Schellenberg (Feldkirch), Balthasar von Ramschwag (Gutenberg) und Franz Landtmann als von wegen des wohlgeborenen Herrn Johann Ludwig Grafen zu Sulz, Landgraf im Cleggau des hl. Reichs Hofrichter zu Rotweil als von wegen seiner Herrschaft Vaduz. (6 Seiten).	14.08.1543
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Ausbürger	Ruggell - Ausbürger Verzeichnis derjenigen Feldkircher Ausbürger, die Einzugsgeld zahlen mussten: Spalt Hanns, der von Ruggell nach Bangs gezogen ist und dort 40 fl Einzugsgeld zahlen musste. Die Landleute von Altenstadt haben zwischen 1631 und 1639 von den Ausbürgern 61 Schnitz eingezogen a 18 Pf Pf, macht 1254 Pf Pf.	10.07.1694
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Getreide	Liechtenstein Oberamt Bregenz, Zech Franz Freiherr, an Vogteiamt Feldkirch betreffen Getreidelieferung aus Vaduz. Die Beamten sollen den Kauf von Fesen und Kernen verhandeln und trachten, einen leidentlichen Preis zu erzielen und das Zahlungsziel angesichts der vielen unerschwinglichen derzeitigen Ausgaben auf ein Jahr auszuhandeln.	31.12.1744
AT VLA Vogteiamt	Sulz Grafen von Rat der Stadt Feldkirch an Prammer Christeanus, beider	05.05.1591

Feldkirch, Sch. 19, Grafen von Sulz	Recht Doktor, gräflich Sulzischer Rat: wird wegen einer ungenannten Handlung freundlich gebeten, nach Feldkirch zu kommen.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Grenze Feldkirch Liechtenstein	Liechtenstein - Grenze Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Ansuchen um Herstellung der Grenzmarken: da solche in Land und Berg "wo nicht einigermaßen gar abgehen, doch meistens in solchem Zerfall und Unrichtigkeit sich befinden, dass ein gemeinschaftlicher Übergang um selbige" gebraucht wird. Mit der Herstellung der Grenze sollen Streitigkeiten und Kosten vermieden werden.	21.02.1764
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Grenze Feldkirch Liechtenstein	Liechtenstein - Grenze Vorderösterreichische Regierung, Kammerrat Summerau in Freiburg, an Vogteiamt: Bei der Grenzberichtigung mit Liechtenstein soll zunächst mit den Anrainern der Fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft Vaduz und Schellenberg ein Augenschein gemacht werde um sich vorzubereiten. Erst danach ist mit den Beamten zu Vaduz der Hauptaugenschein zu machen und die Bereinigung der Marken vorzunehmen. Den öst. Untertanen, die als Zeugen zur Verhandlung beigezogen werden, gebührt kein Taggeld, da sie an der Sache selbst interessiert sind.	03.04.1765
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg	Gutenberg - Pfandschaft Befehl der Hofkammer Innsbruck, die Erträge der österreichischen Pfandschaften zu ermitteln, betreffend: Altmontfort, welche Pfandschaft die von Altmannshausen innehaben; Vogtei Gutenberg, welche der Herr Baron von Ramschwag (Rambschwag) besitzt, Bleichehof zu Meiningen, wie auch des Herrn Grafen von Hohenems Gefälle im Gericht Jagdberg; Steuern u. Abgaben des Hubamts der Herrschaft Feldkirch.	15.09.1719
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg	Gutenberg - Pfandschaft, Lizitation Oberamt in Bregenz an Vogteiverwalter, Feldkirch: Versteigerung der gutenbergischen Güter und Zugehör ist öffentlich anzukündigen.	05.08.1743
AT VLA	Gutenberg - Pfandschaft, Lizitation	13.07.1757

<p>Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg</p>	<p>Freiherr von Samorow, Kammerrat der Öst. Vorlande, Konstanz, an Vogteiamt Feldkirch: Der Bestandsvertrag über die Schloss Gutenbergischen Güter mit der Gemeinde Balzers läuft im Herbst aus. Lizitation soll vorbereitet werden, falls der Eventual- Vertrag mit dem Fürst-Liechtensteinischen Landvogt von Grillot es zulässt.</p>	<p></p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg</p>	<p>Gutenberg - Pfandschaft, Lizitation Freiherr von Samorow, Kais. Königl. Vogteiamt, Konstanz, an Vogteiamt Feldkirch: Samorow bezieht sich auf einen Vertrag zwischen der österreichischen Hofkammer u. der Gemeinde Balzers, mit welchem die Gemeinde die Erhaltung und die Beschaffung der Mauerstein übernommen hat und ist der am 4. Juni 1757 ausläuft. Sollte sich innerhalb eines Jahres niemand finden, der die Güter pfandweis übernehmen sollte, so ist man einverstanden, es auf eine Lizitation ankommen lassen zu wollen.</p>	<p>05.11.1757</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg</p>	<p>Gutenberg - Lehen Liechtensteinische Kanzlei an Vogteiamt Feldkirch: Der Lehentträger des Schlosses Gutenberg und Wirt zu Balzers, Joseph Wolfinger, möchte ein beglaubigtes obrigkeitliches Zeugnis über den zu beziehenden Nutzen und die darauf haftenden Beschwerden. Das Lehen umfasst laut Lehenbrief 48 Mahl Acker und Mannmaht Wiesen. Hiervon sind 70 Mannmaht Wiesen durch eine Rufe verschüttet. Die Mannmaht Wiesen sind mit 2 fl 30 x angesetzt. Vom Lehen gehen 27 Viertel Gersten Korn Churer Maß und 8 Pfund Käsezins an Geld in das Rentamt Feldkirch. Die 48 Mahl und Mannmaht Weisen, jeder a 2 fl 30 x betragen 120 fl. Davon wird abgezogen 8 fl Geld, dann 27 Viertel Gersten, das Viertel a 1 fl 20 x, was zusammen 36 fl macht. Auch werden die unnutzbaren 70 Mannmaht Wiesen per 5 fl abgezogen. Der Ertrag beläuft sich damit auf 71 fl, von welchen der Lehentträger ein Viertel abzugeben hat, i.e. 17 fl 45 x.</p>	<p>22.02.1763</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Pfandschaft u. Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg</p>	<p>Gutenberg - Pfandschaft Intimatio (vertrauliche Anfrage) betreffend den Ertrag der österreichischen Pfandschaft durch Vogteiverwalter Franz Joseph Gugger von Staudach an der 1) kleinen Herrschaft Altmontfort, welche die von Altmannshausen zu Pfand oder Pfandlehen innehaben 2) die Vogtei Gutenberg (Guethenberg) so der Baron von Ramschwag (Ramschwab) besitzt 3) Der Bleichehof zu Meiningen 4) Des Herrn Grafen von Hohenems genießende Gefäll</p>	<p>15.02.1720</p>

	im Gericht Jagberg	
	5) Die Zins und Steuern vom Hubamt der Herrschaft Feldkirch.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Pfandschaft u. Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg	Gutenberg - Pfandschaft Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Aus den Amtsangehörigen ist kein Einzieher oder Gewaltshaber vom Herrn Baron von Rambschwag bestellt. Die Anfrage des Vogteiamts vom 15. Februar wurde deshalb weitergeleitet an den Konstabl, der sich derzeit auf der Festung Gutenberg befindet.	03.03.1720
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Pfandschaft u. Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg	Gutenberg - Pfandschaft Hofkammer Innsbruck an Gugger von Staudach, Vogteiamt Feldkirch: Anfrage vom September 1719 ist innerhalb von 3 Wochen zu beantworten.	12.03.1720
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Pfandschaft u. Lehen Tosters, Altmontfort u. Gutenberg	Gutenberg - Pfandschaft Vogteiamt Feldkirch an Hofkammer Innsbruck Antworten sind nur betreffend die Pfandschaft Altmontfort und die Jagbergischen Gefälle eingelangt. Was Gutenberg betreffe, so befände sich der Baron von Ramschwag derzeit zu Brabant, deshalb wurde der Konstabl auf Gutenberg angefragt, Antwort steht noch aus. Ebenso fehlt die Antwort der Stadt Feldkirch u. vom Bleichehof.	11.05.1720
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 19, Schattenburg	Liechtenstein, Vaduz Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt: Kundmachung und Anschläge des Verkaufs von Schloss Schattenburg wurde zertifiziert und veranlasst.	01.05.1779
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 20, Erhebungen über den Bestand von Fideikommissen	Balzers - Lehen Vogteiamt Feldkirch an Oberamt zu Vaduz (u. andere Lehensträger in Feldkirch, Fußach, St.Johann-Höchst, Röthis) wegen Allodifizierung kleinerer Lehen. In Liechtenstein ist das Lehen von Wolfinger Josef in Balzers betroffen: Die kais. königl. Hofkommission des Grafen von Chotek hat verordnet, dass die in hiesigen Vorlanden vorhandenen kleineren Lehen allodifiziert werden. Deshalb wird das liechtensteinische Oberamt gebeten, die diesseitigen österreichischen Lehenträger des Wolfinger Joseph zu Balzers hinterlassenen Kinder auf	27.04.1748

	künftigen 29. Mai auf das Schloss Schattenburg einzuberufen.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 20, Erhebungen über den Bestand von Fideikommissen	Balzers - Lehen Protokoll auf Schloss Schattenburg über die Allodifizierung der Lehengüter. Nigg Ägidi u. Brunhart Joseph aus Balzers als Vögte der Wolfinger Joseph sel. Kinder sagen, dass ihre Vogtkinder derzeit nicht in der Lage sind, sich auf die angebotene Allodifizierung einzulassen. Sie bitten, die Kinder bei ihrem Lebensgenuss zu lassen.	29.05.1748
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 20, Erhebungen über den Bestand von Fideikommissen	Balzers - Lehen Protokoll auf Schloss Schattenburg über die Allodifizierung der Lehengüter. Wolfinger Joseph sel. Kinder (und andere Lehensträger zu St. Johann-Höchst, Fußach, Röthis) werden aufgrund der mangelnden Barschaft bei ihren Lehen belassen und können die Güter später in ihr Eigentum überführen.	31.05.1748
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 20, Erhebungen über den Bestand von Fideikommissen	Balzers - Lehen Protokoll der Landvogtei, das Lehen von Wolfinger Joseph sel. Kinder zu Balzers (und andere Lehen betreffend, mit Ausnahme des Landseeguts): Die Lehenträger haben kein Mittel, auch wollte sie sich sie auf einen jährlichen Grundzins nicht festlegen, also kam es zu keinem Ergebnis.	15.04.1751
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 20, Erhebungen über den Bestand von Fideikommissen	Gutenberg - Lehen Das Lehen von Wolfinger Joseph zu Balzers ist zusammen mit dem sogenannten zum Schloss Guttenberg gehörigen Acker und Wiesen mit 20 fl 21 x abgestoßen worden. Akten hätten sich nicht erhalten.	29.09.1762
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 21, neue Chaussee	Liechtenstein - Straße Obervogteiamt in Feldkirch: Über die Unterhaltung der neu erbauten Straße von der Fürstl. Liechtensteinischen Grenze über Feldkirch, Altstadt, Götzis u. bis an den gräflich Hohenemsischen Scheidegraben: Vertrag mit dem bisherigen Wegemacher Nachbar Johann Kaspar.	10.09.1777
AT VLA Vogteiamt	Liechtenstein - Straße Vogteiamt an Kreisamt: in Betreff der Erhaltung der	06.04.1780

Feldkirch, Sch. 21. Rheinstraße	Rheinstraße wurden Auszüge aus der Rodordnung von 1704 und die Rezesse von 1676 und 1666 vorgelegt, die durch die Graf-Emsisch-Vaduzische Herrschaftliche Beamten unterzeichnet worden war. Doch sind damit nicht die Beamten von Hohenems, sondern von der Graf- und Herrschaft Vaduz und Schellenberg gemeint. Als solche hätten Köberl Chistoph Johann, Landvogt, und Hinderegger Johann, Landschreiber, Beamte zu Vaduz und Schellenberg, unterschrieben.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 22, II, 39	Liechtenstein - Straßen Vogteiamt an Vorderösterreichische Regierung wegen Straßenbau. Auch Liechtenstein würde einen Beitrag leisten: "Der fürstlich liechtensteinischen Landvogt zu Vaduz Carl von Grillot bezeugte eine ganz außerordentliche Lust zu diesfälligen Mitwirkung und hat mich der Oberamtrat von Harrant bei der jüngst vorgenommenen Hohenemsischen Lehenseparationsvornahme des Öfteren versichert, das nicht nur allein sein gnädigster Fürst und Herr in alles williglich mit eingehen, sondern auch der schellenberg- und vaduzische Untertan selbst das Werk mit allem Eifer angreifen werde." Der Gutachter argumentiert, dass unterländische schweizer- und schwäbische Waren auf österreichisches und Liechtensteiner Gebiet angelockt würden.	09.08.1766
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 22, II, 39	Liechtenstein - Straßen Vorderösterreichische Regierung an Vogteiamt: "auf was für eine Weis und Art das Straßen-Wesen auch mit welchem Kostenaufwand durch das Bregenzische, Dornbirner und Reichs-Herrschaft Liechtenstein zu leisten sein solle, ein gemeinschaftliche Überlegung abgehalten und jemand aus diesseitigem Gremio instruiert und abgeordnet werden könne".	13.09.1766
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 22, I, 8,	Balzers - Brückenbau Gutachten des Vogteiamt über einen zu erbauende Brücke über den Trübenbach bei Balzers im Vergleich mit einer Brücke zu Kriesern bei Götzis und einer Brücke bei Meiningen bei Blatten. (5 Seiten Entwurf) Die Lokalität sei zum Bau der Brücke geeignet, doch verursache sie in der Erhaltung mehrere Kosten, als die Brücke ober Balzer unter der Büntner Granitz unweit Sargans, die schon projektiert sei. Das Terrain sei zudem auf Schweizer Seite ungeeignet, da steil bis zur Straße über den Schollberg laufend "und zum Fuhrwerk unbequem." Die Brücke über den Trübenbach sei auch	25.04.1789

nicht nützlich, weil sich außer dem Straßenzug vom Arlberg keine weitere Passage auf dieselbe sich verlegen dürfte.

Die Brücke ober Balzers bei Ausgang des liechtensteinischen Gebiets ist von beträchtlichem Vorteil sowohl für den Arlberger Straßenzug und insbesondere für den vom Bodensee und der benachbarten Schweiz verlaufenden Kommerzes, der bisher durch die Rheintaler Straße geht, sich aber auf die obere Brücke ober Balzers verlegen könnte.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 22,
Straßen

Liechtenstein
Regierung in Freiburg u. Räte in den öst. Vorlanden an Vogteiamt Feldkirch: Für die neue Straße vom Hohenemsischen Schwefel bis an die liechtensteinische Grenze wurden 11.674 fl bewilligt. Diese Summe betrifft nicht die alte Rheinstraße. Die Kosten von 322 fl, welche auf die Reparation der alten Rheinstraße verwendet wurden, dürften nicht mit den bewilligten Geldern vermischt werden.

11.05.1773

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 24, I, 13

Eschen - Bruderschaften
Spezifikation der Kirchstiftungen in der Herrschaft Feldkirch (undatiertes Verzeichnis v. Mitte des 18. Jahrhunderts).
Nr. 17 zu Tisis
Die Bruderschaft, so zu Tisis St. Johanni Evangelista anno 1604 aufgerichtet worden, hat nach und nach einen Fonds von 1855 fl erhalten, wovon der abfallende Zins teils zu Abhaltung der Gottesdienste und auch zu Reparierung der Kirche angeordnet wird."
Nr. 20 zu Meiningen
"Die Bruderschaft, so zu Eschen der hl. Agatha unwissend des Ursprungs errichtet worden, ist laut Urbar von 1741 von verschiedenen particularen Kapitalien fundiert worden mit 320 fl 17 x, wovon der abgetagte Zins in ordnari und extraordinari Erfordernissen verwendet werden muß."

1604

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 26, I, b

Balzers - Schule
Vogteiamtsprotokoll: Nigg Egidius, des Gerichts; Kaufmann Anton, des Gerichts; Frick Fidel, Säckelmeister von Balzers der Herrschaft Liechtenstein, bringen im Namen der Gemeinde die Bitte vor, auf den österreichischen gutenberigschen Grundstücken, die sie bestandsweise besitzen, ein Frühmeß und Schulhaus zu errichten auf einem Platz von 60 Schuh lang und breit.
Sie begründen das Ansuchen damit, dass der Platz vom Wasser sicherer entfernt ist und der Gesundheit halber

12.12.1776

	<p>unbedenklicher. Auch solle der Fröhmesser nahe bei der Kirche wohnen. Die Kinder können von ihm nicht nur im Schreiben und Lesen, sondern auch in der christkatholischen Lehre unterrichtet werden. Da der mit Balzers bestehende Bestandskontrakt über die Herrlichkeit Gutenberg immer wieder ausgeschrieben wird, möchten sie nun die Besitzverhältnisse regeln. Der Ertrag der benötigten Gründe ist nicht allzu hoch, die fruchtbare Boden "in gar geringem Wert". Also bitten sie, den Grund ohne Bezahlung zu erhalten.</p>	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 26, I, b	<p>Balzers - Schule Präsident u. Räte in Vorderösterreichischen Landen, Freiburg, an Vogteiamt Feldkirch, in Betreff des neu zu errichtenden Fröhmessehaus und Schulhaus zu Balzers: Die Vorderösterreichische Regierung nimmt keinen Anstand, das Fröhmess- und Schulhaus auf dem guttenbergischen Grund und Boden zu erbauen. Dem Ärar darf jedoch nicht entzogen werden. Ein Grundzins von 1 Gulden jährlich ist an das Rentamt zu entrichten. Das Haus ist aus Gemeindemitteln zu erbauen und zu erhalten.</p>	25.01.1777
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 26, I, b	<p>Balzers - Schule Vogteiamt Feldkirch an Vorsteher der Gemeinde Balzers: ihr ansuchen um Überlassung der guttenbergischen Gründe zum Bau eines Schul- und Fröhmesshauses wurde bewilligt.</p>	06.03.1777
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 26, I, b	<p>Balzers - Schule Vogteiamt Feldkirch an Vorderösterreichische Regierung wegen Ablösung des Grundzinses der Gemeinde Balzers wegen des neu zu erbauenden Fröhmess- und Schulhaus.</p>	04.12.1777
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 26, I, b	<p>Balzers - Schule Vorderösterreichische Regierung an Vogteiamt Feldkirch: Der beständige Grundzins mit 5 Prozent ablösen zu lassen, "ist wider alles Zumuten". Deshalb kann die von der Gemeinde Balzers angebotene Summe von 20 Gulden wegen dem Fröhmess- und Schulhaus nicht angenommen werden.</p>	20.12.1777
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 26, I, b	<p>Balzers - Schule Vogteiamt Feldkirch an Gemeinde Balzers: Angebot der Gemeinde Balzers, den beständigen Grundzins mit 20 Gulden abzulösen, kann nicht angenommen werden.</p>	05.03.1778
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	<p>Vaduz - Steuer Pappus, Vaduz, an Vogteiverwalter, Feldkirch: wegen der Forderungen der Schellenbergischen gegen die</p>	09.06.1654

Sch. 28, Altstadt, Sammelakt	Bangser und Matschlers habenden Schnitz und Steuer: man soll bei einer Resolution vom 26. Februar 1654 verbleiben, bis von der o.ö. Regierung eine Antwort vorläge.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 28, Altstadt, Sammelakt	Schellenberg - Steuer Jacob Frick Pappus von Tratzsberg, Vaduz, an Vogteiverwalter und Hubmeister Feldkirch: die Herrschaft Schellenberg pfändete Erträge österreichischer Untertanen in der Herrschaft Schellenberg wegen ausständigen Schnitz und Steuern (ein Arrest wurde auf die in der Herrschaft Schellenberg gehabten Blumen angelegt). Die Güter wurden ausgeliefert mit Vorbehalt der Rechte. Eine Regelung steht allerdings noch aus, und die Untertanen hätten die Gebühr ebenfalls noch nicht erstattet.	26.12.1655
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 29, I, 1	Ruggell - Rheinwuhung Vergleich zwischen Bangs und Ruggell wegen Rheinwuhung: Ruggell hat gegen das Endurteil des Landgerichts Rankweil - Sulz beim österreichischen Kammergericht zu Freiburg Einspruch erhoben, wo die Sache aber liegen blieb. Die Parteien wollten sich nun um größere Kosten zu vermeiden und um der guten Nachbarschaft willen vergleichen. Es wurden folgende Vereinbarungen getroffen: 1) das 1725 vom Landgericht Rankweil ergangene Urteil bleibt in Kraft 2) Bangs hat den alten Damm bis zu des Spalt Gretlis Eck allein zu bauen und zu unterhalten. Das Material zum Aufwurf darf nicht von den fruchtbaren Böden genommen werden 3) der Damm muss 5 Schuh breit sein. 4) Ruggell hat von Spalt Gretlis Eck angefangen über 150 Klafter Nürnberger maß (per 7 Schuh gerechnet) den Damm fortzuführen bis zur Bangser Lucken. 5) Hält dieser neu zu errichtende Damm nicht, so hätte Bangs dennoch nichts von Ruggell zu fordern 6) Bangs trägt ein Drittel der Gerichtskosten, Ruggell 2/3. (Urkunde ist durch einen Einschuss in die Archivschachtel beschädigt).	23.05.1775
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 30, I, 9, Meiningen und Neuburg	Ruggell - Wuhung Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Betreff: "dass die Wuhung von den Ruggellner mit allem Ernst fortgesetzt werden solle, wenn anders die Überschwemmung gegen die Bangser und die hohen Liechtensteinischen Untertanen verhütet werden	24.11.1719

Rheinwuhru ng	solle." Die Ruggeller wurden angehalten in ihren Wuhrarbeiten fortzufahren. In Betreff des eidgenössischen Rheinwuhrs solle ein Termin zum gemeinsamen Augenschein angesetzt werden.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 30, I, 9, Meiningen und Neuburg Rheinwuhru ng	Ruggell - Wuhung Urteil im Schloss Vaduz: "Unseren hoch und vielgeehrten Herrn haben wir abermals nicht verhalten wollen, wie dass die kays. erzfürstlichen Untertanen unserer Amtsangehörigen zu Bangs wegen der Wuhung, welche die Ruggeller oberhalb fortzusetzen unterlassen und welche sie, Bangser, den augenscheinlichen Untergang beständig unterwürfig leben müssen um vielfältig und mehrmalig vorbringen, absonderlich auch eines von den in dem Sennwald neuerlich aufgerichteten und dem Vernehmen nach sowohl dem Erzfürstlich Österreichischen als Reichsfürstlich Liechtensteinischen Territorio zu Nachteil und Schaden gereichend Wuhrs halber sich sehr graviert befinden." Also wurde auf den 24. Dezember 1719 ein Augenschein gemeinsam mit den Sennwaldern festgesetzt. Dort wollte das Oberamt vernehmen, ob die Ruggeller zur "genugsamen und versicherten Wuhung ohne Anstand anzuhalten oder nach dieser Herbstzeit den gemeinsamen Augenschein dies- und jenseits einzuvernehmen sei."	08.11.1721
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 30, I, 9, Meiningen und Neuburg Rheinwuhru ng	Ruggell - Wuhung Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: die von den Sennwaldern neuerlich so gefährlich angelegte Schupfwuhr betreffend. Die Vorsteher der Gemeinde Ruggell wurden über das Wuhr befragt. Die Sennwalder Wuhung stünde den Verträgen mit Ruggell nicht entgegen. Die Ruggeller bewerten das bisher 30 Klafter lange Wuhr auch nicht so gefährlich für die Bangser. Die Sennwälder hätten auch noch in Konformität der Verträge weitere 150 Klafter zu errichten. Die Ruggeller hätten zur Erreichung ihres 258 Klafter langen Wuhres empfindliche Kosten, Schäden, Versäumnisse und Ruinierung ihrer wenigen Waldungen leiden müssen. Die Bangser möchten sich nun auf ihre alten Verträge zurückziehen, nachdem sie einen Fehler einsehen. Das liechtensteinische Oberamt hofft, dass in Hinkunft "die Bangser sich in Zukunft gegen die Ruggeller eines bescheidener und nachbarlichen Bezeugnisses zu gebrauchen befließigen" und dass das nachbarliche Einvernehmen wieder hergestellt wird. (Die folgenden	05.05.1741

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 30, I, 9, Meiningen und Neuburg Rheinwuhru ng</p>	<p>Unterlagen im Faszikel betreffen die Korrespondenz zwischen Fortstegg und dem Vogteiamt Feldkirch bzw. die o.Ö. Regierung und den Kanton Zürich).</p> <p>Ruggell - Wuhung</p> <p>Landvogt Johann Heinrich Ulrich, Schloss Forstegg, an Vogteiamt Feldkirch</p> <p>Der Landvogt wurde informiert, dass das Landgericht Rankweil die reichsherrschaftlich liechtensteinischen Untertanen zu Ruggell dazu anhalten möchte, ihr widerrechtlich aufgerichtetes Schupf- und Wurfwuh zu demolieren und in ein Streichwuh umzuändern. Dies teilte der Landvogt seinen Untertanen zu Sennwald mit und deutete an, "dass an mich begehrt werde, sie dahin anzuhalten dass sie ihr letzthin neu gemachtes Wuh auch wiederum demolieren und hinweg tun sollen." Dagegen wehren sich die Sennwalder. Die Ruggeller hätten schon 256 Klafter "auf der Möni" zu wuhren gehabt. Die Sennwalder wollte ihren Wuhkopf weiter befestigen und soweit fahren, wie die zu Ruggell bereits sind. Diese Aussage der Sennwalder Untertanen halte der Landvogt nicht für unbillig und bringt dies dem Vogteiamt Feldkirch zur Kenntnis.</p>	<p>07.08.1741</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 30, I, 9, Meiningen und Neuburg Rheinwuhru ng</p>	<p>Ruggell - Wuhung</p> <p>O.Ö. Regierung Hofkammer an den Schweizerischen Kanton Zürich, (= Abschrift für das Vogteiamt Feldkirch), die Wuhung zwischen den Bangser, Sennwalder, Ruggeller und Schellenberger betreffend:</p> <p>Die Beamten zu Feldkirch haben einen Streit zwischen den Bangsern und den Gemeindeleuten zu Ruggell in der fürstl. liechtensteinischen Herrschaft Schellenberg angezeigt, der schon 1725 erwachsen und in welchem die Ruggeller zur Wuh-Erhaltung schuldig verfällt wurden. Dieses Urteil wurde am 30. Mai 1741 bestätigt, da die Ruggeller eigene Gewalt jenseits des Rheins unweit des Dörfchens Bangs einen 20 Klafter langen Schurf- und Wurfwuh anzulegen begannen und damit das ganze Dörfchen Bangs samt den Wiesen und Feldern in große Überschwemmungsgefahr brachten. Nachdem nun auch die Sennwalder eigenmächtige Wuhungen vornahmen, die den Verträgen zwischen Österreich und Sax vom Jahre 1618 und deren späteren Bestätigungen zuwiderlaufen, so bitten nun die Beamten zu Feldkirch im Namen der Bangser Untertanen um eine Zusammenkunft.</p>	<p>02.09.1741</p>
<p>AT VLA Vogteiamt</p>	<p>Balzers - Wuhung</p> <p>Protokoll einer Sitzung in Balzers mit Herrn Franz Carl</p>	<p>13.06.1761</p>

Feldkirch,
Sch. 30, I, 9,
Meiningen
und Neuburg
Rheinwuhru
ng

von Grillot, Rat und Landvogt; Vogteiverwalter Franz Philipp Gugger von Staudach als Mitinteressent wegen der Guttenbergischen Güter zu Balzers; Aktuar Ambrosi Franz Joseph:

Ein Augenschein von zwei Rheinwuhrköpfen wurde auf Bitten der Gemeinden Sargans und Mels in der Schweiz zusammen mit den Vorstehern der Gemeinden Groß-Mels und Balzers und dem Landvogt der Herrschaft Sargans, Christen Aloisius, vorgenommen.

1) Die Gemeinden Mels und Sargans werfen der Gemeinde Balzers vor, dass sie 2 schädliche Büchel- und Schupfwuhren zwischen dem Schollberg und Ehlenholtz entgegen der vorhandenen Siegelbrief errichtet habe

2) Die Gemeinde Mels behauptet, dass die sogenannte Köhlen am Schollberg, die in den Briefen als Wuhrgrenzen genannt sind, nicht existieren. Sie befänden sich nicht dort, wo die Gemeinde Balzers angibt, weshalb die Melser auch gegen den Balzner Wuhrungsort protestieren.

3) Die Briefe wurden verlesen und der Augenschein vorgenommen. Die Wuhrmarken sind laut der Briefe von oben bis unten gegen den Schollberg auf welchem die eigentlichen original genannten Köhlen zur Scheinweg tatsächlich original stehen.

Die Vorwürfe von Mels und Sargans seien nicht stichhaltig.

Balzers protestiert gegen die Absicht von Mels und Sargans, die zwei strittigen Wuhren durch ihre Gemeindsleute abtragen zu lassen. Da Mels und Sargans anschließend nur mehr auf "Rassierung" der 2 Wuhren antrugen, beriet die Gemeinde Balzers darüber. Nach diesen Beratungen beharre Balzers auf einem rechtmäßigen Prozess und auf der Erhaltung der neu errichteten zwei Wuhrköpfe und auf Einhaltung der Verträge. Dieser Beschluss wird den Gemeinden Sargans und Mels ex officio mitgeteilt.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 30, I, 9,
Meiningen
und Neuburg
Rheinwuhru
ng

Ruggell - Wuhrung

23.05.1778

Vogteiamt Feldkirch an Oberamt zu Vaduz: Die Gemeinde Bangs hat angezeigt, dass die Commune Sennwald ein sehr nachteiliges Wuhr zum Nachteil des öst. Territoriums anlegen will. Der Landvogt von Sachs und Forstegg wurde deshalb gebeten, den Bau einzustellen bis zur genaueren Untersuchung. Nun bittet das Vogteiamt um eine Abschrift der Mark- und Wuhrungsbriefe der Gemeinde Ruggell mit dem benachbarten Sennwald, um sich gegen das geplante

	Wuhr wehren zu können (um die "Verhältnis des Unfugs erheben und diesen dem gewalttätigen und hartnäckigen Gegner vor Augen strecken zu können").	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 30, I, 31	Hohenems - Graf Jakob Hanibal Jakob Hanibal, Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz, Herr zu Schellenberg, Dornbirn und Lustenau siegelt einen Vertrag zwischen den Gemeinden zu Neuburg und Mäder bezüglich Rheinwuhung.	09.04.1636
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 31, III, 14	Liechtenstein, Feldkirch - Gymnasiumsschüler Verzeichnis der an dem k.k. Gymnasium zu Feldkirch im Jahr 1823/24 aufgenommen Schüler: Vaduz: Schuppler Wilhelm Franz, geb. 17.5. 1813, Vater: Schuppler, Landvogt in Vaduz; Miets- und Kostleute in Feldkirch: Sax, Professor, Hausnummer 171, Anstalt aus welcher er kommt: aus dem Privatunterrichte des Hrn. Kaplans Zimmermann in Vaduz. vgl. Literatur: Sommerauer, Andrea: Matricula Gymnasii Feldkirchensis. In: Alemannia Studens 5, 1995, S. 61-209. Balzers: Büchel Johann Baptist, 1843 - 1846, Frommelt Josefa Anton 1797 - 1800, Wolfinger Franz Josef 1833, Wolfinger Thomas 1821 - 1822 Eschen: Hilbert Jakob 1820 Oehri Andreas 1824 - 1828 Schädler Gebhard 1819 - 1822 Schädler Karl Josef 1817 - 1821 Schaan: Kaufmann Mathäus 1824 Vaduz: Gilm von Rosenegg 1787 - 1790 Grass Josef Ludwig 1803 - 1806 Menzinger Ignaz von 1808 - 1810 Menzinger Johann Michael von 1805 - 1808 Rheinberger Josef Anton 1817 - 1818 Rheinberger Alois 1816 Risch Josef 1818 Schmid Josef 1835 - 1836 Schuppler Wilhelm 1823 - 1826.	1823
AT VLA Vogteiamt	Feldkirch, Schaan, Eschen, Triesenberg Inventar des derzeit flüchtigen Feldkircher Bürgers	02.03.1768

Feldkirch, Sch. 32, Unruhen in Feldkirch	Manzer Anton; darin eingeschlossen das Inventar des Bäckers Martin Weeber u. seiner Frau Nigg Maria: Im Inventar des Bäckers sind als Schuldner ausgewiesen: Nr. 10, Kaufmann Antoni, Schaan, Zins von 100 Gulden Nr. 11, Marxer Joseph, Eschen, zinst 1768 5 Gulden Nr. 35, Schedler Johannes, Triesenberg, 79 Gulden.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 32, Unruhen in Feldkirch	Feldkirch Inventar des beschlagnahmten Vermögens der Witwe von Tiefenthaler Peter, Tiefenthaler Maria Anna. Es geht um die Rückstellung des Vermögens. Im Inventar sind als Schuldner ausgewiesen: 2, Hasler Johannes, Gamprin, 50 Gulden 4, Mayer Johannes, Mauren, 100 Gulden 5, Öhri Joseph, auf Bobers, 80 Gulden 6, Frick Johannes, Mauren, 92 Gulden 7, Allgäuer Johannes, Eschen, 50 Gulden 8, Marxer Georg, zuvor Kieber Michael, Mauren, 70 Gulden 10, Bichel Andreas und Hasler Ferdi, Ruggell, 50 Gulden 24, Marxer Augustin, Ruggell, 50 Gulden 48, Thöni Leonti, Nendeln, 26 Gulden 50, Mayer Jacob, Schellenberg, 100 Gulden 51, Hasler Georg, Gamprin, 50 Gulden 64, Gemeinde Mauren, 100 Gulden 65, Öhri Joseph, Gamprin, 76 Gulden 68, Marxer Andreas, Ruggell, 44 Gulden 69, Öhri Antoni, Gamprin, 30 Gulden 70, Spalt Jacob, Ruggell, 50 Gulden Am 18. April wird die Witwe Tiefenthaler befragt, wieviel sie jedem Kind nach dem Ableben des Vaters vermacht habe. dem Matt Franz Joseph von Mauren 1000 Gulden dem Seitz Franz Ulrich allhier 1000 Gulden dem Tiefenthaler Anton 1500 Gulden der Tochter Maria Anna 1500 Gulden dem geistl. Andreas Joseph 1500 Gulden der Tochter Agatha 1000 Gulden der Tochter Sabina 1000 Gulden.	17.04.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 32, Unruhen in Feldkirch	Mauren Liste (Consignation) der Bürger der Stadt Feldkirch mit Angabe der Berufe, darin unter der Zusammenstellung der auswärtigen Herren und Bürger: Matt Franz Joseph, Wirt zu Mauren.	12.1768
AT VLA Vogteiamt	Feldkirch Ausweis über die Verlassenschaft des Rederer Johann,	1768

<p>Feldkirch, Sch 32, Unruhen in Feldkirch</p>	<p>in Feldkirch-Levis, im Jahr 1768 an Schuldforderungen: 37, 15. März, Mündle Georg, Mauren, 4 Gulden 38, 17. März, Marxer Martin, Mauren, 24 Gulden 39, 17. März, Frommelt Michael, Mauren, 44 Kreuzer 42, 15. März, Kaiser Andreas, Mauren, 47 Kreuzer 43, Naglers Frau, Mauren, 47 Kreuzer 44, 22. April, Batliner Hans, Mauren, 3 Gulden 45, 28. März, Batliner Franz, Eschen, 4 Gulden 46, Hopp Ferdinand, Eschen, 15 Kreuzer 47, Batliner Hans ab Aspa (Mauren), 5 Gulden 48, Eberle Mathias, Mauren, 40 Kreuzer 49, 15. März, Marxer Andreas, Eschen, 2 Gulden 50, 12. April, Marxer Hans, ab Schönenbühel, 2 Gulden 51, Hopp Jakob, Gamprin, 20 Gulden 52, Marxer Johann, Nendeln, zinst Martini 100 Gulden 53, 13. April, Marxer Ulrich, Nendeln, 5 Gulden 79, 22. März, Büchel Andreas, Ruggell, 4 Gulden 80, 28. März, Marxer Andreas, Ruggell, 15 Gulden 81, Marxer Petrus, Ruggell, 47 Kreuzer 82, Öhre Hans, Ruggell, 8 Gulden 109, Mang Hopp, ab Schönenbühel, Kapital 40 fl, Zins 2 fl</p> <p>Ausgaben 1. Mai, dem Landwaibl am Schellenberg, 1 Gulden 20 Kreuzer.</p>	<p>29.02.1768</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch 32, Unruhen in Feldkirch</p>	<p>Liechtenstein - Geldwesen Beschreibung des Aktiv- und Passiv-Vermögens des suspendierten Stadtammanns Leone Peter Josef: an Barschaft: 751 fl an Silbergeschirr: 250 fl an gerichtlichen Schuldobligationen: 8087 an verschiedenen Kaufbriefen, Partikularobligationen: 6429 Gulden [..] bei den gerichtlichen Schuld-Obligationen sind viele Liechtensteiner Personen angeführt, für welche Leone Kapitalgeber und "Bank" war. - vgl. anliegende Tabelle.</p>	<p>01.07.1788</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, A, I,9, Steuersache, Altstadt - Schellenberg</p>	<p>Schellenberg - Steuer Vogteiamtseingabe und Bitte der Gemeinden Nofels, Fresch, Bangs und Matschels, dass ihre auf Schellenberg gelegenen Güter laut Vereinbarung von 1614 in Ruhe gelassen werden und dass sie aus der Steuer genommen werden. Die Unterzeichnenden der Gemeinden Nofels, Fresch, Bangs und Matschels haben am 13. Mai 1788 von der</p>	<p>01.07.1788</p>

Gerichtskanzlei Rankweil vernommen, dass sie ein Verzeichnis über die Güter der Schellenbergischen Untertanen im diesseitigen Bezirk verfassen sollen. Der Befehl zeigt, dass die Unterzeichnenden in Hinkunft mit der doppelten Steuer belegt würden.

Um dies zu verhüten, legen sie die Abschrift eines Vertrages zwischen der Herrschaft Schellenberg und der Herrschaft Feldkirch aus dem Jahre 1614 vor. Darin würde vom "Hasenloch" und von den Landmarken im Bangser Feld gesprochen sowie von einer Abmachung wegen der Bezahlung der Steuer oder des Schnitzgeldes zwischen der Gemeinde Altstadt und den Gemeinden Schellenberg und Ruggell aus dem Jahre 1515.

Der Vertrag von 1614 sagt klar, dass jeder Steuern soll wo er sitzt. Die Schellenberger haben von den 627 $\frac{3}{4}$ Mittel Boden und den 15 $\frac{3}{4}$ Pfundlohn Reben der Altstädter in ihrem Herrschaftsgebiet keine Steuer bezogen.

Der Altstädter Gemeindevorsteher habe sich schon vor 20 Jahren dem entgegengestellt und von den Schellenbergischen Gütern auf Altstädter Grund, die erheiratet, erkauft und ererbt wurden, die Steuer bezogen. Die Schellenberger aber haben nur 98 $\frac{1}{2}$ Mittel Boden und 10 Pfundlohn Reben im Altstädter Gebiet. Der Beschluss der Altstädter, nun alle Schellenbergischen Güter im Altstädter Gemeindegebiet zu besteuern gehe zu Lasten der vier Dörfer Nofels, Fresch, Bangs und Matschels, da sie mehr Boden (529 $\frac{1}{4}$ Mittel) und mehr Reben (5 $\frac{3}{3}$ Pfundlohn) auf Schellenberg hätten, die dann von Schellenberg besteuert würden.

Schon 1769 hätten Büchel Antoni von Bangs und Bämpel Joseph von Fresch bei der Güterfaterung sich vergeblich dagegen gewehrt, dass die auf Schellenberg gelegenen Güter in die Steuerveranlagung hineingenommen werden, wodurch die Steuerbelastung sehr vergrößert wurde. Nun möchte Altstadt auch die Güter der Schellenberger in diesseitigem Gemeindegebiet in die Steuer nehmen. Die vier Dörflein werden durch die Entscheidung der Altstädter "immerfort beschädigt". Seit 1769 wurden etwa 85 $\frac{1}{2}$ Mittel Boden an der Grenze der Schellenbergern verkauft, der sonst hätte versteuert werden müssen. Es wird immer noch mehr Boden verkauft, da die Schellenberger gut bezahlen.

Die Güter der vier unterzeichnenden Gemeinden, die sie in der Schellenbergischen Herrschaft liegen hätten,

sollten aus der Steuerfatierung genommen werden; die Schellenbergischen Güter in der Gemeinde aber sollten nur der Gemeinde und nicht dem Landesfürsten steuerbar sein. Die Gemeinde Bangs hätte nämlich 750 Schritt zu wahren und viel Damm zu erhalten zugunsten der Schellenbergischen.

Die ab Fresch melden, dass die Marken zwischen ihnen und den Schellenbergern schlecht seien und wegen dem Zehentbezug Streit entstehen wollten. Die Freschner sagen, die Landmarken gingen "aus dem Hasenbach in den Schwefelbrunnen, von dort im Butzenbierbaum (Lutzybierbaum?), von dort im Küelibereebaum, von dort in das Köpfle und von dort in den Gantenstein."

"Weil weder der Butzybierbaum noch der Küelibereebaum mehr steht, so sagen die Schellenberger, es ginge bei hundert Schritten weiter gegen Fresch die Landmark hinauf und wollen ab selbem Grund den Zehenten nicht mehr bezahlen und haben die auf Fresch ab nämlichen Grund den Zehenten bis auf heutigen Tag bezogen."

Beilage: Verzeichnis über die in der liechtensteinischen Herrschaft Schellenberg gelegenen Grundstücke der Dörflein Nofels, Fresch, Bangs und Matschels:

Acker und feistes Heuland: 176 4/4 Mitmel

Mayen - in den Feldern liegender Heuboden: 108 Mitmel

Mayen - trätige Wiesen: 85 Mitmel

alle Jahr mähende Streumähder: 27 Mitmel

nur das zweite Jahr zu mähende Streumähder: 101 Mitmel

nur das dritte Jahr zu mähende Streumähder: 103 Mitmel

an Waldung: 27 Mitmel

Weinreben: 15 3/4 Pfundlohn

Verzeichnis der in der Herrschaft Feldkirch gelegenen Grundstücke der liechtensteinischen Herrschaft Schellenberg:

Acker und feistes Heuland: 61 1/2 Mitmel

Mayen in den Feldern liegende Heuböden: 25 Mitmel

an Waldungen: 12 Mitmel

an Reben: 10 Pfundlohn.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,

Schellenberg - Steuersache
Vertrag zwischen Oberamtskanzlei der Landvogtei in
Vorarlberg, Bregenz, und dem Liechtensteinischen

29.07.1752

Sch. 34, I, 18,
Steuerdiffere
nz

Oberamt, Landvogt Grillott Franz Karl bezüglich der Besteuerung der Güter.

Der Grundstücksbesitz der Untertanen des Gericht Rankweil Sulz in der Herrschaft Schellenberg belaufe sich auf 20.000 Gulden während umgekehrt die Schellenbergischen lediglich 1000 Gulden auf Rankweiler Gebiet hätten. Um diese Ungleichheit aufzuheben wurde folgendes beschlossen:

1) der derzeitige Stand ist Ausgangspunkt des Vertrages und wird nicht angegriffen. Die Besteuerung erfolgt wie bisher. Die Rankweiler haben auf dem hergebrachten Steuerfuß nach Österreich zu steuern.

2) die Schellenbergischen Untertanen steuern nach Vaduz

3) Bei einer Besitzveränderung solle das Besteuerungsrecht jedoch auf die jeweilige Herrschaft übergehen, in deren Gebiet das Grundstück liege. (Besteuerung "in loco rei sita") Bei diesem Prinzip ist zu verbleiben, auch wenn das Grundstück wieder in auswärtige Hände fiele.

4) Der freie Abzug wird aufgehoben, die Güter sind bei Abzug nach dem Prinzip "in loco rei sita" zu versteuern.

5) Nachdem vereinbart wurde, dass jeder Teil die in seine Territorium oder Gerichtsbezirk liegenden Grundstücke besteuere, ist der 1614 geschlossene Vertrag modifiziert und aufgehoben

6) Was die Herrschaftsmarken betrifft, so sind sie durch vorliegende Urkunde in keiner Weise betroffen.

7) Um den Handel der Grundstücke im jeweils auswärtigen Territorium nicht zu erschweren, soll den Eigentümern die notwendige Unterstützung seitens der Territorialherren zugesichert werden. Zudem soll "weder einiger Territorial, noch Vicinal-Censual oder Partial-Zug, oder Einstand sine vel inde verstatet werden" (also keine Gebühren anfallen).

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 34, I, 18,
Steuerdiffere
nz

Schellenberg - Steuersache
Vogteiamt an die Gemeinden Nofels, Fresch, Bangs, Matschels: wegen der Frage der Besteuerung der in der österreichischen Gemeinde begüterten Schellenbergischen und Rugell-Liechtensteinischen Untertanen wird gebeten, zuzuwarten, da die Sache bereits höheren Orts anhängig sei.

22.02.1792

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 34, I, 18,
Steuerdiffere

Schellenberg - Steuersache
Vogteiamt Feldkirch an Gemeinde Altstadt:
Aufgrund der Steuerstreitigkeiten mit den Gemeinden der Herrschaft Schellenberg erhält der Gemeindevorsteher von Altstadt den Auftrag, bis auf

02.07.1792

nz	<p>weilers von den im Gemeindebezirk von Altenstadt liegenden und nach Schellenberg gehörigen Gütern keine Steuer zu beziehen, da auch umgekehrt Liechtenstein die Steuer der Altenstädter Grundbesitzer nicht einziehe.</p>	
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz</p>	<p>Schellenberg - Steuersache</p> <p>Auszug aus der Vorstellung des Herrn Fürsten von Liechtenstein, Wien: "Euere Majestät! Um dem fortwährenden dringenden Bitten meiner zu der einen Teil meines Fürstentums Liechtenstein ausmachenden Herrschaft Schellenberg gehörigen Untertanen zu entsprechen, sehe ich mich bemüßiget, Euere Majestät auch in Ansehung des zwischen den k.k. Vorderösterreichischen Untertanen der Herrschaften Rankweil und Sulz und meinen eben gedachten Untertanen der Herrschaft Schellenberg bestehenden höchst auffallenden Ungleichheit in dem Steuerwesen um all gerechtste Remedur zu bitten, und zu diesem Ende die Geschichte, und die dermalige Lage dieses Steuerwesens samt der daraus entspringenden Beschwerden alleruntertänigst vorzulegen.</p> <p>Schon im Jahr 1513 wurde zwischen Kaiser Maximilian dem I. als Herzog zu Österreich und Graf Rudolf von Sulz als damaligen Besitzer der Herrschaft Schellenberg unter anderem auch in Ansehung des Steuerwesens festgesetzt, dass wenn einer oder mehr aus ermeltem Schellenberg in das Gericht Rankweil und Sulz ziehen würden, so viel er Pfund oder Schilling Pfennig in der selben Genoss, darin er gesessen, gesteuert hat, um so viel Pfund Pfennig oder Schilling er gelegenes hinter sich in derselben Genoss, daraus er gezogen ist, ohne Irrung liegen, und bleiben lassen sollte zu versteuern; dass nämliches auch geschehen sollte, wenn hingegen einer oder mehrere aus dem bemelten Gerichten Rankweil und Sulz in die Herrschaft Schellenberg ziehen würden.</p> <p>Zwei Jahre danach nämlich im Jahr 1515 berichtigten beide Teile auch die Grenzen zwischen den wechselseitigen Herrschaften Feldkirch und Schellenberg, und errichteten zugleich einen feierlichen Beschrieb, oder weiteren Vertrag hierüber.</p> <p>Weil aber hierin in Ansehung der Grenzen auch die Formalien vorkamen, dass diese Grenzen hinüber in das Ried im Hasenbach, von Hasenbach hinab genannt Spürs, und vom selben Bach in Rhein gehen sollten, und daher bald darnach in Ansehung dieser Stelle Differenzen dahin entstanden, dass man von Seite der</p>	28.06.1794

Herrschaft Feldkirch der Meinung war, dass die Markung von Hasenbach in dem Bach Spürs und von diesem entweder gleich an dem Orte, wo der Hasenbach in die Spürs einläuft, oder aber da, wo eben dieser Bach Spürs in den Rothen Giessen fließt, in grader Linie in den Rhein gehen sollte. Der damalige gräfliche Besitzer der Herrschaft Schellenberg dafür hielt, dass nach der gedachten Stelle die Markung sich von dem Hasenbach in die Spürs in den Rhein erstrecke, beiderlei Erklärungen hingegen deswegen sehr wichtig waren, weil es um ein beträchtliches Stück Land zu tun wäre, wie aus der zur geschwinderen allergnädigsten Einsicht hier angeführten getreuen Idee eines Rißes erhellt. So wurde endlich diese Grenz oder Markungstreitigkeit im Jahr 1614 zwischen dem durchlauchtigsten Erzherzog Maximilian und dem Grafen Kaspar von Hohenems, welcher kurz vorher die Herrschaft Schellenberg von dem Grafen Karl Ludwig von Sulz käuflich an sich gebracht hatte, durch einen feierlichen Vertrag dahin ausgetragen, dass die Grenze von Hasenbach in den Bach Spürs verbleiben, von der Spürs aber die Determination hinab, bis zu derselben Ausgang in den Rothen Gießen, und dann weiters bis zur ersten Zäunung, von da aber dem Spiersbach nach bis an die Zäunung und Hagstelle am Altenstädter Allgemein den graden Weg hinüber in den Rhein gegen das Gut Oberbüchel genannt, genommen werden sollte, und auf solche Art beide Herrschaften Feldkirch und Schellenberg wegen den Landgrenzen von einander dergestalten abzusondern seien, dass das, was jenseits der jetzt berührten Markung gegen Schellenberg wäre gelegen mit allen Zugehörungen der Herrschaft Schellenberg oder derselben Inhabern, was aber gegen Altenstadt gelegen der Feldkirch Österreichischen Jurisdiction zugetan sein sollte." (Plan liegt in Kopie bei).

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz</p>	<p>Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Ortsgericht Rankweil: Aufgrund der Beschwerde des Reichsfürsten von Liechtenstein wegen der Steuerdifferenzen zwischen Rankweil-Sulz und der Herrschaft Schellenberg ist ein Bericht zu erstatten.</p>	<p>19.08.1794</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere</p>	<p>Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Kreisamt Bregenz: Vogteiamt übersendet den Bericht des Ortsgesichts Rankweil, worin um die Berichtigung der Grenzmarken gegen die Herrschaft Vaduz gebeten wird. Da diese Bitte mit der</p>	<p>30.09.1794</p>

nz	Steuerdifferenz nicht in Zusammenhang stünde, habe das Vogteiamt nochmals dem Gericht Rankweil aufgetragen, einen Bericht zu erstatten.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdifferenz	Schellenberg - Steuersache Ortsgericht Rankweil an Vogteiamt Feldkirch: Schon am 25. Juli 1788 verlangte das Vogteiamt in Bezug auf das Steuerwesen von dem Ortsgericht Rankweil einen Bericht. Auch wurde vom Vogteiamt der betreffende Vertrag in Absicht der wechselseitigen Freizügigkeit aus dem Jahre 1695 verlangt und am 21. September 1788 übersandt. Das Vogteiamt möge den Originalvertrag von 1695 in seinen Akten suchen und zurückstellen.	04.10.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdifferenz	Schellenberg - Steuersache Kreisamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Aufgrund der Eingaben des Reichsfürsten von Liechtenstein Bitte um neuerlichen Bericht wegen der Steuerdifferenzen und der Berichtigung der Grenzmarken gegen die Herrschaft Vaduz, denn es geschehe öfters, dass Grenzmarken unberechtigt sind, die Steuern aber deswegen doch ihren ungehinderten Lauf haben.	05.11.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdifferenz	Schellenberg - Steuersache Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt: Beschwerden der Untertanen, dass aufgrund der Freizügigkeit keine Gebühren erhoben werden können, sodann die Beschwerden wegen der Jurisdiktions- und Grenzdifferenzen wegen dem Weyenauer Gatter können dem Vogteiamt nicht entgangen sein. Die Untertanen der Herrschaft Schellenberg überlaufen das Oberamt, da sie bei diesen harten Zeiten es besonders beschwerlich fänden, dass sie 40 % der Güter außer der Steuer hätten und trotzdem ihre Beschwerden ohne die mindeste Nachsicht entrichten sollten. In Betreff der Freizügigkeit des Abzugs sollte die Sache endlich geregelt werden, da schon mehrmals Untertanen aus der Herrschaft Liechtenstein im Gericht Rankweil und Sulz geheiratet hätten, ohne sich von der Leibeigenschaft los zu machen.	29.11.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdifferenz	Schellenberg - Steuersache Kreis- und Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Bitte um umfassenden Bericht bezüglich der Steuer-Differenz zwischen der Herrschaft Rankweil und Sulz und der Liechtensteinischen Herrschaft Schellenberg.	09.12.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18,	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Ortsgericht Rankweil: der Reichsfürst von Liechtenstein könne sich wegen der Steuerungleichheit zwischen dem Gericht Rankweil-Sulz	19.01.1795

Steuerdiffere nz	und dem Herrschaft Schellenberg mit dem bisherigen Bericht und der vom Gericht Rankweil angetragenen vorläufigen Berichtigung der Grenzmarken nicht begnügen, da die Grenzberichtigung zu lange dauern würde, die Steuern aber jetzt zu beheben wären.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Ortsgericht zu Rankweil: der bereits am 19. August vorigen Jahres geforderte Bericht über die Beschwerde des Herrn Reichsfürsten von Liechtenstein wegen Steuerdifferenzen ist noch ausständig und ist nun in 8 Tagen zu erstatten.	15.06.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Kreisamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Der mit Gubernialdekret geforderte Bericht über die Steuerdifferenzen zwischen dem Gericht Rankweil-Sulz und Schellenberg ist seit einem Jahr ausständig u. wird nun dringend abgefordert.	15.06.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Gericht Rankweil (Dr. Breuß) an Vogteiamt Feldkirch: Bericht wäre längst schon erstattet worden, wenn der Vertrag von 1695 betreffend die wechselseitige Freizügigkeit vorläge. Dieser aber ging bereits am 12. September 1788 an das Vogteiamt. Breuß bittet nun um eine Abschrift.	20.06.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Kreis- und Oberamt Bregenz: geforderter Bericht wäre längst erstattet worden, wenn der diesfällige Vertrag von 1695 nicht abgängig wäre. Dieser Vertrag sei anlässlich eines Rechtshandels 1788 an das Kreisamt gesendet worden.	01.07.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Kreis- und Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: In der Kreisamtsregistratur fand sich kein Vertrag von 1695, auf welchen sich das Vogteiamt bezog, sondern lediglich eine Abschrift des Vertrages vom Montag nach St. Georgen-Tag 1513. Kreisamt bittet deshalb um Abschrift.	10.07.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Ortsgericht Rankweil: Bitte um Abschrift eines Vertrages von 1695, der bereits 1788 einmal mitgeteilt worden sei.	21.07.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	Schellenberg - Steuersache Kreisamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Bericht wegen der Steuer-Differenzen ist binnen 8 Tagen zu	25.07.1795

Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	erstatten.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Ortsgericht Rankweil: Bericht wegen der Steuer-Differenzen ist binnen 3 Tagen zu erstatten.	28.07.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Bregenz: Übersendet die Antwort des Landgerichts Rankweil auf die Beschwerde des Liechtensteinischen Oberamtes: das Gericht Rankweil und Sulz sei bei seinem Recht, die Gerichtsangehörigen und ihre im Schellenbergischen liegenden Grundstücke zu besteuern zu belassen weil 1) ein Vertrag bestehe, der sich 2) schon bei Errichtung am 2. November 1614 auf altes Herkommen bezog 3) dieses Besteuerungsrecht aufgrund der Übernahmen der Wuhung erlangt wurde 4) der Vertrag nicht durch einen anderen ersetzt wurde 5) eine angebliche Ungleichheit nicht so beträchtlich, weil die Güterschätzung nach dem gegenwärtig höchsten Preis der Realitäten gemacht worden sei. Der vom Fürsten von Liechtenstein angeführte frühere Vertrag von 1513 hätte in der ganzen Sache keinen Einfluß, da er von der Auswechslung der leibeigenen Leute handle und der Ausgleichung der aus dem Leibeigenschaftsverband fließenden Abgaben, dann von der wechselseitigen Freizügigkeit der Personen, also nur von persönlichen Rechten, nicht aber von dinglichen Rechten und liegenden Gütern. Erst im Vertrag von 1614, der die Grenzmarken regelte und in welchem das Schellenbergische Gebiet merklich erweitert wurde, behielt man sich österreichischerseits das Besteuerungsrecht der von Alters her an Österreich steuerbaren Güter vor. "Damit aber dieser Vorbehaltung willen auch der Herrschaft Schellenberg ein Gegengang gemacht werde, so wurde auch dem dasigen Herrn und seinen Untertanen zugestanden, dass ihre in der Herrschaft Feldkirch besitzend- oder künftig erwerbenden Güter auch von der österreichischen Besteuerung befreit sein sollen und sonach wurden diese wechselseitig zugestandenen Rechte auf den allgemeinen Grundsatz zurückgeführt, dass jeder, wie von Alters herkommen, dort steuern solle, wo er gesessen."	03.08.1795

"Aus diesem angenommenen Grundsatz läßt sich allerdings schließen, dass dazumals nicht die Grundsteuer- sondern die Vermögenssteuer überhaupt statt gehabt habe: denn in diesem Fall ist der angenommene Grundsatz, dass jeder da steuern solle, wo er gesessen, nicht nur billig, sondern mit dem bestehenden Steuersystem ganz vereinbar, weil sich durch die wechselseitige Veräußerung der leicht eine Ungleichheit oder Abgang in der Steuer ergeben kann, da, was der einte am Grund gewinnt, hingegen am Kapital oder Kaufschilling verliert, welchen der andere Teil, so den Grund verliert, gewinnt."

"Der Umstand, dass dormalen die Rankweiler mehrere Gründe im Schellenbergischen als diese im Rankweilischen besitzen, ist also einerseits ganz zufällig und kann über kurz oder lang das Verhältnis umgekehrt werden, und andererseits hat dieses Verhältnis, es mag die Mehrheit der liegenden Gründe auf der einen oder anderen Seite sein, auf die Besteuerung nach dem Vermögen keinen wesentlichen Einfluss." ..

"Nur in jenem Fall würde die Beschwerde der Herrschaft Schellenberg gegründet sein, wenn die Grundsteuer angenommen, und nur die liegenden Gründe als ein eigentliches und wesentliches Steuer-Substratum betrachtet würden: denn nur in diesem Fall könnte der Grundsatz, dass jeder da steuern solle, wo er gesessen nicht mehr bestehen: weil durch Verkauf, Erbschaften etc. das Steuersubstratum des einen Teils nicht nur wesentlich geschwächt, sondern großen Teils sogar ganz entzogen werden könnte. Obschon nun im Lande Vorarlberg durch die bisherige Steuer-Peraequation das Landesfürstliche Contributionale nach dem Grundertrag bestimmt worden, so wurde doch die Subrepartition den Gerichten selbst überlassen: und dies machen die Subrepartition fortan nach dem Vermögen. Auch im Schellenbergischen wird sondern Zweifel die Steuer nicht nach dem Grundertrag, sondern nach dem Vermögen gehoben." "Solange diese Besteuerungsart besteht, wird sich die Herrschaft Schellenberg über eine Steuerungleichheit nicht beschweren, und nicht fordern können, dass dahin doppelt, nämlich: das aus den verkauften Gütern erlöste Vermögen, dann die Güter selbst versteuert werden."

Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	das Kreisamt verlangt, die vom Fürsten von Liechtenstein angesprochene Grenzberichtigung zu berücksichtigen sowie einen Plan über die Grenze und die österreichischen Ansprüche zu erstellen. Es sendet einen Auszug aus dem fürstlich Liechtensteinischen Hofgesuch mit.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Landgericht Rankweil wegen Grenzberichtigung: Dieses Thema wurde schon vor einem Jahr behandelt und hieß es damals, dass die nötigen Daten einmal zu suchen seien. Nun verlange das Kreisamt Bregenz neuerlich Auskunft über die Grenzberichtigung. "Obschon nun aus den herwärtigen Akten vorliegt, dass diese Grenzberichtigung schon vor vielen Jahre in Antrag- aber niemals zu stand gekommen, und allerdings vorläufig hieraus zu entnehmen kommt, welche Einstreuungen hierbei ab Seiten der Fürstlich Liechtensteinischen Beamtung zu gewahren stehen, so will man doch, um in diesem wichtigen Gegenstande ein gründliches und erschöpfendes Gutachten erstatten zu mögen, von dortseits den standhaften Bericht eingewärtigen, was bei dieser Grenzberichtigung ab Seiten des Gerichts behauptet- und mit welchen Gründen diese Behauptungen geltend gemacht werden mögen."	15.08.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Gericht Rankweil (Landammann Bechtold Franz u. Dr. Breuß) an k.k Rentamt Feldkirch: Bitte um Abschrift des Vertrages von 1515.	18.09.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Gericht Rankweil an Gemeindevorsteherung von Altstadt: Verkündung des Urteils des Guberniums laut Hofdekret vom 4. September: die diesseitig Feldkirchischen- und jenseitig Schellenbergischen Untertanen mit ihren Realitäten, diese mögen sodann dies- oder jenseits liegen, sind dort zu besteuern, "wo sie mit ihrer Person gesessen, das ist, domiciliert sind."	23.11.1795
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Die Vorgesetzten der Herrschaft Schellenberg beschwerten sich über einige Untertanen auf der Hub und zu Tisis, welche in Liechtenstein Güter besitzen die ausdrücklich mit dem "Anese" (Annexe = Zusatz?) der Steuer an sie übergegangen sind, die sie auch bisher	25.02.1797

immer nach Liechtenstein versteuert hätten, nun aber solche in die Liechtensteinische Kasse zu versteuern sich weigern.

Namentlich sind die Welty Johann, Blenky Joseph, Blenky Bartholome, Zimmermann Ignatz, Germann Joseph und Blenky Anton, alle auf der Hub. Dann Rederer Joseph Anton, Eberle Leonhart, Germann Johann, Gsteu Anton, Marty Christian, Beder Andreas, Gsteu Kaspar, Xander Andreas, Pümpel Matheus, Koch Franz Ignatz und Gsteu Kaspar, alles von Tisis. Auch gehört noch das Priorat in Feldkirch und Wohlwend Josef Anton von Feldkirch dazu. Das Liechtensteinische Oberamt bittet, die Grundbesitzer zur Bezahlung der Steuer anzuhalten.

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt: Schreiben auf Bitte des liechtensteinischen Oberamtes an die rückständigen Steuerzahler Welte Johann, Blenke Joseph, Blenke Barholomä, Zimmermann Ignaz, German Joseph, Blenke Anton von Hub, Rederer Josef Anton, Eberle Leonhard, German Johann, Ritter Anton Christian, Martin Christian, Peter Andreas, Gsteu Kaspar, Eisenecker Andreas, Pümpel Mathäus, Koch Franz Ignaz, Gsteu Kaspar (doppelt - sic!) von Tisis; das Priorat St. Johann und den Magistrat zu Feldkirch. Sie sollen ihre Steuerschuldigkeit von ihren Grundstücken, die in Liechtenstein liegen, entrichten, oder ihre Säumigkeit binnen acht Tagen begründen. Das Priorat soll sich mit dem liechtensteinischen Oberamt ins Einvernehmen setzen.	04.03.1797
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt: Vogteiamt bestätigt den Empfang vom 25. Februar und würde die hiesigen Untertanen zur Entrichtung der Steuern anhalten. Da aber eine höhere Entscheidung vorläge, wonach die dies- und jenseitigen Güter dort besteuert werden sollen, wo die Besitzer ihren Sitz haben, könne das Vogteiamt dem Ansuchen des Oberamtes nicht nachkommen.	11.03.1797
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamtsprotokoll, Feldkirch: Büchel Anton, Seckelmeister und Eberlin Sebastian, Geschworener von Tosters geben über Vogteiamtsauftrag vom 4. März wegen der von dem Liechtensteinischen Oberamt geforderten Versteuerung der im liechtensteinischen Gebiet liegenden Grundstücke folgende Einwände zu Protokoll: Infolge des Gubernialreskripts vom 25.9.1795 seien die	11.03.1797

	Güter am Sitz der Eigentümer zu versteuern.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Der Einwand des Vogteiamts gegen die beanstandeten Steuer-Ausstände und der Hinweis auf ein Hofdirektorialdekret vom 4. September 1795 beziehe sich nicht auf die in Frage stehenden Güter. "Bekannter Dingen wurde anno 1614 zwischen Erzherzog Maximilian und Herrn Graf Kaspar von Hohenems ein Vertrag errichtet, in welchem unter anderen versehen ist: ` Jedoch sollen drittens die österreichischen Untertanen zu Bangs ihre Güter von Wiesen und Äckern, so dieselben ab jetzt vermeldten Marken, und also im Schellenbergischen Territori liegen haben, hinfür gegen dem hochlöblichen Haus Österreich, wie von alters Herkomen und sonst nirgends anders wohin verdienen und versteuern ohne wohermeldten Herrn Grafen dessen Erben und Nachkommen, auch rechtmäßigen Inhaber der Herrschaft Schellenberg und sonst männiglichen Eintrag." Von diesen Gütern, die schon 1614 im Besitz österreichischer Untertanen waren, handle das Direktorialdekret vom 4. September 1795, nicht aber von den Gütern, welche erst in jüngeren Jahren mit der Steuerbeschwerde an die jenseitigen Untertanen übergegangen seien.	31.03.1797
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt: das Vogteiamt entgegnet auf die Einwände des Oberamtes, dass das Hofdekret vom 4. September 1795 sich unabhängig von der Erwerbungszeit auf alle Güter und Grundstücke beziehe und diese am Sitz der Eigentümer zu versteuern seien.	12.04.1797
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Bitte um ausführlichen Bericht aufgrund der Beschwerde des Fürsten Alois von Liechtenstein. Kommen die Steuer- Restanten nicht auch in dem Feldkircher Steuerkataster vor?.	30.09.1797 - 01.10.1797
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt an Landgericht Rankweil: Bitte um Auskunft über die in Liechtenstein steuerpflichtigen Gerichtsangehörigen, um einen Bericht an das Gubernium machen zu können. Werden diese Gerichtsangehörigen auch in hiesigem Steuerkataster geführt?.	05.10.1797

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz</p>	<p>Schellenberg - Steuersache Vogteiamt Feldkirch an Kreisamt Bregenz: Auskunft vom Landgericht Rankweil wurde eingeholt. Die befragten Realitäten wurden weder in die Gemeinds- noch Gerichtskassen versteuert noch in dem landständischen Steuerkataster vorgemerkt. Doch sei durch diese Unterlassung das Besteuerungsrecht auf diese Realitäten durch den Fürsten von Liechtenstein nicht erwiesen.</p> <p>1) Dass die Realitäten im Steuerkataster nicht vorkommen, rührt daher, dass sie erst nach 1614 von diesseitigen Untertanen erworben wurden</p> <p>2) Dass die Realitäten nicht gleich bei ihrer Erwerbung in die Gerichtssteuer eingezogen wurden, rührt daher, dass die Gerichte als Subkollektanden der landesfürstlichen Steuer diese nicht nach dem Güter-Ertrag, sondern nach dem Vermögen überhaupt veranschlagen.</p> <p>3) Es sei daher unstatthaft, wenn behauptet wird, dass die herwärtigen Untertanen jene nach 1614 erworbenen Güter mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit übernommen haben, davon die Steuer an die Herrschaft Liechtenstein zu entrichten.</p> <p>4) Als die herwärtigen Gemeinden begannen, die Herrschaft-Schellenbergischen Untertanen zu besteuern, wurde aufgrund des Protests des Liechtensteinischen Oberamts vom 13. Februar 1792 von der österreichischen Regierung am 4. September 1795 bestimmt, dass vom Vertrag von 1614 nicht abgegangen werden soll. Dennoch fuhr das Liechtensteinische Oberamt fort, von den herwärtigen Untertanen die Steuern für ihre in der Herrschaft Schellenberg gelegenen Güter zu verlangen. Dies verstoße auch gegen die Zusicherung vom 26. Mai 1792.</p> <p>5) Zwischen den Gütern, die vor dem Vertrag von 1614 erworben wurden und jenen die erst nach diesem Datum ihren Besitzer wechselten, bestehe kein Unterschied.</p>	<p>15.11.1797</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz</p>	<p>Schellenberg - Steuersache Kreisamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Bitte um Abschrift des Steuervertrages von 1614.</p>	<p>13.12.1797</p>
<p>AT VLA Vogteiamt</p>	<p>Schellenberg - Steuersache Gubernium Innsbruck an Kreisamt Bregenz: der</p>	<p>10.03.1798</p>

Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	einstimmige Antrag des Kreis- und Oberamtes, des Vogteiamtes Feldkirch und des Fiskalamtes über die Beschwerde des Fürsten von Liechtenstein wegen der verweigerten Steuerzahlung einiger Gemeindeleute des Gerichts Rankweil wurde genehmigt.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Steuerdifferenz zwischen dem Gericht Rankweil und der Herrschaft Schellenberg Kreis- und Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Übersendung des Erlasses der höchsten Hofstelle bezüglich der Beschwerde des Fürsten von Liechtenstein gegen einige Gemeindeleute des Gerichts Rankweil, die die Steuerzahlungen an das liechtensteinische Oberamt verweigern.	28.03.1798
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 34, I, 18, Steuerdiffere nz	Schellenberg - Steuersache Vogteiamt an Landgericht Rankweil: durch allerhöchste Hofentschließung vom 1. März 1798 wurde über die Beschwerde des Herrn Fürsten von Liechtenstein entschieden, dass es beim Vertrag von 1614 bleiben solle, dass jeder schnitzen und steuern solle, wo er gesessen. Die diesseitigen Untertanen haben deshalb die Steuer von ihren in der Herrschaft Schellenberg gelegenen Grundstücken nicht in das Oberamt zu Vaduz, sondern in die betreffende inländische österreichische Steuerkaste zu entrichten. Von diesem Entscheid sind die Gemeindevorstellungen in Altstadt, Tisis und Tosters zur Nachachtung zu benachrichtigen. Auch ist Wohlwend Joseph Anton zu benachrichtigen, von welchem das Oberamt zu Vaduz die Steuer namentlich abforderte.	30.04.1798
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 35, I, 17	Bangs - Zoll, Grenze Oberzollamt Feldkirch an Vogteiamt, Feldkirch: Ulrich Kühne, Zoller zu Bangs, hat aufgrund seines Alters von 85 Jahren um Entlassung gebeten. Als Nachfolger wird Büchel Johann von Bangs vorgeschlagen.	03.08.1787
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodordnung Vogteiamt Feldkirch: Klagpunkte der Fuhrleute von Altstadt, Tisis, Tosters und der Herrschaft Schellenberg Untertanen wegen der Verordnung der Fuhrwerke 1.) sollen die Feiertage und der Feierabend genauer als bisher gehalten werden. 2.) Kämen die Fuhrleute von Balzers und anderen Orten auf alle Wochenmärkte nach Feldkirch, ob sie Fuhren haben oder nicht. Sie unterlaufen die Preise, indem sie das Viertel Korn per 44 anstatt per 48 Kreuzer annehmen. 3.) gegen die Untertanen von Werdenberg, Grabs und	29.03.1672

	Sax enhalb des Rheins, welche den Vorteil hätten, dass Salz und Korn von Feldkirch nach Walenstadt mit ihren Saumpferden geliefert wurde, was bisher nie geschah. 4.) führen manche Fuhrleute die Ware auch bei schlechten Wegen, anstatt sie abzuladen und zu überlassen. 5.) solle das Fuhrleute Geld wieder in Altenstadt zu richten sein.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Oberamt, Köberle Johann Christoph, an Vogteiamt, Tatter Johann Baptist: Konzept der künftigen Rodordnung wird beigelegt. Problematisch ist nur noch Punkt 7, in welchem es um den Lohn der Kornhändler und Fuhrleute geht.	02.06.1676
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Oberamt Vaduz, Köberle Johann Christoph, an seinen Schwager Tatter Johann Baptista, Hofschreiber der Herrschaft Feldkirch: Übersendung der in duplo angefertigten Rodordnung. Die Fuhrleute von Lustenau, (Hämmerle Thoma, Jos und Hans sowie Bösch Peter), die drei Fuhrleute von Höchst und dann zwei von Götzis sollen in die Rodordnung eingeschrieben werden. (Siegel).	23.06.1676
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodwesen Beschwerde der Fuhrleute der Herrschaft Feldkirch beim Oberamt der Herrschaft Feldkirch gegen die von der Herrschaft Vaduz eingehobenen Weggelder: 1 bis 2 Kreuzer würden neuerdings eingehoben.	1707
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodordnung Kopie des Schreibens von Rohrer Joseph, Oberamtman der Grafschaft Vaduz: Die öst. Fuhrleute hätten sich beklagt, dass pro Pferd 1 bis 2 Kreuzer eingehoben würden. Das widerrechtlich eingehobene Weggeld wird zurückgestellt.	15.05.1707
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodordnung O.Ö. Regierung, Innsbruck, an Oberamt Feldkirch: nach Einvernahme der Fuhrleute der Herrschaft Feldkirch und Grafschaft Schellenberg betreffend die Transporte aus Schwaben nach Pündten, sollen die Transporte der Früchte nach Pündten durch schwäbische Fuhrleute abgestellt und gemäß der Rodordnung vorgenommen werden. Die Transporte gehen nämlich über Lindau, den Bodensee und auf Schweizer Seite nach Pündten.	16.11.1709
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	Liechtenstein - Rodfuhr Philipp, Pfalzgraf und Gubernator von Ober- und Vorderösterreich an Vogteiamt Feldkirch: betreffend	08.04.1710

Sch. 36, I, 37, Zoll	die Fuhrleute: Waren aus Schwaben sollen unaufhaltsam zu transportieren sein, sofern sie der Käufer/Eigentümer selbst befördert.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Rodfuhrleute der Herrschaft Feldkirch an o.ö. Regierung: entgegen der Flötzordnung würden hauptsächlich Schmalz, Reis und andere Contraband-Waren auf dem Rhein geführt und damit an der Schmalzwaage in Feldkirch vorbei geschmuggelt. Liechtenstein ließe keine Waren außer der in der Flötzordnung enthaltenen, passieren. Folglich sind alle Waren in Liechtenstein abzustoßen. Deshalb bitten die Fuhrleute, Österreich möge auch wie Liechtenstein handeln und keine anderen Waren als in der Flötzordnung begriffenen passieren zu lassen. Auch solle die Flötzordnung abgestoßen werden und der Transport über den Rhein nicht mehr gestattet werden.	17.11.1714
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an die Fuhrleute zu Höchst, Rankweil-Sulz und Altenstadt: Fahren sind nur mit vier Pferden und einem Wagen durchzuführen. Das übrige aber der Herrschaft Feldkirch und den Schellenbergischen Rodfuhrleuten bis nach Balzers zu überlassen.	19.04.1723
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Auszug aus den Beschwerden des liechtensteinischen Oberamt gegen das Oberamt Feldkirch wegen des Rodwesens: 1.) Schlimme Straßen und Zollsteigerungen 2.) Die Waren sind den liechtensteinischen Untertanen an die Hand zu stellen 3.) Die Straßen seien von Altenstadt bis an die liechtensteinische Grenze schlechter als oberhalb und sollen repariert werden. Dann: Kurze Zusammenfassung der Beschwerden von Seiten des Oberamtes anno 1734 1.) die St. Galler und Schweizer Kaufmannsgüter würden von österreichischen Fuhrleuten allein geführt 2.) Anfrage: Dürfen Zentner-Waren hinzugeladen werden? 3.) Anfrage: Sind die Zentner-Waren in die Rod zu geben? 4.) Dürfen die Zentnerwaren ohne Abladung mit einer Mähen mit vier Pferden nach Chur gebracht werden? 5.) Sind Getreidefahren von Feldkirch auch auf die Rod zu geben? 6.) Beschwerde: Es sei kein fremdes Getreide unter	08.05.1723

dem Vorwand, dass es eigens sei, zu führen
 7.) Solle nicht mehr als ein Malter Maaß Getreide
 geführt werden
 8.) Anzahl der Fuhrleute ist auf 6 festzulegen: St.
 Johann-Höchst 4; Lustenau 1, Rankweil-Sulz 1;
 9.) Es hat bei 6 ordinari Fuhrleuten zu verbleiben
 10.) Die Güter sollen vom Bodensee auf der Straße
 nach Chur geführt werden.

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Beschwerde wegen dem schlechten Zustand der Landstraßen und der vorgenommen Zoll-Steigerung entgegen der Rodordnung. (7 Seiten).	08.05.1723
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch: Konzept wegen der Rodleute, Eingabe an k.k. Majestät.	1727
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodordnung Oberamt Vaduz an Vogteiamt Feldkirch: wegen der beim Schmelzhof abgestoßenen sechs Malter Frucht, welche die Schellenberger Untertanen widerrechtlich abgeladen hätten. Die Schellenberger protestierten damit und klagten wegen der nicht eingehaltenen Rodordnung. Weber Jacob von Nendeln wird genannt.	15.02.1731
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Oberamt zu Vaduz: wegen Ausnahme der Frucht von der Rodordnung. Dieses werde durch diejenigen Fuhrleute transportiert, denen es die Faktoren und Handelsleute direkt anvertrauten. Damit sind sie zu Fuhren durch das liechtensteinische Reichsfürstentum befugt.	16.03.1731
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Konzept des Vogteiamts über Beantwortung der Rodleute über etwelche wider die Rod vorgeredete Punkte (10 Seiten).	1734
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Oberamt Vaduz an Vogteiamt Feldkirch: Anfrage bezüglich des Warenaustauschens in die Schweiz und nach Pünten, da diese gemäß k.k. Verordnung vom 1. September 1733 sowie von den löblichen Ständen verboten worden seien.	08.01.1734
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37,	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Liechtenstein: Helbockh Michael, Ammann zu St. Johann-Höchst und Schneider Johann Georg, Höchst, wurden durch den	09.01.1734

Zoll	<p>liechtensteinischen Hausmeister in Balzers angehalten, ihre Kornfuhr gemäß der Rodordnung umzuladen. Da die Fuhr im Eigentum der Frächter sei, käme die Rodordnung nicht zum Tragen.</p> <p>Nachsatz, weil eine diesbezügliche Anfrage von Seiten des Oberamtes vor dem Abschicken des Briefes eintraf: Korn- und Pferdefuhren in die Schweiz wären laut Verordnung des Reichshofrats derzeit verboten. Auf österreichischer Seite würden Wachen am Rhein aufgestellt.</p>	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	<p>Liechtenstein - Rodwesen</p> <p>Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: betreffend die Gravamania des Hellbockh Michael, Ammann zu St. Johann-Höchst, und Schneider Johann Georg, ebenda: betreffend der Ausfuhr eigener Früchte und Pferde.</p>	15.01.1734
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	<p>Liechtenstein - Rodfuhr</p> <p>Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Liechtenstein: Protest gegen die von den Höchster Fuhrleuten Helbock Michael und Schneider Johann Georg zum zweiten Mal geforderte Getreideabstoßung zu Balzers.</p>	01.02.1734
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	<p>Liechtenstein - Rodfuhr</p> <p>Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Liechtenstein: Nachtrag zum Schreiben vom 1. Februar wegen der Getreideabstoßung in Balzers: dieses verstoße gegen die Rodordnung vom 26. Juli 1704 sowie gegen den Rod-Rezess von 1676.</p>	07.02.1734
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	<p>Liechtenstein - Rodordnung</p> <p>Oberamt Vaduz an Vogteiamt Feldkirch: Kornfuhren nach Pünten, Auszüge aus der Rodordnung von 1696 betreffend die Getreidegüter und Kaufmannsgüter, sowie Frucht und Salz. Diese über den Arlberg kommenden Waren sind niederlagspflichtig.</p>	12.02.1734
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	<p>Liechtenstein - Rodordnung</p> <p>Kaiser Karl VI. Kaiser, Ladung zur Urteilsfindung zwischen Schneider Joseph, St. Johann-Höchst und Frick Leonti, Balzers wegen der Rod.</p>	20.09.1736
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	<p>Liechtenstein - Rodordnung</p> <p>Protokoll auf Schloss Schattenburg: Vergleich der Fuhrleute von St. Johann-Höchst mit den Fuhrleuten von Liechtenstein. Frachtbriefe sind bei der Zollstadt zu Vaduz aufzuweisen.</p>	27.03.1750
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	<p>Liechtenstein - Rodordnung</p> <p>Vergleich zwischen den ordinare Fuhrleuten zu Höchst und den Rodleuten zu Tisis und Schellenberg.</p>	08.10.1751

Sch. 36, I, 37, Zoll		
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Eschnerberg - Rodfuhr Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Die Eschnerberger Rodfuhrleute hätten sich beschwert, dass die Fuhrleute von St. Johann-Höchst entgegen alle Vereinbarungen nicht mit 4, sondern mit 9 bis 10 Wägen zu ihrem Nachteil die Straße bei gutem Wetter gebrauchen. Das Oberamt bittet nun, die übermäßigen Fuhren abzustellen um keine unnötigen Kosten zu verursachen.	18.12.1754
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Liechtenstein: Die Rodfuhrleute Schneider Jörg und Johannes von Höchst haben sich beschwert, dass ihnen von Rodfuhrleuten am Eschnerberg zwei Kaufmannsfuhren nach Chur in Nendeln eigenmächtig abgeladen worden seien. Die umgeladenen Güter wurden zu Balzers wieder abgeladen, ohne sie tatsächlich nach Chur zu bringen. Die Waren sollen nun von Balzers weitergeführt werden.	08.02.1755
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodwesen Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Vaduz: die Eschnerberger Fuhrleute wollten sich der Rod nicht mehr unterziehen: "bis andere wider die ordinari Fuhrleut in Betreff der Neben- Fragen durchziehende Beschwerden abgetan sein werden."	13.02.1755
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt: Vorschlag einer gemeinsamen Konferenz der Rodfuhrleute.	28.11.1755
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Beschwerde gegen die Rodleute von St. Johann - Höchst, die sich nicht an die Rodordnung hielten.	29.11.1755
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt: Antwort auf die Proteste der Schellenbergischen Rodfuhrleute. (6 Seiten).	30.11.1755
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Liechtenstein: Protest gegen die Festhaltung der Centner-Waren für den Churer Jahrmarkt durch Schellenberger Fuhrleute.	05.12.1755

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt: Beschwerde gegen den Fuhrmann Schneider Joseph, genannt Grau, der bis nach Chur und zurückgefahren sei, anstatt nur bis Altenstadt. Dort hätte er die Ware den liechtensteinischen Fuhrleuten zu übergeben gehabt.	12.12.1755
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Landvogt zu Vaduz: die auf 27. Dez. festgesetzte Konferenz betreffend das Fuhrwesen möge aufgrund der vielen Geschäfte verschoben werden. Nach dem Churer Jahrmarkt, der in den nächsten Tagen endet, würde ohnehin während dem Winter kaum Zentner-Ware bis in den Frühling durchgehen.	16.12.1755
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt: die Krämerei- oder Zentnerwaren und ihre Beförderung betreffend.	21.12.1755
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Landvogt zu Vaduz: Wo soll die Konferenz der Fuhrleute stattfinden und welche Verbindlichkeit kommen den Beschlüssen zu? Um die Regulierung des Straßengewerbes durchzuführen müssten die Schellenberger Fuhrleute erst die zurückgehaltenen Wagen und Rosse herausgeben.	27.02.1756
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Liechtenstein: Soll die Konferenz auf Schloss Schattenburg und im Hubhaus, oder im Frauenkloster zu Altenstadt als drittem Ort am 22 April stattfinden?.	12.03.1756
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodwesen Vogteiamt Feldkirch an liechtensteinisches Oberamt: Konferenz am 27. März um die Differenzen bezüglich des Fuhrwesens zu beheben.	12.03.1756
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Kopie eines Fuhrbriefes mit den Zeichen der Fuhrleute (Kopie im Anhang), i.e. Marxer Jos, Ammann; Marxer Franz, Badlener Franz, Marxer Michl als Fuhrleute erwähnt, die wohl dem Liechtensteinischen Gebiet zuzurechnen sind.	16.03.1756
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37,	Liechtenstein - Zoll Protokoll, aufgenommen im erzfürstlichen Amtshaus, Feldkirch: Differenz-Sache zwischen österreichischen Rodfuhrleuten und dem Liechtensteinischen Oberamt.	19.03.1756

Zoll

Einvernahme der Fuhrleute:

1. Frage: ob die Waren von St. Gallen nach Italien von österreichischen Fuhrleuten geführt wurden?

"Johannes Schneider Josen Sohn antwortet, es werde nicht zu erweisen sein, dass von unvordenklichen Jahren her jemahls nur einer der St. Galler Colli einige Güter aus anderen schweizerischen Orten und Landschaften durch die Rod, sondern je und allezeit von den österreichischen Untertanen, welchen solche von der Kaufmannschaft anvertraut waren, bis Chur verführet und spediert worden: wie dann vor gar alten Zeiten durch Einwohner von Gaissau sein, Johannes Schneider Ehne (Vater) und Großvater alle von St. Gallen, Rorschach, Arbon, Hauptwyhl, Bischofszell, Schafhausen, Rheineck und noch anderen schweizerischen Handelsorten nach Chur und Italien gegangene Güter zu führen gehabt haben, ohne dass von Seiten der österreichischen und schellenbergischen Rodfuhrleuten oder von jemandem anderer eine Auflehnung geschehen, außer das anno 1736, wo von der Gemeinde Balzers sein, des Zeugen Vaters, wiederholte Abladungen darum zugestoßen, weil die Gemeinde zwei Wagen mit derlei Schweizer Gütern nicht zugeben wollte. Es wäre aber hierauf wegen solcher Turbation wegen Landgericht zu Landschaft viel Klagen geführt, (dennoch) nie hierauf wiederholte Gemeinde mit Urteil in Strafen verfällt worden."

2.) "Sei gar kein Unterschied dermalen aufgeworfen worden, ob es Leinwand, Lägele (Weinfässer), oder andere Zentner oder derlei kleine Waren gewesen seien."

3.) "Mein Großvater, der Vater und er, Johannes Schneider, haben forthin wöchentlich zwei Wagen, wenn die Fuhr hierzu vorhanden gewesen, und zwar so dass die mehrere Zeit nur 4 Pferde, zuweilen aber auch 5 Ross an einem Wagen gespannt waren" (es folgen weitere Fragen zur Rodfuhr und zum Transportwesen, gesamt 11 Seiten, die ersten beiden Seiten wurden transkribiert).

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 36, I, 37,
Zoll

Liechtenstein - Rodfuhr
Spezifikation der Kosten und des Schadens, den die St. Johann-Höchster Fuhrleute aufgrund des eigenmächtigen Abladens der Schellenbergischen Rodfuhrleute erlitten hätten: 114 Gulden
Bathlina Franz und Fehr Basche von Nendeln hätten das Eisen, welches Schneider Joseph transportierte, gewaltsam abgeladen.

24.03.1756

	Vogt Antoni und Frick Dominicus von Balzers bezeugten, dass das Eisen nicht in der angegebenen Menge in Balzers eintraf. Als Zeuge sagt auch Welti Johann von Schaan aus.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Landgericht Rankweil: Urteil im Prozess zwischen Schneider Joseph, genannt Grau, Schneider Ulrich, alter Zoller, Schneider Johannes, alter, und Schneider Johannes Junge sel. Witwe, contra die Rodmeister Öfele Antoni und Kiber Michael: Frachtbriefe sind bei jedem Wagen mitzuführen und an behörigten Orten aufzuweisen.	07.10.1767
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Bregenz: die Fuhr des Gürtler Johann Jacob, ordinair Fuhrmann von Meiningen wurde zu Nendeln durch die dortigen Rodleute abgeladen, da sie widerrechtlich erfolgte.	15.12.1767
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodordnung Landvogt der Herrschaft Hohenegg und Oberamtsrat der Grafschaft Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: um den Kommerz zu fördern und schnellere Fahrten durch "das gesamte Vorarlberg durchgängig" zu ermöglichen, solle man die Gürtlerische "Prob-Fahrten" ungehindert passieren machen und solches bei der Liechtensteinischen Beamtung befördern.	09.01.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Vergleich zwischen Öfele Antoni, Rodmeister der öst. Rodfuhrleute, Öhri Joseph, Rodmeister der Schellenbergischen Rodfuhrleute sowie Fähr (Fehr) Rochus und Batliner Johann contra Schneider Joseph, genannt Grau und Schneider Johannes, Höchst: wegen 1 1/2 Nürnberger Zentner Kaufmanns-Colli, die Ware ist abzuwägen und das Übergewicht zu bezahlen.	22.03.1771
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodordnung Kreis- und Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Bericht wegen der Beschwerde des Fürsten von Liechtenstein betreffend die Rodordnung ist binnen 8 Tagen einzusenden.	14.07.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 37, Zoll	Liechtenstein - Rodfuhr Beschwerde der Fuhrleute des Gerichts Rankweil-Sulz wegen der Wiederaufnahme der Rod nach dem Krieg 1796. Die Rodmeister von Feldkirch, Schaan, Balzers und Maienfeld hätten wieder damit begonnen, die Güter und Kornfuhrn auf sämtlichen Straßen wieder in die Rod zu nehmen und nach Willkühr den Lohn festzusetzen.	14.02.1801

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, I, 47</p>	<p>Hohenems - Graf Jacob Hannibal, Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz, Herrn zu Schellenberg, Dornbirn und des Reichshof Lustenau; Schloss Feldkirch: Mandat wegen Veldtliner Wein, der in der Herrschaft Feldkirch erwachsene Landwein ist zu bevorzugen.</p>	<p>22.04.1620</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, Stiftungs- kapitalien</p>	<p>Schellenberg, Mauren Stiftungskapitalien der Pfarrkirche zu Tosters: darin unter anderen aus Liechtenstein: Öhri Franz Karl auf Schellenberg: 120 Gulden Kapital laut Schuldverschreibung von 3. Juni 1816. Unterpfand: Das Mäderlis Feld, stoßt gegen Berg an Ender Jakob, ansonsten an des Schuldners Güter. Dann ein Acker der Klopfer genannt, stoßt gegen Berg an Öhri Andreas, auf die anderen 3 Seiten an den Schuldner. Mayer Aloisi in Mauren: 40 Gulden Kapital, versichert am 14. Juni 1826, Unterpfand: ein Stück Weinreben an der Eschner Halden, ein Acker im Bitsche-Büchel. Wohlwend Franz Joseph in Gamprin: 50 Gulden, Unterpfand: ein Stück Heuwax samt Acker im hintern Feld unterm Kreuz Welte Sebastian in Mauren: 100 Gulden Kapital, Unterpfand: ein Acker im obern Oxner, stoßt aufwärts an die Jahngaß, ab an Baptist Schreiber, gegen Rhein an Kiber Michel sel. u. gegen Berg an das Herrschaftsgut. Dann ein Stück Heugut im Dils genannt, stoßt an die Jahngaß, ab an den Schuldner, gegen Rhein an Marxer Mathias sel., gegen Berg an Senti Michael u. Kiber Jos. sel.</p>	<p>18.10.1816</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 36, Zoll, Commerz</p>	<p>Liechtenstein - Zoll Fürst Alois von Liechtenstein an öst. Kaiser: Bitte um allergnädigste Verfügung an die Behörde, womit dem Faktor Bachmann zu Feldkirch den Untertanen des Reichsfürstentums Liechtenstein die vom 9. November 1794 bis 10. November 1795 verdienten Fuhrlohne ohne der ansinnenden Abrechnung per 228 Gulden 30 Kreuzer und nach dem Maßstab zu 6 1/2 und respektive 16 Kreuzer von jedem schweren Malter, nebst dem Ersatz der ihnen bisher verursachten Schäden und Unkosten zu bezahlen, angehalten werde. (40 Seiten!!).</p>	<p>24.06.1796</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 39, Lehen zu</p>	<p>Balzers - Gutenberg Verzeichnis der zehn Lehensbriefe, so auf das Schloß Gutenberg gehörig (14 Seiten). Die Lehenbriefe sind von den Brüdern Veith und Beringer von Hohen Landenberg belehnt worden.</p>	<p>17.01.1474</p>

Schloss
Gutenberg

1. Lehenbrief:
1412 05 25 (Montag vor Sankt Urbanus Tag),
Gutenberg: Die Brüder Thomas und Bering von Hohen
Landenberg verleihen Stück und Güter, die zur Feste
Gutenberg gehören an Thomas von Mails (Mals) und
seinen Erben zu eine Erblehen gegen elfhalber Wertkäs
und sechs Scheffel und drei Viertel Korn. Von den
Gütern gehen auch fünf Käs und 17 halbe Schilling
Pfennig an Heinrich von Sigsberg.
2. Lehenbrief:
1416 04 25 (Montag vor St. Georgen), Gutenberg: Die
Brüder Hermann genannt Birkh und Beringer von der
Hohen Landberg übernehmen nicht weiter bezeichnete
Stück und Güter, so zu Gutenberg gehören.
3. Lehenbrief
1443 05 03 (Freitag nach Kreuzerfindung) Sigmund von
der Hohen Landberg anstatt und im Namen der festen
Brüder Jacob und Sigmund zu Hohen Landberg und
seinem Vetter Bering von der Hohen Landberg sel.
verleiht die zu Gutenberg gehörigen Stück und Güter an
Walser Hanns und seiner Frau Agta gegen fünfhalbs
Scheffel Korn und sieben Wertkäse. Als Ehrschatz sind
fünf Pfund Pfennig zu entrichten
4. Lehenbrief
1443 05 03 (Freitag nach Kreuzerfindung) Sigmund von
der Hohen Landenberg verleiht im Namen der festen
Jacob und Sigmund von der Hohen Landenberg, Söhne
des Beringero von der Hohen Landenberg sel., nicht
weiter bezeichnete Stück und Güter
5. Lehenbrief
detto
6. Lehenbrief
detto
7. Lehenbrief
detto
8. Lehenbrief
1474 02 06 (Mittwoch nach St. Dorothea), Feldkirch:
Sigmund Herzog zu Österreich, zu Steier, zu Kärnten
und zu Krain, Graf von Tirol verleiht die zu Schloss
Gutenberg gehörenden Güter wegen der getreuen
Dienste an Vischhaus Ullin
9. Lehenbrief
1474 01 17 (St. Antoni Tag nach Christi Geburt),
Feldkirch: Sigmund Herzog zu Österreich, Graf von Tirol
gibt nicht weiter genannte Lehen zu Gutenberg aus
10. Lehenbrief
1474 01 17 (St. Antoni Tag nach Christi Geburt),
Feldkirch: Sigmund Herzog zu Österreich, Graf von Tirol

	bestätigt Lehen zu Gutenberg.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 39, Lehen zu Schloss Gutenberg	Balzers - Gutenberg gegeben zu Feldkirch: Jacob Hannibal, Graf zu Hohenems kauft von Graf Dietrich von Landau etliche Lehen. Es ist abzuklären, wieviel Personen zu den Lehen zählen.	05.06.1577
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40,	Juden (die nach ihrer Vertreibung aus Sulz nach Liechtenstein flüchteten) Entwurf über den Schaden der Juden vom Jahre 1744, "wegen erlittener Niederreiung und Verwstung ihrer Huser und Verrckung ihrer Mobilien und Effekten" Levi Josle, Salamons Sohn: 2336 fl Schaden Levi Jacob: 52 fl Wolf Jacob: 83 fl Wolf Emanuel: 700 fl und 300 fl Wolf Baruch: 331 fl und 129 fl Levi Josle, Wolfen Sohn: 99 fl an Mobilien; 129 fl an allgemeinem Verlust Levi Samuel, Wolfen Sohn: 992 fl an Immobilien, 300 fl an allgemeinem Verlust Levi Wolf, Josel Sohn: 196 fl an Mobilien, 197 an "Gewinnsverlust" Levi Levi: 41 fl an Pretiosen Gesamtschaden wegen der Schule: 300 fl.	1746
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Grflich Sulzischer Landvogt und Oberamtverwalter der Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg sowie Gillin Moriz als Kirchenpfleger des hl. Florian zu Vaduz, verleihen den Gebrdern Matt Claus und Augustin, von Frastanz, um fnf Gulden Zins ab der Alpe Guschviel Gter, "die mathen" (? gathen bzw. agathen?) genannt, und von Burgenzi Jacob von Triesen und seiner Frau Kindlin Stina herkommend: auf der Wiese im Bofell gelegen, stot aufwrts vom Land nach an Barbieren Barthlin, gegen den Rhein und abwrts an der Kufer eigen Gter .".	31.05.1610
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Kopie einer Schadloshaltung wegen der gegen den Hofkaplan zu Vaduz abgelster und auf "Guschg" gestandener 17 Pfund Pfennig Kapital: Wilhelm Graf zu Hohenems, Gallara, und Vaduz, Herr zu Schellenberg besttigt, dass die Untertanen zu Mels als "Stoffels-Genossen auf Guschg" den jhrlichen Zins an die Hofkapelle zu Vaduz in Hhe von 17 Schilling Pfennig abgelst haben durch die Zahlung von 17 Pfund	15.06.1651

	Pfennig, wodurch sie ledig und los wurden.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Vaduz: der liechtensteinische Hofjäger habe auf das Molken und die Habe der Sennen und Knechte auf Guschgfiel einen obrigkeitlichen Arrest angelegte und sogar eine Wache dahin gestellt, wogegen das Vogteiamt protestiert. Sie sollen in ihre Rechte und Besitzungen wieder eingesetzt werden.	06.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Abschrift von den Beamten zu Vaduz an Herrn Vögl Johann Baptist, Vogteiverwalter zu Bludenz und Sonnenberg: Die Frastanzer hätten als Alpgenossen von Guschg ebenso wie die Melser nie einen Zins bezahlt. Die Melser wollen nun wissen, ob die Frastanzer ebenso wie sie die Zinsverpflichtung ordnungsgemäß abgelöst hätten.	02.06.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Vaduz: Auszug aus dem Verhörprotokoll: Die Inhaber der Alpe Guschgfiel kamen vor das Oberamt, sich wegen des auf der Alp stehenden Lehenszinses zu beschweren, der nicht von allen Alpgenossen ordnungsgemäß abgelöst worden wäre.	27.06.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Vaduz: Eingabe der gesamten Alpgenossen der Alpe Guschgfiel: Bitte um Verkündung und was weiter geschehen solle - Auszug aus Verhörprotokoll: die gräflich Vaduzischen Oberbeamten hätten entgegen der bisherigen Übung die Alpgenossen von der Alpe Guschgfiel verstoßen wollen. Landwaibel und Hofjäger hätten vermitteltst eines schriftlichen Befehls sowohl die gesamte Hab als das Molken auf der Alpe mit Arrest belegt. Die Sache möge sobald als möglich geklärt werden.	27.06.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Vogteiamt Bludenz, Vögl Johann Baptist, an Vogteiamt Feldkirch, Gugger von Staudach: Die Geschworenen von Frastanz hätten sich beschwert, dass ihnen eine in der Herrschaft Vaduz gelegene Alpe "via facti" durch die Obrigkeitlichen Beamten entzogen worden sei. Mitinteressierte Gemeinden sind Göfis und Altenstadt, in der Herrschaft Feldkirch. Man wolle sich nun gemeinsam beraten.	29.06.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	Vaduz - Alpe Guschgfiel Vaduz, Herr von Schönstein, an Feldkirch, seinen Schwager Gugger von Staudach: nochmalige Vorladung	30.06.1693

Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	der Alpgenossen von Guschgiel in Betreff der Alpe Guschgiel wegen Schadloshaltung.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	Vaduz - Alpe Guschgiel	07.1693
Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	Feldkirch: Antwortkonzept an Vaduz: Zurückweisung des Anspruch auf das Vogelmolken. Die Alpgenossen seien rechtmäßige Besitzer der Alp.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	Vaduz - Alpe Guschgiel	04.07.1693
Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	Vogteiamt Bludenz, Vogteiverwalter Vögl Johann Baptist, an den Vogteiverwalter zu Feldkirch, Franz Gugger von Staudach: Vögl habe die bedauerliche Beschaffenheit der Alpe Guschgiel vernommen. Den Frastanzern habe er geraten einen guten Anwalt zu nehmen. Ein Treffen mit den liechtensteinischen Nachbarn sollte wenn möglich in Frastanz stattfinden.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	Vaduz - Alpe Guschgiel	12.07.1693
Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	Oberamt zu Vaduz an Landrichter zu Rankweil, Herrn Willin Johann Rudolph: Mit Befremden wurde vernommen, dass die bisherigen "widerrechtlichen Alpgenossen der Alp Guschgiel sich dieser Tagen frentlich unterfangen dürfen, .. mit ihrem Hab die Alp wirklich zu besetzen, mithin in selber dero vermeintliche Possession zu nehmen." Die Alpe ist binnen zwei Tagen von diesem Hab zu evakuieren.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	Vaduz - Alpe Guschgiel	18.07.1693
Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgiel	Grafschaft Hohenems an Vogteiverwalter Gugger von Staudach in Feldkirch: In den Urbaren fände sich keine anderen Berichte über die Alpe Guschgiel als folgende: "Alpen: Im Nenzinger und Frastanzer Kirchspiel, in der Herrschaft Sonnenberg gelegen, welche Alpen in ermelten Kühberg gelegen, alle, wie das in der Senne beiliegendem Urbar es klärlich vermelt, das Vogelrecht per Vaduz geben, als das von alter Herkommen. Und vor Zeiten, da die Herrschaften Sonnenberg und Vaduz von einander geteilt und entscheidet also geteilt und vertragen worden. Parfienz: Schmalz 2 Pf, 16 Käs Palut: Schmalz 2 Pf, 16 Käs Setsch: Schmalz 1 Pf, 8 Käs Bamill: Schmalz 2 fl, 8 Käs Gufiel: Schmalz 2 Pf, 16 Käs Gampp: Schmalz 1 Pf, 7 Käs Gallinen: Schmalz 4 Pf, 1 Käs, NB.: soll ein Rinderalpe	

	sein	
	Bürklen: Schmalz 1/2 Pf, 4 Käs	
	Der Schmalzberg: Schmalz 5 1/2 Pf, 1 Käs	
	Josler Alpp genannt Strauben Älpele: Schmalz 5 1/2 Pf, 1 Käs	
	Schneyers Alpp genannt Alppila: Schmalz 4 Pf, 1 Käs	
	Die Alp unter Spirs: 5 Pf, 1 Käs	
	Der Sigerberg: Schmalz 3 Pf, 1 Käs	
	Guschgfiel: Schmalz 4 Pf, 7 Käs, (NB.: wurde durchgestrichen, sodass unklar ob gültig oder nicht)	
	Saroyen: Schmalz 1 Pf, 7 Käs.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Hohenems, Grafschaft an Vogteiverwalter zu Feldkirch, Franz Gugger von Staudach: Das Urbar wurde soweit es die Grafschaft Vaduz betrifft, durchgesehen. Dabei ergaben sich folgende Formalia: "Vogtrecht so der Herrschaft ab nachstehenden Alpen gegeben wird: In Vaduzer Grafschaft wonach unterschiedlichen Alpen spezifiziert wurde, was selbe an Schmalz und Käsezins jährlich geben, die allerletzte Post (Eintragung) ist diese: Guschgfiel, der Maurer Schmalz 1 Viertel, 7 Käse." Weiters wurde nichts gefunden.	11.08.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Oberamt Vaduz, Freiherr von Schönstein, und Bernhard Ab Egg als Landschreiber an Vogteiverwalter Feldkirch, Gugger von Staudach: Die Amtsangehörigen der Herrschaft Feldkirch als "vermeintliche Alpgenosse der Alp Guschgfiel" hätten höheren Orts protestiert gegen die Arrestierung des Molkens und der Habe auf Guschgfiel. Das Oberamt verwahrt sich gegen diese Weiterleitung und Verzögerung, durch welche man nur Zeit gewinnen wolle "bis gleich wohl das Molken und die Habe wieder nach Haus gebracht werden möchten." Das Oberamt könne aber durch seine Lehenbriefe den Besitz erweisen.	17.08.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Vogteiamt Bludenz an Vogteiamt Feldkirch: Feldkirch solle Zusammenkunft einberufen und Kommission bestellen. Zu überlegen sei, ob nicht eine Wache aufgestellt würde, um die Repressalien gegen das Hab abstellen zu können.	20.08.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40,	Vaduz - Alpe Guschgfiel Vogteiamt Bludenz an Vogteiamt Feldkirch: die Mitinteressierten der Alp Guschgfiel wurden "zu allem Überfluß nochmals zusammengerufen". Dabei sei nur	28.08.1693

Lehen der Alpe Guschgfiel	deren kategorische Erklärung anbegehrt worden, wobei es sein Bewenden hatte. Um nun die sonnenbergischen Repressalien wirksam durchzusetzen, genüge der Zaun zwischen der Alpe Seewies im Sonnebergischen nicht, es müsste ein Wache aufgestellt werden. Die Vaduzischen Alpgenossen hätten ihren eigenen Hüter aufgestellt, dieser aber würde die Befehle wenig achten. Nun solle man den Untertanen anraten, "etwas vor der gewöhnlichen Zeit" die Abfahrt aus der Alpe Guschgfiel anzutreten. Sollten jedoch Gewalttaten erfolgen, so würde man auf der Alpe Seewies die Leute in Bereitschaft halten.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Guschgfiel Hohenems an die Beamten in Bludenz und Feldkirch: Hohenems wurde von Vaduz informiert über die Streitigkeiten bezüglich der Alpe Guschgfiel, wie sie zwischen Mels und Frastanz ausgebrochen sei. Um die Streitigkeiten zu beenden, werden die Bevollmächtigten von Frastanz vorgeladen, vor dem Grafen zu erscheinen.	14.12.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Auszug aus dem Kommissionsprotokoll: Die Alpgenossen von Guschgfiel in den Herrschaften Sonnenberg und Feldkirch können den festgesetzten Termin nicht halten. Bis zur Abhaltung der Kommission soll alles "in status quo" verbleiben.	16.12.1693
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Hohenems an Vogteiverwalter Feldkirch: Kommission bezüglich der Alpe Guschgfiel. Die Administrationskommission habe ihre Rechte und Gerechtigkeiten erst einzubringen und dem Gegenteil erst zu kommunizieren. Danach soll weiteres rätlich vorgenommen werden.	03.06.1694
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Rechnung was über den Prozess wegen der Alpe Guschgfiel aufgegangen: u.a. Wegen des Masalen (Nasal) Hans zu Nendlen arretierten Mähne hat bestellt werden müssen: 34 Gulden.	1701
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe	Vaduz - Alpe Guschgfiel Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Vaduz: "hochgeehrter Herr Schwager, wider den Vorwand, als hätten Sie dero vorwaltende Jurisdiktion mit Anlegung unbefugter Arresten zu vidieren sich unterstanden." Widersprüchlichen Berichten der Alpgenossen von	10.09.1701

Guschgfiel	Guschgfiel zufolge, sei vom vaduzischen Oberamt auf das Vogelmolken ein Arrest angelegt worden. Der Vogteiverwalter von Feldkirch bittet um Klärung.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Oberamt Vaduz an Vogteiamt Feldkirch: es wurde kein Arrest vorgenommen, sondern nur eine Designation. Das Verbot wird nun mit Vorbehalt eventuell nachweisbarer Ansprüche aufgehoben.	12.09.1701
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Zusammenkunft der gesamten Alpgenossen von Guschgfiel: Namen aus den Gemeinden Göfis, Altenstadt, Gisingen, Rankweil und Frastanz angeführt. Bestimmung über das Vieh auf der Alpe, das vom Alpmeister in einer Liste einzutragen ist.	11.06.1702
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Schloss Schattenburg, Feldkirch: Protokoll, um den Streitigkeiten zwischen den Alpgenossen vorzubeugen wird Alpdordnung neu festgehalten und die Alpdordnung vom 22. Juli 1623 bestätigt. Alpe sei als Melkalpe gehalten worden. Das Galtvieh wurde nur auf die böse Weide gelassen. Die Alpe soll als Melkalpe weitergeführt werden.	11.06.1702
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Hohenems: Protokollauszug: Die Ausschüsse von den Gemeinden Mels und Frastanz sind erschienen und wird ihnen folgender Bescheid erteilt: Die mitinteressierte Alpgenossen aus Altenstadt sind einzuvernehmen und auf 9. Juli einzuladen. Gegen den Bescheid des Oberamts zu Vaduz ist eine kais. Administrationskommission aufgestellt worden.	06.06.1703
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Hohenems: Protokollauszug: Gemeinde Mels wurde wieder vorstellig mit der Bitte um Kundgabe, was zu Frastanz beschlossen wurde. Mels bat, dass es beim Urteil des vaduzischen Oberamts bleibe. Es wird folgender Bescheid erlassen: Die Frastanzer haben wegen der Alpe Guschgfiel ihre Briefe beizubringen.	09.06.1703
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Vaduz - Alpe Guschgfiel Urteil und Vertrag in Sachen Gemeinde Mels, gräflich Vaduzischer Herrschaft als Stoffelgenossen der Alpe Guschgfiel contra Gemeinde Frastanz als mitinteressierte Alpgenossen der Alpe Guschgfiel: 1.) bisherige Streitigkeiten werden aufgehoben. 2.) Die Frastanzer überlassen ihre 23 Kuhweiden samt	09.06.1704

	Hütten Schirmen und all anderer Zugehör und Recht und Gerechtigkeit um 510 fl den Melsern. 3.) Die anderen Alpgenossen überlassen den Melsern ihr 17 Kuhweiden gegen Bezahlung von 334 fl. 4.) Von diesen 40 Kuhweiden ist das Vogelmolken an die Vaduzische Herrschaft zu entrichten.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Lehen der Alpe Guschgfiel	Liechtenstein - Lehen des ottobeurischen Priorats St. Johann zu Feldkirch in Liechtenstein betreffend: Oberamt Vaduz an Vogteiamt Feldkirch: "Außer den Schaaner Lehenschaften, oder Grundzinsen, welche das Reichsgotteshaus Ottobeuren oder Priorat zu St. Johann in Feldkirch hier verkauft, und ablösen zu lassen gesinnt war, hatten wir über all bisherige Nachfrag und Erkundigungen nichts weiter erfahren." Der Verkauf der Schaaner Lehengüter erfolgte vorigen Sommer. Doch wurde nach Auskunft des Lehenträger Konrad Rudolf von Schaan seither weder das "Ablösungs-Instrument" von Ottobeuren ausgestellt, noch wurde ein Kaufschilling bezahlt. Die Lehenschaft bestehe in jährlich zu leistenden 36 Viertel Korn und zwei Hühner. Diese hätten mit 744 fl abgelöst werden müssen. Des Weiteren besitzt St. Johann zu Mauren nicht nur viele Lehenszins und Grund-Eigenschaften, sondern auch mehr als die Hälfte der Zehenden samt dem Kirchensatz. Von diesen Gütern wurde noch kein Antrag zur Veräußerung gestellt.	23.12.1782
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, Priorat St. Johann	Liechtenstein - Lehen des ottobeurischen Priorats St. Johann zu Feldkirch in Liechtenstein: Lehenpachts- und Grundzinsablösung betreffend Vogteiamt Feldkirch an Landvogtei zu Vaduz: Vermöge Verordnung hätte das Priorat St. Johann seine Lehen ablösen lassen sollen. Nun möchte man die Höhe des Pachtschillings und der Ablösungssumme wissen und bittet um deren Mitteilung.	09.12.1782
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 40, 202	Liechtenstein - Salz Kreisamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: dem Bittsteller Leonhard Köchle von Heilig Kreuz ist die Bewilligung zur Salzausmessung in Tisis zu erteilen, mit ausdrücklichem Verbot des Salzverkaufs ins Ausland. In Gutachten des Vogteiamts Feldkirch vom 3. Mai 1793 wird auf die Nähe zur Reichsherrschaft Liechtenstein hingewiesen.	31.05.1793
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 42, Münz	Liechtenstein - Geldwesen, Münzen Oberamt Vaduz an Vogteiamt Feldkirch: wegen Eliminierung der nicht konventions-mäßigen Münzsorten durch die Stände mit Ausnahme der 6-Kreuzer Stücke, die beim Schwäbischen Kreis-Konvent	19.09.1772

beschlossen wurde. Den besten kleinern Münzen solle der "Cours" noch gelassen werden.

"Um jedoch das diesseitige Pulikum nicht gar mit der allerschlechtesten Münz anhäufen zu lassen, haben wir indessen in Gemäßheit der älteren Kreis-Schlüsse ein Provisorium zu machen für nötig erachtet, und dem zufolge alle kleineren, nach den Reichs-Conventions-Fuß nicht ausgeprägte Silber-Sorten bis auf die 6 Kreuzer Stücke inclusive, gänzlich außer Cours zu sein publiziert. In Ansehung der Scheidemünz aber, alleinig die alte Batzen und halbe detto alle Kopf- und Hessen-Darmstädtische Kreuzer mit Ausschluss der sogenannten Juden-Kreuzer, dann die Kais. Königl. Kupfer-Münz, als die beste, und sicherste, anempfohlen, vor Annahm aller übrigen aber jedermann gewarnt."

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 43, I,c, Kommerz	Liechtenstein - Wochenmärkte Hofkammer und Präsident der Vorderösterreichischen Land an Vogteiamt Feldkirch: Die in Vaduz abgehaltenen Wochenmärkte sollen in Österreich einigen Schaden anrichten, weshalb ein Bericht durch das Vogteiamt zu erstatten ist: seit St. Galli 1749 (16. Oktober) möchte Liechtenstein an jedem Donnerstag einen wöchentlichen Viehmarkt abhalten mit Mastvieh und anderem lebend Vieh.	05.12.1749
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 43, I,1,b Kommerz	Balzers - Zoll Gemeine drei Bündten an Vogteiamt Feldkirch: die Gemeinde Balzers, unterstützt vom Oberamt zu Vaduz, weigert sich, das Weggeld zu entrichten. Das Weggeld auf der Strecke zwischen St. Chatrina Brunnen und Maienfeld beträgt für jedes Zugvieh vier Kreuzer, also für einen Wagen mit zwei Ochsen und ohne "Fürspan" acht Kreuzer, mit "Fürspan" zwölf Kreuzer für hin und her. Vogteiamt an Oberamt: Balzers möge das Weggeld bezahlen, andernfalls werde Anzeige erstattet.	31.03.1785
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 43, I,37, Kommerz	Liechtenstein - Rodordnung Auszug aus dem Rodordnungs-Rezeß von 1676 "Erstens, dass sowohl in der Herrschaft Feldkirch, als auch gräflichen Herrschaft Vaduz und Schellenberg fürderhin und inskünftig sobald das Glockenzeichen zum Feierabend bei Sonnenvergoldt gegeben wird worden sein, sich jedermann sowohl zu Haus als im Feld allerhand Arbeit gänzlich bemüssigen und wie sich gebührt dem Feierabend verlobt und angenommenermaßen ordentlich halten, im Fall aber es die äußerste Notdurft mit Einsammlung des	1676

Getreides und anderer Früchte erfordern würde, dass solche Einsammlung nicht anders als mit besonderem Vorwissen und Konsens eines jeden Ortspfarrherrn geschehen, nichtweniger, dass kein Karren-Wagen, oder anderer Fuhrmann an einem Feierabend, Sonn- oder Feiertag von dem Gottesdienst mit Roß und Wagen von Haus auf der Straße sich begeben, sondern da einer oder der andere allbereit selbige Zeit auf die Straß begriffen, dass er nicht vor- oder Unter, sondern erst nach vollendeten Gottesdienst den Weg für sich nehmen und abfahren solle."

Die beiden weiters angeführten Punkte betreffen die Niederlege in Feldkirch, die Fuhrleute zu Altenstadt, Tisis und Tosters sowie die Hohenemsischen und die Fuhrleute der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg. Schließlich sollen die Fuhrleute die Waren nur mit der eigenen Mähne (den eigenen Pferden) transportieren.

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 43, I,37, Kommerz</p>	<p>Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Vaduz: wegen der beantragten Erhöhung des Fuhrlohns hat sich ergeben, dass bisher folgende Preise gültig waren: von Lindau bis Feldkirch: 20 x; von Feldkirch bis Balzer: 15 x; von Balzers nach Maienfeld 6 x, 2 dn und von Maienfeld bis Chur 15 x 1 dn. - (Gesamt: 56 x) Auf der Schweizer Seite zahlt man für das Zentner von Rheineck bis Trübenbach 45 x, von da bis Ragaz 6 x, von Ragaz bis Chur 8 x, gesamt also 59 x ohne die 6 x Speditionsgebühr von Rheineck. Man müsse auch weiterhin günstiger sein als die Schweizer Seite.</p>	<p>31.12.1764</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 43, I,37, Kommerz</p>	<p>Liechtenstein - Rodfuhr Zusammenstellung der Rodfuhrleute zu Eschen: Matt Jacob, Badlener Johannes zu Mäsing (?); Badlener Joseph, Richter zu Eschen; Fehr Sebastian sel. Witwe; Hasler Sebastian sel. Sohn; Branz Michael; Badlener Franz Rochus Sohn; Hasler Joseph; Marxer Jacob. zu Mauren: Ritter Sebastian, Öhri Hans Georg; Schreiber Jacob; Schreiber Mathias; Marxer Fest (Festus?), Öhri Joseph, Richter; Weltin Fluri, Hasler Matheus sel. Witwe; Marxer Mathias.</p>	<p>16.06.1768</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 43, I,37, Kommerz</p>	<p>Liechtenstein - Rodfuhr Vogteiamt Feldkirch an hohe Landesstelle: Übersendung eines Auszugs aus der Rodordnung von 1676; und wieviel Rodfuhrleute in der Graf und Herrschaft Feldkirch und zu Vaduz und Schellenberg</p>	<p>16.06.1768</p>

sich befinden. In der Herrschaft Schellenberg sind 20 berechnete Fuhrleute, im Gericht Rankweil - Sulz 13. Pro Woche können 100 Stücke speditiert werden.
"Bei den beiden Niederlagen zu Balzers und Maienfeld ist das Rodfuhrwerfen so eingeleitet, dass ein jeder Einwohner, welcher Pferd oder Ochsen haltet auf die Ansagung des Hausmeisters gleich zu fahren verbunden ist.

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 43, Steuer</p>	<p>Liechtenstein - Steuer Auszug des Dominikal-Substrats und davon abfallender bon gratuit-Betrags aus dem im Jahr 1770 neu aufgenommen vorarlbergischen Steuer-Kataster, betreffend den oberen Bezirk des Landes Vorarlberg. darin unter "Weltliche Dominica und Particulare": 2) Fürst von Liechtenstein: Substrat Dominicale 27 fl, davon das bon graturit: 4 fl. 16) Dekan Peller, Pfarrer zu Schaan: Substrat Dominicale 3 fl, davon das bon gratuit: 29 Kreuzer.</p>	<p>1770</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 45, A,II,80</p>	<p>Herrschaft Schellenberg - Freizügigkeit Landgericht Rankweil an Vogteiamt: Laut eines Vergleichs aus dem Jahre 1695 herrscht zwischen der freien Reichsherrschaft Schellenberg und dem Landgericht Rankweil Freizügigkeit. Auch zwischen dem Hof Oberriet in der Schweiz und dem Markt Gams in der Schweiz wurde Freizügigkeit gewährt. Damit antwortet das Landgericht Rankweil auf eine Anfrage des Vogteiamtes in Zusammenhang mit der Untersuchung der Freizügigkeit zwischen den einzelnen Herrschaften. Anlass bot die Besteuerung der Güter des verstorbenen Weiler Pfarrers Christoph Vonbun, der aus der Herrschaft Blumeneck stammte.</p>	<p>09.08.1787</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 45, A,II,85</p>	<p>Herrschaft Schellenberg - Auswanderungstaxe Landgericht Rankweil an Vogteiamt: Auswanderungstaxe der Wohlwend Katharina von Göfis wird mit 26 Gulden 40 Kreuzer festgelegt. Die 30 jährige Wohlwend besitzt ein Vermögen von 300 Gulden und heiratet Gallus Kiber von Mauren, der über ein Vermögen von 400 Gulden verfügt. 5. Nov. 1787: Bestätigung des liechtensteinischen Oberamts, dass Johann Kiber von Mauren seinem Sohn Gallus ein Heiratsgut im Ausmaß von 400 Gulden überschrieben habe.</p>	<p>27.04.1788</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 47, III,88</p>	<p>Herrschaft Schellenberg - Auswanderungsgesuch Blenk Anna Maria ab der Hub bittet um Bewilligung der Auswanderung in die Herrschaft Schellenberg. Ihr Vermögen beläuft sich auf 757 Gulden 18 Kreuzer. Attestatum des liechtensteinischen Oberamts für</p>	<p>18.08.1792</p>

	<p>Andreas Batliner in Eschen, Sohn von Johann Batliner. (Siegel des Oberamts) Das Gesuch wird am 10. Okt. 1792 vom Kreis- und Oberamt Bregenz bewilligt.</p>	
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 47, III,91</p>	<p>Ruggell - Ehmäder Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Gemeindevorsteher von Ruggell beschwerte sich, dass die Gemeinde und besonders die Eigentümer der sogenannten Ehaftmäder wegen der schlechten Fried- oder Verzäunungen durch die benachbarten Ortschaften Bangs, Nofels und Fresch und deren Vieh und Rossen geschädigt würden. Ruggeller verlangen eine bessere Einfriedung der Güter. Vogteiamt Feldkirch an Gemeindevorsteherung zu Nofels und Bangs, 29.8.1792: Vogteiamt schickt einen Ausschuss zu Untersuchung dieser gerechten Beschwerde.</p>	<p>28.08.1792</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 47, III,119</p>	<p>Vaduz - Oberamt Liechtensteinischer Rat und Landvogt an Vogteiamt Feldkirch: Syndikus von Gugger (Franz Philipp Gugger von Staudach) war Kommissarius in Liechtenstein. Als solcher hat er Akten übernommen, die das Oberamt nun nach seinem Tod wieder zurückfordert. Die Akten gingen an Rentmeister von Franzin, der sie bisher trotz aller Bemühungen nicht zurückgab. Franzin ist mittlerweile nach Bregenz befördert worden und die Akten kamen noch nicht zurück. Eine weitere unerledigte Angelegenheit des verstorbenen Vogteiverwalters betrifft den Häftling Joseph Fidel Amann aus Haselstauden, der 1792 in Liechtenstein in Arrest kam, dort entflohen und in Feldkirch wieder festgenommen wurde. Amann hatte im Wirtshaus zu Triesen eine Schuld von 12 Gulden hinterlassen. Er ließ als Pfand einige Waren zurück bestehend aus Schnupftüchern, Muslin, Hosenzeug und dergleichen. Diese Waren wurden an das Vogteiamt Feldkirch ausgefolgt mit der Versicherung, dass die 12 Gulden Schuld beglichen werde, was bisher ebenfalls nicht geschah. 24. 10. 1794: Vogteiamt Feldkirch an Landvogt zu Vaduz: Franzin wird die Akten ehestens zurücksenden. Die Akten betreffend Fidel Amann von Dornbirn befinden sich noch in der Verlassenschaft des Herrn Vogteiverwalters von Gugger, sobald sie gefunden werden, wird die Angelegenheit geregelt.</p>	<p>17.07.1794</p>
<p>AT VLA Vogteiamt</p>	<p>Nendeln Ober- und Kreisamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch:</p>	<p>31.01.1793</p>

Feldkirch, Sch. 47, IV, 9	Auswanderungsbewilligung in die hochfürstlich Liechtensteinische Herrschaft für Franziska Schöchin, Rankweil. Sie will sich in Nendeln verheiraten. Aufgrund ihrer Mittellosigkeit ist die Bewilligung unentgeltlich.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 47, V,30	Triesen Rentamt Feldkirch: Übersicht über die Abfahrtsgelder, die in den letzten elf Jahren für die Abfahrt nach Bündten bezahlt worden sind. 1783, erstes Quartal, bezahlt Christa Joseph von Dünserberg im Namen der Hartmann Maria, die mit 145 Gulden nach Triesen zog, 14 Gulden 30 Kreuzer.	25.01.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 48, A,I,2	Balzers, Flesch, St. Luzius, Maienfeld - Marken (1380 Sonntag vor St. Bartolomäustag - Kopie von 1784): Graf Hanns von Werdenberg, Herr zu Sargans und die vier Schiedleute: Stöckhli Heinrich, Bürger zu Feldkirch (im Namen von Graf Heinrich von Werdenberg und Sargans); Blater Hainz, Ammann in Walgau (im Namen von Graf Rudolf von Montfort); Hartwiger von Maienfeld (im Namen von Graf Donat von Toggenburg) und Reiner Hans, Altrichter zu Ragaz siegeln den Vertragsbrief, der die Grenzen festlegt: Sie reicht vom Stein an der St. Luzi Steig in der Wiese genannt Brataserna hinab in die "Rote Rüfi" und auf der anderen Seite hinauf auf den Berg zu oberst genannt "Spizegud". Weder die von Flesch noch die von Balzers sollen ihr Vieh über diese Mark treiben. (vgl. Liechtensteinisches Urkundenbuch I/4).	1380
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 48, A,I,2	Balzers (Kopie von 1784) Sigmund Freiherr von Brandis u. Hans Carla, Statthalter zu Maienfeld, Kirchmutter Michael; Gise Ulrich, Ammann zu Mallans; Frick Lutzi, Ammann zu Vaduz; Joos im Reslin, Bürger zu Chur entscheiden im Streit um Wunn, Waid, Holz und Traib zwischen den Gemeinden Maienfeld und Flesch. Maienfeld wird vertreten durch Sperlin Sigmund, Werkmeister; Greguori Inorig und Jung Christan, alle drei des Rats; Flesch wird vertreten durch Lutz Hans, Flurin Klein Hans, Arhorn Christan, Geschworene. Sieben Marksteine wurden gesetzt um die Grenzen festzulegen.	1502
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 48, A,I,2	Balzers (1507 Freitag nach dem Sonntag Cantate - Kopie betreffend Wunn und Waid am Flescher Berg): Andreß Rupp(?), wohnhaft zu Malans, entscheidet als Obmann in der Streitsache betreffend Wunn und Waid zwischen der Gemeinde Balzers und Mails einerseits und denen von Flesch andererseits.	1507

Balzers wird durch Luzi Frickh, Altamann zu Vaduz und Mails Viteb Ulrich, Ammann zu Malans, vertreten; die Beklagten werden vertreten durch Jörg Madlener (dessen Wohnort nicht angeführt wird) und Bertsch Hans, Seewies.

Leute wurden vernommen und drei Briefe untersucht und für richtig befunden. Die Briefe stammen von Graf Johannes von Werdenberg sel., und zwei Briefe von Herrn Blaichen Frig, Herrn von Hohensax.

Die Güter von dem "Spiye, Spiyengud genannt" hinauf gegen Klein Mels sollen mit Ausnahme der Eigengüter, die auf Flescher Berg liegen, von den Parteien gemeinsam genutzt werden und zwar vor Mitte Mai und nach Heilig Kreuz Tag im Herbst. Wenn aber die von Flesch in den zwei Zielen mit ihrem Vieh weiden wollen, so sollen sie die von Balzers und von Mels benachrichtigen.

Der Markstein bei Werdenberg bei der Steinwand bleibt in Kraft.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 48, A,I,2

Balzer
Copia (11. Juni 1784) einiger vorgeschlagenen Vergleichsartikel zwischen den Gemeinden Fläsch einerseits und den Gemeinden Balzer und Kleinmels andererseits.

02.12.1769

Von Seiten Balzers führten die Verhandlungen: Nigg Joseph, des Gerichts; Steeger Joseph, des Gerichts; Nigg Egidy; Burgmaier Johann Michael; Frumelt Joseph, Säckelmeister; Burgmeier Christian, Geschworener
Von Seiten der Gemeinde Fläsch: Kunz Hainrich, Amtsseckelmeister; Adank Bernhard, Jungseckelmeister; Leutnant Adank Johann Peter; Meyer Thomas, Geschorener; Adank Bernet, Geschworener; Marugg Christian, Geschworener.

Die Kommission zur Behebung der Grenzstreitigkeiten und Berichtigung der Landmarken, Waid oder Holzmarken und zur Beilegung der Streitigkeiten wegen der Wiesen auf Praad bestand aus Herrn Landshauptmann Stephan von Salis in Maienfeld als Vertreter der Drei Bündten und dem Liechtensteinischen Landvogt Franz Karl Grillot.

Vereinbarung:

- den drei Bündten bleibt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gebieten vorbehalten
- ebenso bleibt Balzers "ihre zwischen den Grenzen oder Landmarken und hierin Weid, Wald oder Holzmarken zuständige Weid-, Holz-, Wald-, Fried-, Bahn-, Zaun- oder Wasserleitungsgerechsamte, so wie

diese bisher von denen von Maienfeld, Fläsch, Balzers oder Mels mit oder gegeneinander rechtmäßig ausgeübt worden" vom Vertrag unberührt.

- Die von Bündten gekauften Güter sollen sie weiterhin besitzen.
- Diejenigen Grundstücke, welche nur pfands- oder bestandsweise versetzt oder verlassen wurden, sonnen von den Balzern wieder ausgelöst und an sich gebracht werden können.
- für nicht richtige oder nicht angegebene Kaufverträge haftet der Verkäufer
- Güter, welche Liechtensteiner in den drei Bündten besitzen, sollen in Liechtenstein versteuert werden, der allgemeine Landschnitz oder in Notfällen bleiben den Bündtnern ihre Rechte vorbehalten.
- bei künftigen Verkäufen soll es dem liechtensteinischen Oberamt freistehen, die liechtensteinischen Untertanen von Mels und Balzers zu belehren, wie sie sich künftig zu verhalten hätten, ohne jedoch die Rechte der Drei Bündte zu schmälern. Der Vertrag betrifft die Grundstücke, "so ober St. Catharinae Brunnen auf denen sogenannten Wiesen auf Brod liegen."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 48, A,I,7

Balzers - Gutenberg
Freiburger Regierung an Vogteiamt Feldkirch: Bitte um Auskunft über die Verfassung. Von der Antwort sind die Seiten 85 bis 122 erhalten. Darin auf S. 112 ff:
"ad 77. Ob nicht in fremden Territiis einige Jurisdiktion zu exercieren?
In fremden territoriis hat die Graf- und Herrschaft Feldkirch keine Jurisdiktion zu exerzieren, hierbei aber solle bemerkt werden, dass dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Österreich in der Fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft Vaduz bei dem Dorf Balzers nicht weit von dem Rheinfluss, und nahe an den Grenzen und dem Paß, die St. Luzisteig genannt, von der Republik Pündten, ein altes Schloss, Gutenberg genannt, auf einer ziemlichen Anhöhe, so vorhin eine Festung gewesen und in den über die 8 Gerichte im Prätigau in Pündten geführten Kriegen gar nützliche Dienste geleistet haben solle, mit seinem Umfang zuständig sein, wozu das Jus Patronatus von der Pfarrei Balzers, und nicht weniger nunmehr der Gemeinde Balzers um einen jährlichen Bestandszins per 500 Gulden elozierte, jedoch ziemlich zerstreute Grundstücke gehören, welche Festung aber auch in die Reduktion gefallen,

17.04.1782

und seither nach Abzug das dareingelegte gewesene Kommando jetzt von niemand bewohnt wird. Dieses Schloss und Herrlichkeit, genannt Gutenberg samt Zugehör haben eine gar lange Zeit die Feiherrlichen von Ramschwagische Familie pfandschaftsweis vorhin innegehabt.

Und obgleich von dessen Territorial- und Jurisdiktionsrechen jetzt kein Buchstaben aufzubringen gewesen, so wird jedoch wider die Fürstlich Liechtensteinische Obrigkeit zu Vaduz nicht nur innen den Ringmauern, sondern von dem ganzen Bezirk so weit die Festungsmarken wenigstens von der Anhöhe sich anlegen lassen, all und jede territorial- und jurisdiktions Jura behauptet, und zwar umso eher, als abseiten Liechtenstein innert den Ringmauer keine Quaetion (Ansprüche) aufgeworfen werden; mithin desto schlüssiger die Territorial Herrlichkeit samt der Jurisdiktionsgerechtsame auf dem übrigen Grund und Bezirk, so als ein Connescum zu der Festung und dem Schloss anhanget, desto leichter sich folgern will. Die Herrlichkeit Gutenberg ist von Zeiten der ausgelösten freiherrlichen von Ramschwagischen Pfandschaft unter der Besorgung und Administration des Vogteiamts und verdient doch eine Staatsbetrachtung in Ansehung der Angrenzung an Bündten und Schweiz und wo ab dem Schloss Gutenberg nicht nur der Rheinfluss sondern hauptsächlich die notwendige Landstraß oder Passage in Bündten bestrichen und beschlossen werden kann."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 48, A,I,7

Liechtenstein - Freizügigkeit und Rechtsprechung
Freiburger Regierung an Vogteiamt Feldkirch: Bitte um
Auskunft über die Verfassung. Von der Antwort sind die
Seiten 85 bis 122 erhalten. Darin auf S. 116 ff:

17.04.1782

"ad 80. Wie man mit den Untertanen, so in fremde Herrschaften ziehe oder von selben herein komme, verfare?"

Gegen die Liechtensteinische Reichsherrschaft Schellenberg liegt über die Freizügigkeit gegen die Gerichte Rankweil und Sulz der feierliche Vertrag de anno 1513 sub Lit, in Medico, welchen die gegenseitig Liechtensteinische Obrigkeit nur in soweit zu beschneiden gesucht, dass die Liechtensteinischen Untertanen so in die Gerichte Rankweil und Sulz ziehen ihre obtragnede Leibeigenschaft mittels landesherrlichem Auslos und Verwilligung sich entladen müssen, wie dann gedachte Obrigkeit zu Erzielung ihrer Intentio eint- und anderes mal gewalttätig verfahren;

Allein abseiten des Vogteiamts wurde bei dem klaren Freizügigkeitsvertrag nicht nur wider die angesonnene widerrechtliche Prozeduren mit allem Eifer reklamiert, sondern eine lange Zeit her das Possessorium erhalten: Weil an dieser Freizügigkeit besonders gelegen sein will, da aus der Reichsherrschaft Schellenberg zum Teil auch wegen Befreiung der Leibeigenschaft viel mehrere und vermöglichere Manns- und Weibspersonen und vorzüglich die letzteren durch Heirat in die Gerichte Rankweil und Sulz zu ziehen pflegen; es ergibt sich das nahezu von selbst, das Behuf Instrumenti die Schellenbergischen Untertanen herein- und die Untertanen aus dem Gerichte Rankweil und Sulz hinaus mit aller Freiheit ziehen und von keinen nichts gefordert werde.

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 48, A,I,9</p>	<p>Liechtenstein - Vogteiverwalterbestellung Gilm von Rosenegg (Kopie von 8.2.1782) K.K.Kanzlei der öst. Graf- und Herrschaft Feldkirch an den ehemaligen Bludenzerischen Vogteiverwalter und nunmehrigen hochfürstlich liechtensteinischen Landvogt Gilm von Roseneck: Auf das Ansuchen des bisherigen Bludenzer Vogteiverwalter Gilm von Rosenegg vom 25. 9. 1782 wird ihm bestätigt, dass er aus seinen bisherigen landesfürstlichen Pflichten entlassen wird. Zugleich wird ihm gestattet "unter Vorbehalt des österreichischen Bürgerrechts und dass er von seinem Vermögensfonds nichts aus dem Österreichischen hinausziehe, in die reichsfürstlich Liechtensteinischen Dienste zu treten", was nicht als Emigration anzusehen ist. 1782 03 28: Rentamt Feldkirch an Vogteiamt Feldkirch und an Stöckler Catharina, Feldkirch: Frau Stöckler Catharina möchte sich mit dem Vogteiverwalter Gilm von Rosenegg verheiraten. Das Vogteiamt habe die Vorkehr zu treffen, dass kein Vermögen der beiden unter der Hand erhoben und exportiert werde, damit dem Ärar und der Stadt kein Nachteil entstehe.</p>	<p>10.10.1775</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 48, Pub.15</p>	<p>Eschen - Abzuggeld 1798 10 12: k.k. Gericht Rankweil und Sulz an Vogteiamt: Bericht über den Bezug des Abfahrtsgeldes. 1798 09 20: Altenstädter Gemeindevorsteher Köchle Ulrich: Übersicht über die in Ausland gewanderten Personen: 1737: Thöni Ludwig ab dem Eschnerberg, erlegt 5 Gulden Abzugsgeld von einem Hauptvermögen von 100</p>	<p>1737</p>

	Gulden.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 49, I,28	Herrschaft Schellenberg - Freizügigkeit Gericht Rankweil Sulz an Vogteiamt Feldkirch: Beantwortung, ob man bei der Freizügigkeit gegen die Herrschaft Schellenberg bleiben wolle oder nicht? Das Gericht Rankweil antwortet: Die Herrschaft Schellenberg hätte bisher keine fremde Manns- noch Weibsperson ohne Einkaufsgeld angenommen, weshalb soll dem Gericht Rankweil und Sulz weniger Recht zukommen? Der Vertrag von 1513 betreffe nur die Freizügigkeit, nicht aber das Einkaufsgeld. "Dieser Vertrag führt klar in dem Munde - wann einer oder mehrere aus bemelter Herrschaft Schellenberg oder am Eschnerberg in die Gerichte Rankweil und Sulz ziehen würden, so viel Pfund oder Schilling Pfennig in der selben Genoss darin er gesessen und gesteuert hat - um so viel Pfund Pfennig oder Schilling soll er gelegenes Gut hinter seiner in derselben Genoss, daraus er zogen ist - ohne Irrung liegen und bleiben lassen zu versteuern." Michael Kiber, der in Altenstadt das Banholz begehrt, hat demnach Einkaufsgeld zu entrichten.	09.10.1784
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 49, I,36	Mauren - Abzugsgeld Abzugsgeld der Gemeinde Rankweil zwischen 1774 und 1784: von 13 Personen zog: Georg Matt zu Mauren zahlt wegen seinem Ehefrau am 8. Juni 1780 Abzugsgeld: 60 Gulden.	20.04.1785
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 49, I,36	Eschen - Abzugsgeld Verzeichnis über den Empfang an Abzugsgeld in der Gemeinde Altenstadt von 1775 bis 1785: 1775: Von Anton Büchel von Gisingen so Ulrich Büchels Erben von Eschen in der Herrschaft Schellenberg gehet und Abzug bezahlt: 10 Gulden.	11.05.1785
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 52, II, 39	Mauren - Gemeindeteilung Tisis Die Gemeindsleute von Tisis Suchen beim Kreis- und Oberamt um Aufteilung der Gemeindsböden an, weil daraus größerer Nutzen zu ziehen sei. Ein Punkt betrifft die Böden an der Grenze zu Mauren: "Die Gemeindsböden der Maurer Grenze nach ist der Boden noch wie die obigen und könnte nach Ausreutung des wilden Gestüdes und so es an die Gemeindsindividuen pro rata zum Eigentum übergangen, zur Hervorbringen aller Gattung Früchten kultiviert werden."	24.03.1792
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	Eschen, Gamprin, Mauren, Nendeln, Schellenberg, Triesenberg Vermögensbeschreibung der Gemeinde Rankweil für	1787

Sch. 56	<p>das Jahr 1787.</p> <p>Aktivposten (Forderungen):</p> <p>Bidermann Michel, ab Schellenberg: 100 Gulden</p> <p>Biderman Mang, ab Schellenberg: 100 Gulden</p> <p>Kiber Johannes, Mauren: 100 Gulden</p> <p>Hopp Hans Jörg, Eschen: 50 Gulden</p> <p>Ritter Jacob, Eschen: 50 Gulden</p> <p>Mayer Johann Georg, Gamprin: 50 Gulden</p> <p>Kiber Johann Georg, Mauren: 82 Gulden</p> <p>Kiber Mathias, Mauren: 50 Gulden</p> <p>Pfister Mathias, von Schönenbühel: 70 Gulden</p> <p>Frickh Johannes, ab Berg von Mauren: 50 Gulden</p> <p>Öhry Adam, Mauren: 100 Gulden</p> <p>Math Petter, Mauren: 50 Gulden</p> <p>Mündle Joseph, Mauren: 200 Gulden</p> <p>Senti Joseph, Mauren: 200 Gulden</p> <p>Fromelt Jörg, Triesenberg: 117 Gulden</p> <p>Thöny Joseph, Nendeln: 100 Gulden</p> <p>Hundertpfund Anton, Schellenberg: 180 Gulden.</p>	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 56, 35	<p>Vaduz - Steuerschuldigkeit</p> <p>Vogteiamt Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt</p> <p>Der Fürst von Liechtenstein hat Anzeige erstattet, dass einige "dasige Gemeindsleute" dem Oberamt Vaduz die Steuer nicht entrichten. Die allerhöchste EntschlieÙung lautet nun: Man wolle beim Vertrag des Jahres 1614 verbleiben. Jeder hat dort zu steuern, "wo er gesessen". Dies gelte nicht nur für allen bisherigen Grundbesitz sondern auch von künftigen. Die von den Tisner Gerichtsangehörigen Rederer Joseph Anton, Eberle Leonhard, Martin Christian, Peter Andreas, Gsteu Kaspar, Eisenegger Andreas, Pümpel Mathias und Koch Franz Ignaz durch das Oberamt Vaduz abgeforderte Steuer ist demnach nicht zu erlegen.</p>	30.04.1798
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 57, 8	<p>Balzers</p> <p>Verzeichnis der geistlichen Pfründe oder Benefizien, von denen die Collatur dem Landesfürsten zusteht: Balzers in der fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft, Pfarrer: Christoph Studler (?).</p>	17.03.1784
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit</p> <p>Vogteiamt Feldkirch an Amtmann zu Bregenz: Abzugsrecht zwischen der Herrschaft Vaduz und der Herrschaft Feldkirch, es wird vereinbart, dass die Herrschaft keinem Wegziehenden nachfragt.</p>	15.12.1551
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit</p> <p>Die Städte und Land und vier Orten unserer Eidgenossenschaft Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus an den Bischof zu Konstanz: Die Eidgenossenschaft bittet</p>	01.05.1572

den Bischof von Konstanz in einer Streitsache zwischen Ferdinand, Herzog von Österreich, und Othmar, Abt von St. Gallen und Bundesgenosse der Eidgenossen, in einem Streit um Rechtszuständigkeiten in Forst- und Jagdgerechtigkeit, Zinsfälle und um Reinholzen bei Rheineck zu vermitteln.

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Auszug der von der Herrschaft Schellenberg in die Gemeinde Tisis gezogenen Personen Alber Mathlena, Mauren, 1746 Allgeuer Margaretha, Eschen, 1741 Bürkhli Barbara, Ruggell, 1697 Frumol Andreas, Gamprin, 1740 Hop (Höbni) Maria Agatha, Ruggell, 1741 Hop Maria, Gamprin, 1742 Hopp Ursula, Gamprin, 1702 Kaufmann Anna Maria, Eschen, 1716 Kieber Anna Maria, Mauren, 1707 Marxer Anna, Mauren, 1681 Marxer Maria, Mauren, 1711 Marxer Ulrich, Ruggell, 1684 Mayer Lorenz, Schellenberg, 1711 Mockh Peter, hat einige Jahre eine Wiese gehabt in Liechtensteinischer Herrschaft. Müller Johannes, Mauren, 1685 Müssner Johannes, Mauren, 1709 Nessler Magdalena, Mauren, 1691 Reder Johannes, Mauren, 1709 Reisch Johannes, Gamprin, 1692 Schächle Christian mit Weib und 3 Kindern, 1745 Wanger Maria Margaretha, Gamprin, 1703 Wanger Martha, Ruggell, 1706.</p>	<p>1645 - 1745</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Graf zu Vaduz: Spalt Hanns und Hans und Jacob Schechle, Gebrüder ab Bangs, beschwerten sich gegen die ihnen auferlegten Steuer durch die Ruggeller. Vogteiamt bittet, beim alten Herkommen zu verbleiben.</p>	<p>03.12.1649</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Franz Wilhelm Graf zu Hohenems: Spalt Hanns sowie Hans und Jacob Schechle, Gebrüder ab Bangs, hätten vorgebracht, dass die von Ruggell von den Bangsern verlangten, ihr im Schellenbergischen gelegenen Güter zu versteuern. Dies wäre gegen den alten Brauch. Der Graf möge auf seine Untertanen einwirken, dass sie von ihrer Forderung absehen.</p>	<p>30.12.1652</p>

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Geschworene ab Bangs und Nachbarn an Hubmeister Johann Christoph von der Halden und Hofschreiber Johann Strall, Feldkirch: Sachverhaltsdarstellung 1. 30 Mitmel in Schreibers Feld und 25 Mitmel im Stiegers Feld sind alte Güter, die vor 100 und mehr Jahren bereits genutzt und gebraucht wurden. 2. Vor ungefähr fünfzig oder sechzig Jahren wurde das neue Feld gekauft. 3. wurden diese Güter selbst mit schwerer Hand von den Bangsern bestellt 4. sind das alte Feld, das Davids Feld und das Chunos (?) Feld in Bangs alte Äckerfelder gewesen, welches die "Gräfischen" ausgeschlagen und zu Maiengüter gemacht hätten, was ca. 17 oder 18 Jahre her ist 5. die Bangser hätten auch etliche Mannmand Wiesen und Buchenstreue in der gräflichen Herrschaft, die auch alte Güter seien Da nun von diesen Gütern Schnitz gefordert würde, bitten die Bangser um Obrigkeitlichen Schutz.	04.03.1653
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Franz Wilhelm, Graf zu Vaduz, an Johann Christoph von der Halden: eine Spezifikation der alten und neuen Güter wurde erstellt, die von beiden Parteien akzeptiert wurde. Der am 3. Juni 1513 aufgerichtete Vertrag zwischen Wilhelm und Alwig, Grafen zu Sulz sowie der Stadt und Herrschaft Feldkirch betreffe die Weinsteuer, Gütersteuer, Abzug, Güteranfall und Krieganlagen, Schnitz und Steuer, und belege klar, dass die Güter hier verschnitzt werden sollten, weshalb er, Franz Wilhelm, nicht von seinen Forderungen abstehen werde. Zudem beschwerten sich seine Untertanen, dass die ins Oberland gehenden Fuhren nicht in Feldkirch sondern zu Altenstadt abgelegt werden, wodurch seine Untertanen Schaden erleiden und zu keiner Fuhr gelangen mögen. Das Vogteiamt möge nun dazutun, die Unannehmlichkeiten abzustellen und eine entsprechende Verfügung an seine Untertanen erlassen.	23.05.1653
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an O.Ö. Regierung, Innsbruck: Die von der Herrschaft Schellenberg den Bangsern neuerlich angelegt Kontribution betreffend: Schon 1649 wurde von Graf Franz Wilhelm zu Vaduz erstmals Kontributionen verlangt. Nach dem Protest des Vogteiamts wurde davon Abstand genommen Ende 1652 sollten die öst. Untertanen von ihren Gütern	02.06.1653

einen wirklichen Schnitz bezahlen. Dagegen berief das Vogteiamt unter Bezugnahme auf die Abmachungen der Grafen von Sulz und später der Grafen von Brandis. Daraufhin fand eine Unterredung mit dem Grafen von Hohenems statt. Bei dieser wurde wies das Vogteiamt darauf hin, dass von Bruder des Grafen, von Carl Friedrich von Hohenems, der im Gericht Sulz und in der Herrschaft Neuburg und Dornbirn zahlreiche Güter hätte, niemals eine Steuer verlangt worden wäre. Man beschloss, die Sache vor höherem Ort entscheiden zu lassen. Auch wurde eine Güterbeschreibung erstellt. Dennoch ließ der Graf von seinen Forderungen nicht ab. Wie soll man sich nun dagegen verhalten?.

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an O.Ö. Regierung, Innsbruck: Wie soll das Vogteiamt sich gegen den Grafen Franz Wilhelm zu Vaduz verhalten, der den Untertanen in Bangs und Matschels "extraordinari" Steuern aufgelegt und ihre Erträge von den Gütern in der Herrschaft Schellenberg arretiert hat.</p>	<p>30.07.1653</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Graf Franz Wilhelm zu Vaduz: Beschwerde, dass die Untertanen zu Ruggell vor zweit Tagen die Erträge der öst. Untertanen arretiert hätten und dass von ihnen Steuer und Kontributionen verlangt würden, was gegen das alte Herkommen und gegen frühere Verträge verstoße.</p>	<p>30.07.1653</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung, Innsbruck an Hans Christof von der Halden, Hubmeister u. Strahl Johannis, Hofschreiber, Feldkirch: Bitte um Zusendung eines weiteren Gutachtens, das im Schreiben vom 2. Juni als Beilage erwähnt, in Innsbruck aber nicht gefunden werden konnte.</p>	<p>22.08.1653</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an O.Ö. Regierung, Innsbruck: wegen der Schnitz und Steuer, die von Graf Franz Wilhelm zu Vaduz gefordert werden (Entwurf): das Vogteiamt schlägt vor, die in Österreich gelegenen Güter des Grafen Franz Wilhelm zu Vaduz in die Steuer zu nehmen da "bis dato anher Steuer, Schnitz oder Kontribution nicht gefordert worden."</p>	<p>16.09.1653</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Von der Halden, Hubmeister, Feldkirch an O.Ö. Regierung: Übersendung der am 22. 8. nochmals verlangten Unterlagen.</p>	<p>23.10.1653</p>

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung an Hans Christof von der Halden, Hubmeister zu Feldkirch und Johann Strahl, Hofschreiber: Empfangsbestätigung des Schreiben vom 23. 10. Gegenüber dem Grafen von Hohenems und Vaduz sollen die öst. Untertanen in ihren Rechten unterstützt werden.	07.11.1653
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an O.Ö. Regierung, Innsbruck: wegen der vom Graf Franz Wilhelm zu Vaduz geforderten Reichsumlagen von den Gütern österreichischer Untertanen (Bangs und Matschels) in der Herrschaft Schellenberg: Wie soll weiter vorgegangen werden? Das Vogteiamt drängt auf eine Resolution.	03.12.1653
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung, Innsbruck an Christof von der Halden, öst. Hubmeister zu Feldkirch: da Graf Franz Wilhelm zu Vaduz in der öst. Herrschaft viel mehr besitzt, als die österreichischen Untertanen von Bangs und Matschels in der Herrschaft Schellenberg, so sollen seine Früchte und Erträge beschlagnahmt werden, falls er die beschlagnahmten Bangser und Matschelser Erträge nicht herausgibt.	09.12.1653
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Graf Franz Wilhelm zu Vaduz: Beschwerde von Stiger Hans ab Bangs, Welti Caspar und Starckh Jacob ab Matschels, dass Marxer Adam im Namen des Waibls in der Herrschaft Schellenberg sie auf das Schloss Vaduz bestellte. Dort wurde entgegen dem Landsbrauch von ihnen in der Herrschaft Schellenberg liegenden Gütern Schnitz, Steuer und Kontributionen verlangt. Auch hätten sich die Frauen, welche in die Herrschaft Feldkirch sich verheiraten, von nun an sich aus der Leibeigenschaft loszukaufen. Das Vogteiamt beschwert sich gegen die Vorgangsweise und bittet, bei den alten Bräuchen zu bleiben.	20.12.1653
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung an Franz von Altmannshausen, Vogteiverwalter in Feldkirch: Wenn Graf Franz Wilhelm zu Vaduz nicht von seinen Forderungen ablässt, so sollen auch die Güter seines Bruders, Graf Karl Friedrich zu Hohenems, besteuert werden.	05.01.1654
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Dienstliches Memorial an die Räte in Innsbruck von Carl Friedrich, Graf von Hohenems wegen der Besteuerung der Bangser Untertanen durch seinen Bruder Franz	23.02.1654

	<p>Wilhelm: da angedroht wurde, dass sämtliche in der österreichischen Jurisdiktion liegende Güter der Hohenemser verschätzt werden, wenn Franz Wilhelm von seinem Vorhaben nicht ablasse, verwahrt sich der Feldkircher Vogt dagegen. Es gehe nicht an, dass er für seinen Bruder haftbar gemacht werde. Zudem sei eine Teilung der hohenemsischen Güter schon lange erfolgt.</p>	
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Franz Wilhelm Graf von Hohenems: die Bangserische neuerliche Besteuerung und Leibeigenschaft betreffend, Protest der Bangeser und Matschelser.</p>	<p>26.02.1654</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Graf Franz Wilhelm zu Vaduz: Falls er nicht von seinen Forderungen ablasse, die gegen das alte Herkommen sind, so sollen seine Güter und die seines Bruders besteuert und das ius talionis (Gleiches mit Gleichem vergelten) angewandt werden.</p>	<p>26.02.1654</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit o.Ö. Kanzlei, Innsbruck, an Vogteiverwalter Franz von Altmannshausen, und an Hubmeister Hans Christof von der Halden, und Strall Johann, Hofschreiber: Wegen dem Streit zwischen Franz Wilhelm, Graf von Hohenems und Carl Friedrich, Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz, Vogteiverwalter zu Feldkirch: Beide besteuern die Untertanen auf Bangs, Es solle nun geklärt werden, ob die Untertanen von Franz Wilhelm nicht auch Güter in der Österreichischen Jurisdiktion hätten.</p>	<p>27.02.1654</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Franz Wilhelm, Graf von Hohenems, Vaduz: Besteuerung notwendig aufgrund des schwedischen Einbruchs. Von der angedrohten Exekution sei Abstand zu nehmen, ansonsten auch er die österreichischen Güter in seinem Gebiet beschlagnahmen würde.</p>	<p>04.03.1654</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Weiterleitung des Schreibens von Graf Franz Wilhelm an die O.Ö. Regierung.</p>	<p>05.03.1654</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Franz Wilhelm, Graf zu Hohenems wegen Steuer und Anlagen der österreichischen Untertanen zu Bangs und Matschels und anderen Mitinteressenten (Kopie): Das Vogteiamt beruft sich auf einen Vertrag, der zwischen Franz Albrecht Graf Kolobrath und Dr. Diethelm Yelin zu Brengenz als gewesener Erzfürstl. Kommissar und dem</p>	<p>21.05.1654</p>

	<p>sel. Herrn Kaspar Graf zu Hohenems errichtet wurde, als dieser anno 1614 die Vogtei Feldkirch übernahm. Kraft dieses Vertrages hätten die österreichischen Untertanen zu Bangs ihre Güter, Wax, Wiesen und Äcker, die sie in dem Schellenbergischen Gebiet besäßen, in Österreich zu versteuern, wie es von alters her Brauch gewesen wäre. Dabei wolle man es belassen.</p>	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung, Innsbruck (Jerg Christof Graf zu Wolkenstein): Gutachten über die Forderung des Grafen zu Vaduz. Seine Forderungen bestünden zu Unrecht. Auch seine Vorgänger Graf Caspar und Jacob Hannibal, Grafen zu Hohenems hätten keinen Schnitz gefordert. Bleibe er dennoch bei seiner Forderung, würde auch von den privilegierten erzfürstlichen Gütern Kriegssteuern und Anlagen erhoben.	05.11.1654
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Bangs und Matschelser Güter in Schellenberg betreffend, die wegen der Kriegsanlagen und Kosten durch den Schwedischen Einbruch nun besteuert werden.	15.11.1654
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Kopie des Schreibens an Graf Franz Wilhelm, betreffend die von ihm neuerlich von den Untertanen zu Bangs und Matschels geforderte Reichsumlag, widrigenfalls seine Güter und die seines Bruders besteuert werden.	17.08.1655
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Franz Wilhelm, Graf zu Hohenems, Galara und Vaduz, Herr zu Schellenberg an Hubmeister und Hofschreiber der Herrschaft Feldkirch wegen der Schnitz und Steuer der Bangser und Matschelser Untertanen: es wäre unverantwortliche gegenüber den bedrängten Untertanen, die einen aus der Steuer zu entlassen und den anderen mehr aufzubürden. Es soll deshalb die Sache durch einen unparteiischen Obmann die Sache entschieden werden (2 Blätter, Siegel).	21.08.1655
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung in Innsbruck an Hauptmann Andreas Pappus von Trazberg, Vogteiverwalter in Feldkirch: Graf Franz Wilhelm habe 42 Fuder Heu gewalttätiger Weise durch die Schellenberger wegnehmen lassen - ein unparteiisches Gericht soll nun entscheiden.	09.09.1655
AT VLA Vogteiamt	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Kopie eines Schreibens an den Landschreiber zu Vaduz	14.09.1655

Feldkirch, Sch. 63, I,6	betreffend die Beschnitzung der österreichischen Untertanen in der Herrschaft Schellenberg liegenden Güter und die Anhörung des Hans Blenggin auf Fräsch wegen seiner Leibeigenschaft. Blenggin habe sich vor 3 oder 24 Jahren mit dem Hauptmann Zacharia von Furtenbach sel, ehemaliger Landvogt zu Vaduz, sowohl was die Leibeigenschaft als auch was den Abzug betrifft, verständigt und abfindig gemacht und sie dann in die Herrschaft Feldkirch, auf Fresch gezogen. Hier habe er 30 Gulden Einzig bezahlt. Von Vaduz wurde seither weder Schnitz noch Steuer gefordert.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Landvogt zu Vaduz: der zwischen dem öst. Commissar und dem sel. Caspar, Graf zu Hohenems errichtete Vertrag vom 1. Nov. 1614 wird von der O.Ö. Regierung übersandt, und man wird nach Vorliegen dieses Vertrages, die Leute entsprechend verständigen.	30.12.1655
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Jacob Hanibal, Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz, Herr der Freiherrschaft Schellenberg, Dornbirn etc.: Leibloslassungsbrief für Hasler Christina von Gamprin.	20.06.1688
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Kopie eines Schreiben des Vogteiamts Feldkirch an Grafen Franz Carl Ludwig von Sulz die Ausbürger von Eschnerberg betreffend.	22.01.1691
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung an Vogteiamt Feldkirch: Aufschluss wird verlangt aufgrund der Beschwerde der Gemeinde Tisis bezüglich des freien Abzugs aus der Herrschaft Schellenberg.	24.05.1715
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit K.k. Präsidialkanzlei, Innsbruck an Vogteiverwalter Joseph Gugger von Staudach, Feldkirch: betreffend die Abzugsbefreiung zwischen Rankweil und Schellenberg solle der Vogteiverwalter unter Beobachtung und Beibehaltung der Österreichischen Jurisdiktion den Klägern, i.e. den Gemeinden Tisis und Tosters, zu ihrem Recht verhelfen. Die Eingabe der klagenden Gemeinden Tisis und Tosters wird am 23.11.1716 der Innsbrucker Regierung präsentiert.	24.11.1716
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Öst. Regierung in Innsbruck an Vogteiverwalter Joseph Gugger von Staudach, Feldkirch: eine Verordnung betreffend den Grafen Rudolf von Sulz und die Freizügigkeit der Gemeindsleute von Tisis und	04.06.1717

	Tosters in der Herrschaft Feldkirch wurde am 17. 11. 1716 erlassen. Da die Gemeindsleute nochmals eine Eingabe machten, sind sie auf diese Verordnung zu verweisen und die Differenzen zu beenden.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Hofkammer an die Beamten zu Feldkirch: Klage des Landammanns des Gerichts Rankweil und Sulz gegen die Herrschaft Schellenberg betreffend die Freizügigkeit wird an das Feldkircher Vogteiamt verwiesen, bei entsprechender Bewandtnis der Sache die Dehortation (Erlass des Königs zugleich mit der Kriegsankündigung, wodurch jeder Verkehr mit dem Reichsfeind verboten wurde) an die Herrschaft Schellenberg zu erlassen.	27.06.1719
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung an Vogteiverwalter Joseph Gugger von Staudach, Feldkirch: Dehortation (Kriegserklärung) an die Beamten der Herrschaft Schellenberg ist zu erlassen. Das Schreiben des Landgerichtes Rankweil und Sulz mit der Beschwerde gegen die Herrschaft Schellenberg wird in der Anlage zurückgesandt. Darin hat das Landgericht die Hofkammer um Unterstützung gebeten gegen die Herrschaft Vaduz, welche von den Untertanen neuerlich Abzugsgelder verlange.	27.06.1719
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Joseph Fürst von und zu Liechtenstein: Urkunde für Marxer Catharina von Ruggell, aus dem Untertanenverband losgelassen zu sein (Siegel).	19.01.1724
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Leibloslassungsurkunde für Öhri Agatha, Tochter des Öhir Ulrich zu Ruggell.	30.12.1726
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit O.Ö. Regierung, Innsbruck, an Joseph Gugger von Staudach, Vogteiverwalter zu Feldkirch: Liechtensteinische Untertanen der Herrschaft Schellenberg werden vom Landgericht Rankweil u. Sulz beklagt, da sie 1. das Zoll- und Weggeld widerrechtlich erhöht hätten 2. einen nachteiligen "Rheinwuhr-Tractat" mit den Schweizern errichtet hätten. 3. den in die österreichischen Gerichte heiraten wollenden Personen den freien Abzug nicht gewährten und 4. bei Käufen und Verkäufen ein Zugrecht beanspruchen würden	08.11.1729

	Die Hofkammer erwartet dazu einen ausführlichen Bericht des Vogteiverwalters.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Notiz über die aus der Herrschaft Schellenberg und dem Eschnerberg in das Gericht Rankweil-Sulz verheirateten Frauen: Marxer Maria aus Ruggell, verheiratet in Bangs Marxer Catharina aus Ruggell, verheiratet in Bangs Eberle Lutzia von Mauren, verheiratet in Bangs Marxer Maria ab dem Schellenberg, verheiratet in Altstadt Marxer Dorothea von Ruggell, verheiratet in Tosters Walch Debus von Mauren mit Frau Marxer Maria von Mauren, verheiratet in der Hub Brendle Katharina, die ältere von zwei Schwestern von Schellenberg, verheiratet in Dafins Öhri Katharina von Schellenberg, verheiratet nach Klaus Mayr Eva von Mauren, verheiratet mit Müller Georg, Bangs im Jahre 1719 oder 1720, Walser Urban und Marxer Maria von Mauren in die Hub gezogen anno 1729.	1730 - 1750
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Konzept: Antwort über die von Herrn Landvogt Laaba gegen die österreichische Herrschaft gerichtete Beschwerde wegen der gegen die Herrschaft Schellenberg bestehende Freizügigkeit (8 Blätter).	1730 - 1750
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt: Von Rederer Johannes und Müller Johannes aus Nofels und Pümpel Joseph ab Frösch wurden mehrere Beschwerden vorgebracht: Vor mehreren Jahren wären Büchel Dorothea, Güflin Eva und Öhrin Barbara von Ruggell sowie Schreiber Magdalena von Mauren aus der Herrschaft Schellenberg zur Ehe in die Herrschaft Feldkirch gezogen. Als sie nun ihr Vermögen transferieren wollten wurde ihnen vom Oberamt mitgeteilt, dass sie ihr Vermögen zu versteuern hätten aufgrund der Auslösungspflicht (Capitl manumissionis) und des Zugrechtes (Juris de tractus). Das Vogteiamt protestiert gegen das widerrechtliche Verfahren.	05.03.1735
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Antwort auf das Schreiben vom 5. Mai 1735 bezüglich der Besteuerung der weggezogenen Frauen Büchel Dorothea Güflin Eva, Öhri Barbara aus Ruggel und Schreiber Magdalena aus Mauren. Von den genannten hätte nur Barbara Öhri mit ihrem Vogt rechtmäßig um	21.03.1735

	Entlassung aus der Leibeigenschaft angesucht, die anderen wären ohne Wissen der Regierung weggezogen. Ohne Losbrief der Herrschaft aber sind sie noch leibeigen und unterstehen der Gerichtsbarkeit des Leibherrn, gleiches gelte für ihre Kinder. Ihre Männer sollten anstatt zu klagen, um die Loslassung beim liechtensteinischen Oberamt einkommen.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Öhri Barbara, Ruggell, Frau des Küni Adam hat sich in den Kirchensatz eingekauft mit 30 x; 1692 hat sich Marxer Katharina von Ruggell eingekauft, 1694 hat sich Hasler Christina von Gamprin eingekauft.	27.03.1735
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an liechtensteinisches Oberamt: weitere Remonstrationen.	05.12.1735
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Oberamt Liechtenstein an Vogteiamt Feldkirch wegen Leibeigenschaftsauskauf.	22.04.1736
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Liechtensteinisches Oberamt (Konzept): Antwort auf die Anzeige gegen Oberamtman Kühny Adam von Meiningen wegen seiner Ehefrau Öhrin Barbara und deren Vogt Heeb Adam von Ruggell: da sich die Vogtstochter aus der Leibeigenschaft nicht ausgekauft hat, wurde ihr Vogt Adam Heeb vom liechtensteinischen Oberamt in Personal-Arrest genommen. Dies widerspreche aber dem Vertrag von 1513. Heeb soll aus dem Arrest entlassen werden oder es wird höheren Orts dagegen Protest erhoben.	26.05.1736
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiverwalter Bauer, Vaduz, an Vogteiamt Feldkirch: Das Feldkircher Vogteiamt drohte, dass es Repressalien ergreifen würde, wenn dem Heeb Adam von Ruggell, Vogt der Frau von Kühne Adam von Meiningen, nicht der Arrest erlassen würde. Bauer wehrt sich gegen diese Einmischung in innere Angelegenheiten, zumal Feldkirch die Ursache nicht bekannt sei. Dagegen sei Thomas Welte von Rankweil wegen ausständiger Strafposten seiner Tochter vor das Liechtensteinische Oberamt vorgeladen worden und nicht erschienen. Das Vogteiamt Feldkirch wird gebeten, auf Welte einzuwirken, auf dem hiesigen Schloss zu erscheinen. (Siegel von Bauer).	28.05.1736

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit k.k. Räte, Innsbruck an Vogteiverwalter Joseph Gugger von Staudach: Bericht wird erbeten betreffend der Steuer (Kollektation) und des Vertrages von 1513 mit Vaduz und Schellenberg. Auszug aus den Memoriales vom Oktober 1736 "von dero Sambentlichen hochfürstlich Liechtensteinischen Untertanen Vaduz und Schellenberg an die löblich Schwäbische Kreisversamblung": wegen Besteuerung der Güter im Liechtensteinischen, die den Untertanen in Bangs, Nofels, Fresch und Feldkirch zugehören beschwert sich die Reichsherrschaft Liechtenstein bei der Schwäbischen Reichsgerichtshof. Unter Berufung auf den Vertrag von 1513 werden Steuer, Schnitz und Anlagen von diesen Gütern von den österreichischen Untertanen verweigert. Liechtenstein besäße in Österreich keine Güter, die in das Fürstentum steuern, umgekehrt aber wären viele Weingärten, Äcker und Wiesen in österreichischem Besitz, ohne dass etwas davon in die Steuer hinterlegt wird.	22.12.1736
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Aufstellung, welche Personen aus der Herrschaft Schellenberg nach Tosters gezogen sind: Bischl Johannes von Mauren, 1684 Marxer Anna, Ruggell, 1684 Kiber Maria, Mauren, 1688 Bischl Anna, Mauren, 1690 Mayer Agatha, Mauren, 1690 Hopp Katharina, Schellenberg, 1693 Marxer Estachus, Mauren, 1704 Weltin Sebastian, Gamprin, 1706 Bidermann Barbara, Schellenberg, 1721 Kieber Katharina, Mauren, 1714 Mayer Katahrina, Mauren, 1718 Walckh Urbanus, Mauren, 1727 Senti Anna, Mauren, 1696 Marxer Eva, Mauren, 1708 Eberle Martin, Mauren, 1741 Welche Güter in der Herrschaft Schellenberg zu Tosters gehören der Zimmermännische Hof an der Hub, 600 fl Eberli Martin, 300 fl Welti Jacob, 200 fl Hüsly Joseph 100 fl Schirdlin Andreas 150 fl Keckheis Simon Erben 80 fl	1741 - 1750

	zusammen: 1360 fl.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Oberamt Liechtenstein an Vogteiamt Feldkirch: Vorladung österreichischer Untertanen: Scheidbach Jacob von Rankweil und seine Schwäger wegen einer Schuld seines Vaters aus dem Jahr 1729 gegenüber Brendle Jerg, Schellenberg und Amman Jacob und Meyer Marten von Tufers. Ebenso wird Schächle Christian vorgeladen, fürstlich leibeigener Untertan, der sich ohne Losbrief in Tisis haushablich niedergelassen habe.	16.05.1745
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Oberamt zu Vaduz: die Vorladung des Christian Schächle als ehem. Liechtensteinischem leibeigenen Untertanen, der sich jüngst in Tisis "haushäblich" niederließ, widerspräche dem Vertrag von 1513, welcher die Freizügigkeit zwischen Herrschaften betrifft. Es könne der Vorladung vor das Oberamt nicht entsprochen werden.	04.06.1745
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit: Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Bregenz: Nachschrift, was in dem Bericht an den Grafen über die Manumission zu vernehmen kam. Bericht betraf den Abzug der Mayer Regina (?) und den verstorbenen Landvogt von Grenzing. Laut liechtensteinischem Oberamt seien zwischen 1669 bis 1730 acht Urteile ergangen, die aber auf österreichischer Seite nicht in Erfahrung gebracht werden konnten. Die klagenden Gemeinden Tisis und Tosters hätten sich auf den Vertrag von 1513 berufen sowie auf ein Urteil von 1715. Neuerliche Anzeige nun durch Welte Jacob ab der Hub, dessen Erträge seines im Schellenbergischen gelegenen Gutes, beschlagnahmt wurde. Seit 1748 werden von liechtensteinischer Seite die Zwangsmaßnahmen verstärkt, da nun mehrere "und zwar nur die gut bemittelten herunter ziehen". Nun richtet man an die vorgesetzte Behörde die Bitte, die Untertanen des Gerichtes Rankweil-Sulz vor den Manumissionsanfechtungen zu schützen und in Liechtenstein dahin zu wirken, dass bis zu einem anderweitigen Erkenntnis oder Vergleich die derzeitigen Gewaltmaßnahmen unterbleiben.	1748 - 1750
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Das Liechtensteinische Oberamt verlangt, dass Hopp Catharina von Mauren, jetzt ab der Hub, sich am 12. Dez. stelle und die Manumissionsgebühr abstatte.	02.12.1748

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Oberamt Liechtenstein: Antwortschreiben wegen der Vorladung von Blenkhe Johann, ab der Hub, seiner Ehefrau Hopp Katharina, Mauren.	16.12.1748
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch (Kopie): wegen der nicht bezahlten Loslassungsgebühr der Katharina Hopp von Mauren, verehelicht mit Blenke Johann.	31.12.1748
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Zusammenstellung der aus der Herrschaft Schellenberg in das Landgericht Rankweil - Sulz gezogenen Personen. (Liste im Anhang der Regesten) Laufzeit: 1665 bis 1749.	1750 - 1752
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: wegen der Abwechslung und Auswechslung der Passagierspferde des Mailänder Boten: a) Auswechslung sei ein altes Recht und Brauch gewesen in der ehemaligen Blenkischen und jetzt Hoppischen Behausung in Balzers, sie sei aber "in Abgang gekommen." b) Hiesige Personen könnten aufgrund der Nähe ohne Auswechslung durchpassieren wie bisher c) die rodmäßigen Durchführung der Güter sei ein oftmals vereinbartes Recht, für welches die Landstraße in der Länge von 5 Stunden mit Mühe unterhalten werde d) Es müsse bewiesen werden, dass ein Reichsstand auf das Recht verzichtet hätte, was jedoch niemals gelingen würde.	03.04.1751
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Liechtensteinischer Landvogt an Vogteiverwalter in Feldkirch: die Schellenbergische Freizügigkeit betreffende Klage: Welti Jacob hat die Leibauslassungsgebühr nicht bezahlt.	28.04.1751
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Liechtensteinisches Oberamt an Vogteiamt Feldkirch: Leibloslassungsgebühr ist zu bezahlen entgegen den Behauptungen von Welti Jacob ab der Hub und entgegen den Ansichten des Landgerichts Rankweil und Landrichter Heusle Joseph.	12.06.1751
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Bitte um Übersendung der Unterlagen bezüglich der Klage des Fürsten von Liechtenstein.	05.07.1751

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Oberamt zu Vaduz wegen der gegen altes Recht verlangten Pferdeablösung. Neuerdings würde in der ehemaligen Blenkischen und jetzt Hoppischen Behausung die "Durchführ- und Passierung fremder oder einheimischer Personen" entgegen den alten Bräuchen die rodmäßige Durchführung der Personen und Warentransporte behindert.</p>	<p>07.07.1751</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Landammann Heuslin Leonhard, Rankweil, an Vogteiverwalter Franz Philipp Gugger von Staudach: Zusammenstellung der nach Rankweil zugeheirateten Personen aus der Herrschaft Schellenberg.</p>	
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Liechtensteinischer Landvogt an Vogteiamt Feldkirch: Auf Ansuchen von König Maria Anna, Witwe in Altenstadt, ist am 30. des vorigen Monats Jubilire Johann von Nüziders in Liechtenstein festgenommen worden. Jubilire gibt an, dass er von Feldkirch auf 101 Jahre außer Landes verwiesen worden sei wegen Schatzgräberei und einigen Betrügereien. Das Oberamt fragt nun an, was es mit Jubilire noch auf sich habe.</p>	<p>05.04.1752</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Rezess vor dem Landgericht Rankweil. Liechtensteinischer Waibel soll den weggenommen Rebgarten herausgeben.</p>	<p>12.01.1756</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Joseph Gugger von Staudach, Vogteiverwalter von Feldkirch an Herrn Carl von Grillot, Liechtensteinischer Landvogt wegen Klage von Heusle Joseph von Tosters gegen Leonzi Kranz, Waibel von Nendeln wegen Beleidigung: Verkündung wird angedroht.</p>	<p>11.02.1756</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6</p>	<p>Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Fürst Joseph Wenzel, Fürst zu Liechtenstein an die öst. Kaiserin: um Aufhebung der üblich gewordenen Freizügigkeit zwischen der Herrschaft Schellenberg und dem Gericht Rankweil-Sulz (9 Blätter): Es widerspräche der Leibeigenschaft, dass ein Untertan Zustimmung seines Herren in ein anderes Land begeben. Beim Abzug selbst ist dennoch die Manumissions-Tax (Abzugssteuer) zu bezahlen "Indem sich aber ungeachtet dieser so offenbaren Gerechtsame dennoch gar oft begeben, dass die Untertanen dieser meiner Herrschaft Schellenberg ohne Vorbewusst ihres natürlichen Landesherrn in Euer kais. könig. Majestät zugehörige Herrschaft Feldkirch</p>	<p>18.09.1756</p>

nach Rankweil und Sulz sich begeben, alsdann aber sich alsbald freier Leut zu sein geglaubt, allen herrschaftlichen Juribus sich entzogen, sohin aber weder um den Konsens ihrer natürlichen Herrschaft sich bekümmert, noch auch zur Pflege einiger Richtigkeit oder Abführung der gebührenden Tax zu bewegen gewesen".

Also hätten die Grafen von Sulz als vormalige Besitzer ihre Rechte von Österreich abgefordert, was zu "sehr viel Spänn und Irrungen" geführt habe.

1513 sei zwischen Kaiser Maximilian und dem Grafen Rudolf von Sulz ein Vergleich abgeschlossen worden, der die Freizügigkeit zwischen der Herrschaft Schellenberg und Eschnerberg und dem Gericht Rankweil und Sulz festgehalten hat. Da aber mehr Untertanen des Grafen von Sulz in die Herrschaft Feldkirch gezogen waren als umgekehrt, so wurde er mit einer Ausgleichszahlung von 120 Pfund Pfennig entschädigt.

Der Vertrag von 1513 sage aber nichts über die Aufhebung der Abzugs-Taxe. Dieses Recht blieb dem Grafen von Sulz unbenommen. "Die Graf Sulzischen Untertanen sind nach dem Vergleich leibeigene Leute verblieben, wie vorher. Der Modus von selbiger befreit zu werden ist noch immer der vorige, nämlich die Manumission." Die Freizügigkeit wurde entsprechend dem Vertrag von den Sulzern und ihren Nachfolgern, den Hohenemsern und auch vom Liechtenstein immer gewährt.

"Nur von einigen Jahren her und in Fällen, da meine Untertanen heimlich ohne meinen Konsens aus meiner Herrschaft entwichen, will das Oberamt diese meine dergestalt noch wahren Untertanen wider mich sogar gerichtlich schützen."

Ein gewisser Heußle Joseph von Tosters hätte sich heimlich nach Rankweil begeben, woraufhin das Oberamt einen Weingarten beschlagnahmt hätte. Heußle habe daraufhin Klage eingereicht, die auch weiterverfolgt wurde.

Dem liechtensteinischen Landvogt aber könne eine Verurteilung nicht zugemutet werden, da er nur das allezeit dem Fürsten zugestandene Recht ausgeübt hätte. Das Landgericht zu Rankweil aber fahre fort, ihn in seiner Possession widerrechtlich zu kränken.

Der Fürst bittet nun, entweder den Vergleich "gänzlich aufzuheben" oder an das Oberamt Feldkirch die Verordnung ergehen zu lassen, ihn in seinen Rechten

	nicht zu stören.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Landgericht Rankweil, Protokollauszug in Sachen Zollamt zu Feldkirch contra Büchel Johannes, Zoller zu Ruggell: Büchel Marcari, alter Landammann, als Anwalt des Johannes Büchel: Anwalt hat die Acht gelöst und bittet um Kommunikation der Klage, was gegen den Protest des Klägers gewährt wird.	28.03.1787
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Büchel Macari, Ruggell als Anwalt des Zollers Büchel Johannes, Ruggell an das Landgericht Rankweil: Bitte um Kommunikation der Unterlagen und um Dilation.	24.04.1787
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Landgericht Rankweil, Protokoll in Sachen Oberzollamt Feldkirch contra Büchell Johannes, Zoller zu Ruggell: Anwalt des Klägers Leonhard Andrä Schmid; Anwalt des Anwalt des Beklagten: Marcari Büchel. Der Bitte des Beklagten um Kommunikation wird stattgegeben.	25.04.1787
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Landgericht Rankweil, Protokollauszug in Sachen Oberzollamt Feldkirch contra Büchel Johannes, Zoller zu Ruggell: Achterklärung.	25.07.1787
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit undatierte Zusammenfassung betreffend die fürsl. Liechtensteinisch. Forderung der Manumissionsauslösung: 22 Punkte über die juristische Auslegung des Vertrages von 1513.	20.02.1788
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Advokat Dalla Torre, Sachwalter des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein, Innsbruck, an Gubernium Innsbruck: Protest gegen das Landgericht Rankweil und die Missachtung der Exemtionsgerechtsame der Liechtensteinischen Herrschaft. (Beilagen A, B u. Nr. 15 bis Nr. 23 als undatierte Abschriften im Faszikel und bereits zitiert).	20.02.1788
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Kais. Reichshofrat, Wien, an k.k. Oberste Justizstelle, Wien: Bezug auf das Schreiben vom 27. April 1787. Die Herren Fürsten von Liechtenstein sind aufgrund des Ankaufs der Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg und des Privilegs von 1733 von den kais. Landgerichten eximiert (befreit). Dem ungeachtet hätte 1786 die öst. Grafschaft Feldkirch auf Liechtensteinischem Grund ein Gitter verzäunt. Der Zöllner Büchel, Schellenberg, hätte im Auftrag des Liechtensteinischen Oberamts den Zaun niederzulegen.	20.06.1788

Dagegen hätte Feldkirch Klage erhoben vor dem Landgericht Rankweil. Büchel u. das Liechtensteinische Oberamt bezogen sich auf das Privileg von 1733 und hätten nicht vor dem Landgericht erschienen müssen. Dennoch wurden sie in die Acht erklärt. Der Achtprozeß möge von der obersten Justizstelle nun eingezogen werden.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 63, I,6

Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit
öst. Appellationsgericht, Klagenfurt, an öst. Majestät:
Bericht über die Beschwerde des regierenden Herren Fürsten von Liechtenstein wegen von dem freien Landgericht Rankweil wider den fürstlichen Zollers Büchel zu Ruggell verhängten Achtserklärung (8 Blätter):

21.11.1788

Die Beschwerde aufgrund des Privilegio de non evocando scheint gegründet.

1.) sei die Öffnung des "Ruggeller oder so genannten Weinauer Gatters" und Hinweglegung des Zauns auf liechtensteinischem Territorium geschehen.

2.) Abreißen des Zaunes geschah auf Veranlassung des Fürsten von Liechtenstein, hat aber nichts mit dem Prozess zu tun.

3.) Das vom Fürsten angeführte Privilegio de non evocando wird vom Feldkircher Vogteiamt nicht bestritten. Der beklagte Zoller hätte dennoch vor dem Landgericht Rankweil erscheinen müssen und das Privilgio einwenden müssen und die Appellationsfrist nicht versäumen dürfen. - Das Rankweiler Gericht hätte den fürstlichen Zoller jedoch nicht vorladen dürfen. Sieht man auf die Sache selbst "so fallet diese sogleich als ein bloß politischer Gegenstand auf, weil es im Wesentlichen nur darum zu tun war, die Schweizer an der Umgehung des Bangser Zollamts durch Verzäun- und Versperrung des im fürstl. Liechtensteinischen Territorio gelegenen sogenannten oberen Gatters zu hindern." Das Oberzollamt Feldkirch hätte sich ordnungsgemäß an die vorgesetzte Behörde wenden müssen und nicht auf fremden Territorium ein Zaun aufstellen und ein Gatter eigenmächtig versperren zu lassen.

Unterzeichnet: Carl Thomas zu Grunau, Präsident.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 63, I,6

Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit
Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: es werden alle Akten verlangt, welche die Achterklärung des fürstlich Liechtensteinischen Zollers Büchel zu Ruggell betreffen.

14.01.1789

AT VLA

Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit

17.09.1791

Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Vogteiamt Feldkirch an Kreishauptmann Indermaur, betreffend die liechtensteinische Beschwerde. Die Sache ist erfordert eine eingehende juristische Prüfung, in die alten Verträge muss Einsicht genommen werden.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Oberamt Bregenz an Oberamt Vaduz: Bitte um Übersendung einer Abschrift des Vergleichs von 1614.	01.12.1791
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Vogteiamt Feldkirch an Kreishauptmann Indermaur: noch kann keine verlässliche Aussage betreffend die fürstl. liechtensteinische Beschwerde gemacht werden, da die Erhebung über die Grundstücke in Liechtenstein noch nicht abgeschlossen ist und der Vertrag von 1614 noch nicht zur Einsicht erhalten wurde.	04.03.1792
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, I,6	Schellenberg, Herrschaft - Freizügigkeit Beschwerde des Fürsten von Liechtenstein an k.k. Majestät: wegen Zollsache zwischen Bangs und Ruggell. Darstellung der Vorfälle seit 1787. (undatierte Kopie, 5 Blätter): Beschwerde richtet sich a) gegen die vom Vogteiamt Feldkirch und Oberzollamt Feldkirch begangene Territorialverletzung am Rheinauer Gatter; b) gegen die vom Landgericht Rankweil und dem k.k. Zollamt Feldkirch ausgeübte Unterdrückung und Kränkung des liechtensteinischen Privilegiums de non evocando.	1793 - 1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 63, Liechtenstein , Grenzmarke n	Liechtenstein - Grenzen zur Herrschaft Feldkirch Liechtensteinischer Rat und Landvogt an Vogteiamt Feldkirch: Einladung zur Landmarkeneinigung und Besichtigung im Frühjahr. Der Liechtensteinische Landvogt weist auf die Vereinbarung von zwischen Kaiser Maximilian und Graf Rudolf von Sulz hin vom Pfungsttag vor unseren lieben Frauen 1515. Die entsprechende Situation müsste noch zu finden sein, ausgenommen eine Stelle auf dem hinteren Schellenberg. Darüber aber könne Kieber Michael, sogenannter Jesuiten-Bauer, zuverlässig Auskunft geben. Die übrigen Marken bedürften nur der Aufrechtstellung.	03.01.1766
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64	Ruggell - Ausbürgerstreit mit Feldkirch Hofkammer Innsbruck an Vogt zu Feldkirch, Karl Khurz von Senftenau, Hubmeister Georg von Altmannshausen und Ludwig Haslach, Gegenschreiber: Erzherzog Ferdinand zu Österreich entschied im Streit zwischen Stadtammann und Rat der Stadt Feldkirch und Carl Ludwig, Graf von Sulz aufgrund der Klage vom 28. April	06.05.1591

	1591 wegen der Ausbürger im Flecken Ruggell in der Herrschaft Schellenberg, dass die vom Grafen gefangenen gehaltenen Ausbürger Georg Kind und Georg Egglin freigelassen und die ihnen auferlegte Geldstrafe sowie die Abzugs- und andere Kosten, so von ihnen eingezogen wurden, wieder rückerstattet werden. Ferner hat sich der Graf wider die Stadt Feldkirch und ihrer Ausbürger aller Tätlichkeiten, Neuerungen und Beschwerden zu enthalten und sie in ihren Urteilen, Verträgen, Rechten und Gerechtigkeit und Besitzungen zu belassen.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64	Ruggell - Ausbürgerstreit mit Feldkirch Bericht über die Besprechung des Rats der Stadt Feldkirch an die Hofkammer in Innsbruck: Graf Carl Ludwig von Sulz hat nicht nur von den Ausbürgern zu Ruggell neuerlich Steuern begehrt sondern auch von eingesessenen Bürgern von Feldkirch.	12.07.1591
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64, 14	Vaduz Verzeichnis bei der von der Stadt Feldkirch hinterstelligen Geschäfte: darunter u.a. 7. Eschnerberg- Vaduz- und Montafoner Besteuerung zu remedieren (erleichtern, zurücknehmen).	06.07.1673
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64, 16	Mauren - Pfarrbesetzung Kreis- und Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: wegen der Besetzung der Pfarrpründe Mauren hat sich das Vogteiamt nicht an das Gubernium in Innsbruck, sondern an das Kreisamt in Bregenz als vorgesetzte Behörde zu wenden. Der Stadtmagistrat könne sein Kollationsrecht, wie es in dem Orte und in der Diözese üblich ist, ausüben.	28.07.1786
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64, 17	Balzers - Pfarrer Stöcklers Suspension Vogteiamt Feldkirch an Pfarrer Christoph Stöckler, gewesener Pfarrer in Balzers, jetzt in Feldkirch: Rückstellung seiner am 28. Nov. eingereichten gerichtlichen "Provokation" mit dem Bemerkten: "solange dieselbe nicht mit Unbescheidenheit abgefasst und von allen Anzüglichkeiten und besonders von den mit jedem dritten Worte auf die auffallendste Art gemachten Vorwürfe der größten Ungerechtigkeit und eines willkürlichen Verfahrens gereinigt ist, nicht das mindeste von diesem Vogteiamt weder werde verfügt werden noch können."	03.12.1793
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64, 17	Balzers - Pfarrer Stöcklers Suspension Vogteiamt Feldkirch an Kreisamt Bregenz: Weiterleitung des Schreibens von Parrer Stöckler an den öst. Kaiser und Kommentar. Pfarrer Stöckler sei ohne Untersuchung von der Pfarrei Balzers suspendiert	17.12.1793

worden. Er habe eine ähnliche Beschwerde schon 1790 eingebracht, die am 30. 4. 1790 eingeleitet wurde u. auf welche ausdrücklich verwiesen wird. Das Gubernium habe daraufhin das Vogteiamt wissen lassen, dass eine Untersuchung der Verbrechen Stöcklers vorgenommen worden sei. Außer seiner sonderbaren Denkart und Unbescheidenheit und der daher rührenden Fehler und Folgen konnte ihm aber kein anderes Verbrechen nachgewiesen werden. Deshalb scheint die Untersuchung nicht ordnungsgemäß gelaufen zu sein. Als Beweis von Stöcklers Unbescheidenheit wird die Abschrift seiner "gerichtlichen Provokation wider den abgekommenen Freiherrn Liechtensteinischen Landvogt Gilm" beigelegt. Das Vogteiamt hat diese 1790 eingebrachte Beschwerde an Stöckler zurückgegeben mit der Weisung, sie mit mehr Bescheidenheit abzufassen und sie "von allen Anzüglichkeiten und den mit jedem dritten Worte auf die auffallendste Art gemachten Vorwürfen der größten Ungerechtigkeiten und eines willkürlichen Verfahrens" zu reinigen. Doch Stöckler wiederholte diese Provokation gegen Landvogt Franz Michael von Gilm sowie gegen die mit diesem Gericht haltenden und Ortsvorgesetzten. Die Klage Stöcklers betreffe jedoch Personen, die nicht unter österreichischer Gerichtsbarkeit stehen. Das Vogteiamt möchte den ordnungsgemäßen Instanzenzug in diese Angelegenheit wissen.

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64, 17	Balzers - Pfarrer Stöcklers Suspension Kreisamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Die Eingabe von Pfarrer Stöckler an den Kaiser entspreche nicht den Vorschriften. Zudem liege die Erledigung der gerichtlichen Protokollation gegen Hrn. Franz von Gilm nicht in hiesigem Wirkungsbereich.	31.12.1793
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64, 17	Balzers - Pfarrer Stöcklers Suspension Kreis- und Oberamt Bregenz an Vogteiamt Feldkirch: Gubernium habe bewilligt, dass Stöckler für die unterlassene Reparation des Pfarrwidums nur 10 Gulden anstatt 64 Gulden bezahlt.	04.08.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Sch. 64, 17	Balzers - Pfarrer Stöcklers Suspension Rentamt Feldkirch an Pfarrer Stöckler, Feldkirch: in Rücksicht auf seine Armut hat Pfarrer Stöckler für die unterlassene Pfarrwidumsreparation nicht 64 Gulden sondern nur 10 Gulden zu bezahlen.	28.08.1794
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	Balzers - Pfarrer Stöcklers Suspension Pfarrer Christoph Stöckler, Balzers, an Vogteiamt Feldkirch: Stöckler rechtfertigt sich gegenüber dem	11.09.1794

Sch. 64, 17

Vogteiamt wegen unterlassener Pfarrwidumsreparation und versucht, dass ihm zu Balzers "Entrissene" wieder zu erreichen. Er bezahlt die vom Rentamt geforderten 10 Gulden, verwarft sich aber dagegen, damit eine Schuld einzugestehen, da er nachweisbar für das Pfarrwidum in Balzers mehr als einen Louis d'Or ausgegeben habe.

Bei vorliegender Eingabe an das Vogteiamt legt er sein diesbezügliches Ansuchen an den öst. Kaiser als Abschrift bei, das er bereits am 12. Aug. 1793 schrieb. Stöckler wurde zwei Jahre zuvor suspendiert. An seine Stelle kam Mehr Johann Joseph. Seither lebt er in Armut. Seine Suspension geschah aufgrund von Verleumdungen der Obrigkeit (i.e. Differenzen mit dem Liechtensteinischen Landvogt Franz von Gilm), die auch die Balzner Leute gegen ihn aufhetzte. Er versuche seither, eine gesetzmäßige Untersuchung und ein Verhör im Österreichischen zu erreichen. Alle Vorwürfe gegen ihn beruhten auf Verleumdungen, Gärungen, Unruhen, Schriftverfälschungen und Unterschiebungen. Seine Vorstellungen und Bitten beim liechtensteinischen Oberamt, zu Wien in der liechtensteinischen Hofkanzlei, zu Innsbruck beim Gubernium wurden nicht vorgenommen, eine Untersuchung fand nie statt.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 64, 17

Balzers - Pfarrer Stöcklers Suspension
Vogteiamt Feldkirch an Pfarrer Stöckler: Bitte um Untersuchung im Land, die am 11. 9. eingereicht wurde, sei nur als Abschrift eingelangt u. kann als nicht formgerecht weitergeleitet werden.

13.09.1794

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Sch. 66

Schellenberg Herrschaft - Freizügigkeit mit Rankweil-Sulz
Hans von Königsegg, Freiherr zum Königsegger Berg, k. Majestät Rat und Vogt zu Feldkirch, Joachim von Stuben, Hubmeister u. Hans Herburger, Hofschreiber allda, vereinbaren im Namen des Kaisers mit Christan Nollen, Ammann des Grafen Rudolf von Sulz am Eschnerberg, Hanns Martin Steinhauser, Untervogt zu Vaduz, die gegenseitige Überlassung der Leute, die im Gericht Rankweil und Sulz sitzen, aber dem Grafen Rudolf von Sulz in seine Herrschaft am Schellenberg und am Eschnerberg zugehörten, einerseits und jener Leute, die am Schellenberg und am Eschnerberg sesshaft sind, aber in das Gericht Rankweil gehörten, andererseits.

25.04.1513

Siegel: Maximilian, Graf Rudolf von Sulz -
1. Unbeglaubigte Abschrift

2. gefertigte Abschrift v. Zellermayr Joseph, hochf.
Liechtensteinischer Registrator, Wien, 20. Aug. 1756.

Urkunden.

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 33,	Vaduz Herzog Sigmund von Österreich belehnt Brunner Claus, Mair Hanns und Jos, Stier Jos; Schgöl Hainrich; Mogkh Hanns; Seyfrid Jorg; Hermann Hans, Bätzler Conrad; Brunner Claus (sic!), Hugi Hanns, und Mair Hainrich, genannt phister, mit einem Weingarten am Blasenberg bei Feldkirch, welcher ehemals des Grafen Heinrich von Werdenberg zu Vaduz Leibgeding gewesen. Anmerkung: "Herzog Leopold von Österreich belehnt d.d. Feldkirch 26.5.1395, Kayser Hans, Winzürin Oswald, Ebenhoch u.a.m. mit einem Weingarten am Blasenberg, der zur Zeit noch seines Oheims Gr. Heinrichs von Montfort, Herren zu Vaduz, Leibgeding war. (Gemeindeland Tisis). Dieser Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz (gest. 1411) war Schwestersohn und nächster Erbe Rudolf VII., des letzten Grafen der Linie Montfort-Feldkirch.	14.03.1474
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3345	Schellenberg, Eschen Im Streite zwischen Kaiser Maximilian und Graf Rudolf von Sulz wegen der eingewanderten Genoßleute zu Rankweil und Sulz bzw. Schellenberg und Eschnerberg wird von Königsegg Hanns von, Vogt, Stuben Joachim von, Hubmeister, Herburger Hanns, Hofschreiber zu Feldkirch, Walser Hanns, Ammann zu Rankweil, bzw. Nollen Christian, Ammann am Eschnerberg und Steinhauser Martin, Vogt zu Vaduz, entschieden, dass in obigen Gerichten die Untertanen unter bestimmten Bedingungen ihren Wohnsitz und dadurch ihren Herrn wechseln dürfen und die derzeitigen fremden Untertanen getauscht werden. Siegel: Kaiser Maximilian und Graf Rudolf von Sulz, Vidimus 1654 April II, ausgestellt von Tatt Martin, kaiserl. Notar.	25.04.1513
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3345	Schellenberg, Eschen Vidimus des Notars Tatt Martin über die Urkunde v. 25.4.1513. Siegel hängt.	02.04.1654
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3349	Eschen Vrin Baltis am Eschnerberg und seine Gattin Dorothea verkaufen dem Bleckenzann Eglin und dessen Gattin Dorothea 10 Schilling Pfennig ablösbaren Zins aus ihrem Baumgarten zu Müsnen (?) um 10 Pfund Pfennig.	18.10.1520

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3351</p>	<p>Siegel: Brendlin Jerg, Ammann am Eschnerberg, S. fehlt. Schellenberg Mit Bewilligung des Abtes Franciscus von St. Gallen und des Vogtes von Feldkirch, Ulrich von Schellenberg zu Khiselegkh halten die Untertanen im Hof Kriessern und zu Mäder mit ihren Anwälten Gerung Gregorius, Vogt zu Ysenberg und Ammann Haslach einerseits Metzler Hans, Stadtammann zu Feldkirch und Walser Hans, Landammann zu Rankweil andererseits eine Tagung zu Feldkirch und vereinbaren, dass die Feuerstätten in Mäder, die derzeit ungefähr 19 Stück betragen, sowie Kinder und Nachkommen der jetzigen Inhaber, die da ein Haus bauen, im Hof Kriessern Wunn und Weide haben sollen.</p>	<p>10.06.1521</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3360</p>	<p>Schellenberg Landtagsabschied vom Tag zu Weingarten, ausgestellt von den Kommissarien Ulrich von Schellenberg und Jos von Laubenberg. Siegel fehlt.</p>	<p>19.10.1532</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3365</p>	<p>Schellenberg Rheiner Hans, Lumpin Katharina Witwe nach Koch Ulrich, Bürger zu St. Gallen und Funk Wendelin zu Werdenberg verkaufen um 85 Gulden ihrem Vetter Schellenbrei (?) Hans zu Fussach die Wiese "Land-Ackher" zu Rietmullin daselbst neben dem Gute des Bernharte Klingenstein, Bürgers zu Bregenz gelegen, die sie von Schellenbrei Hans erbten. Siegel: Bart Ronin, Ammann zu Fußach. S.h.</p>	<p>05.01.1540</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3375</p>	<p>Schellenberg Feurstein Georg, Conventuale des Klosters St. Lucius bei Chur, Pfarrer zu Bendern, verleiht im Namen des Abtes Roggenburg Georg von, Oberrn des Klosters St. Lucius, in Gegenwart des Herrn Ulrich von Schellenberg, kais. Rat und Vogt zu Feldkirch und Altmannshausers Maurizius, Hubmeisters daselbst, den Bruderhof zu Rankweil, der nach 16 Jahren Besitzes durch Frölich Hans und Walser Conrad jetzt dem Kloster wieder ledig geworden war an Walser Conrad und Senn Hans, beide zu Rankweil auf 12 Jahre auf bestimmten jährlichen Abgaben an das Kloster St. Lucius und an das Haus Österreich. Werden die Zinse nicht entrichtet, so wird der Hof dem Kloster wieder ledig; stirbt einer der zugewandten Lehensleute vor den 12 Jahren, so kommen deren Lehen in den Besitz ihrer Kinder, stirbt einer der beiden Maier, oder beide früher, so bleibt ihren Kindern der Hof bis zu Ausgang der 12 Jahre. Kopie zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.</p>	<p>11.10.1545</p>

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3399	Vaduz, Herrschaft Hartmann Pappus, Vogteiverwalter, Altmannshausen Michael von, Hubmeister zu Feldkirch, und Kreder Jovenalis, Vogt von Vaduz-Schellenberg-Blumenegg, entscheiden zwischen den Untertanen zu Jagdberg und Blumenegg wegen Trostung, Pfändung, Gant und Viehpfändung auf der Weide. Siegel: der Aussteller, S.h.	23.04.1573
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3421	Bendern, Eschen Scheffknecht Christoff u. Matthin Lucia, seine Hausfrau, verkaufen dem Hassler Fabian als Kirchmeier zu Bendern einen ablösbaren Schmalzzins aus ihrem Weingarten im Eschner Kirchspiel zwischen den Gütern des Strau Hans von Müssnen, Matt Simon von Mauren, Marxer Hans und Gstöl Franz von Eschen gelegen. Siegel: Brendlin Leonhart, Ammann von Schellenberg, S. h.	11.11.1604
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3434	Ruggell Vertragsbrief zwischen der Gemeinde Ruggell der Herrschaft Schellenberg und der Gemeinde Sennwald. Siegel: Schnitzer Rudolf der Stadt Zürich Landvogt der Freiherrschaft Sax, Forstegg und Frischenberg; Zürcher Hieronimus, Gräflich hohenemsischer Landvogt. Beglaubigte Kopie der Liechtensteinischen Landschreiberei d.d. 27. Mai 1778.	14.03.1619
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3436	Hohenems, Grafen Jacob Hanibal, Graf zu Hohenems, Vogt zu Feldkirch, (Herr zu Vaduz und Schellenberg), entscheidet mit Zuzug des Dr. Schalcken Christoph, Jonas Hans Caspar von Buch und Walser Thomas, Landammann zu Rankweil und Sulz, die Streitigkeiten zwischen den Untertanen der Herrschaft Neuburg und Gemeindeleuten zu Meiningen wegen Atzung, Trieb und Tratt und wegen Pfändung des Viehs. Siegel: der Graf. Unbegl. Pap.Cop.	19.06.1620
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3442	Hohenems, Grafen Bannwaldordnung für die Wälder in Damüls und in der Herrschaft Blumenegg (mit Zuzug genannter Abgeordneter). Siegel: Jacob Hanibal Graf zu Hohenems, Vogt zu Feldkirch u. Von der Halden Johann Rudolf, weingartischer Rat und Vogt der Herrschaft Blumenegg. Unbegl. Pap. Cop. 9 Bl.	27.05.1626 - 28.05.1626
AT VLA Vogteiamt Feldkirch,	Hohenems, Grafen Vergleichsbrief in Streitigkeiten wegen der Trattgüter zwischen den Gemeinden St. Johann-Höchst und	29.06.1631

Urk. Nr. 3444	Fussach an einem und denen von Gaissau am andern Teil. Um die Trattgüter müssen die Gaissauer denen von Höchst und Fussach eine Zinsverschreibung über 400 Gulden Kapital ausrichten. Der Vertrag von 1620 wird kassiert. Siegel: Graf Jacob Hanibal von Hohenems, Vogt zu Feldkirch und Reding Franziscus, St. Gallischer Rat und Vogt zu Rorschach.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3453	Hohenems, Grafen Vergleichsbrief zwischen dem Reichshof Lustenau und Widnau und Haslach in Streitigkeiten wegen der Reichssteuer und Kriegskontributionen. Siegel: Graf Carl Friedrich von Hohenems, Vogt der Herrschaft Feldkirch, Mayer Conradt, Landvogt im Obern und Untern Rheintal. Unbegl. Cop. Pap.	22.12.1649
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3456	Hohenems, Grafen Carl Friedrich, Graf zu Hohenems, Vogt zu Feldkirch und Neuburg, von der Halden Johann Christoph zu Haldenegg, Hubmeister, Straal Johann, Hofschreiber zu Feldkirch, errichten einen Vertrag zwischen den Gemeindeleuten auf Damüls an einem und den Alpgenossen im unteren Damüls, denen aus Laterns am anderen Teile, in ihren Streitigkeiten wegen Ausdehnung der Alpe, in Bannlegen und Markungen. Siegel: der Graf. (Concept) Pap.	06.11.1652
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3461	Hohenems, Grafen Carl Friederich, Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz, Herr zu Schellenberg, Dornbirn und Lustenau, verleiht dem Cuentz Andreas zu Dornbirn die Stücke und Güter, so sein Vater Jacob innehatte. Ein Äckerlein im Mittelveldt, ein Äckerlein im Pfaat, ein Äckerlein hinter Hanngers Baumgarten, einen Acker an der Suchen, des Lochers Bündt, ein Äckerlein an Lux. Siegel: der Graf, S. aufgedruckt.	06.04.1657
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3467	Hohenems, Grafen Carl Friederich Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz, fürstl. Ferdinand Carl, Erzherzog zu Österreich Cammerer, Landvogt der Landgrafschaft Nellenburg, vergleicht sich mit dem Ammann und Gericht zu Dornbirn, nämlich Bartholome zue Tobel unter Assistenz des Dr. jur. Pader Johann Peter vor dem von der Regierung hiezu deputierten Regimentsrat Dr. Payr Jacob zum Thurn über Forst- und Jagdgerechtigkeit sowie über das Durchfahrtsrecht auf emsischem Grund.	04.04.1657 - 07.04.1657

	S.: der erzfürstl. Deputierte. Cop. Pap. der Gerichtsschreiberei Feldkirch aus dem Jahre 1767.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3468	Hohenems, Grafen Innsbruck: Erzherzog Ferdinand Carl ratifiziert den zwischen Carl Friedrich Graf zu Hohenems, Landvogt zu Nellenburg und seinen leibeigenen Leuten im Gericht Dornbirn wegen der Frohndienste getroffenen Vergleich vom 12. Jänner 1659. Siegel: Erzherzog. Cop. Pap. der Gerichtsschreiberei Feldkirch aus dem Jahre 1767.	13.03.1660
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3473	Vaduz, Schaan Rezess zwischen dem Gotteshaus St. Johann im Thurtal einerseits und den Gemeinden Vaduz und Schaan in der Herrschaft Schellenberg andererseits wegen der Besteuerung der Gotteshausgüter und - weingärten in obgenannten Gemeinden. Besiegelt mit dem gräfl. Hohenenemsischen Vormundschaftssiegel. Pap. Cop. unbeglaubigt.	21.04.1667
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3474	Vaduz Die Gemeinden Rankweil, Neuburg und Meiningen vergleichen sich unter Beistand des Maller Johann Heinrich von und zu Weissenburg, Vogteiverwalter zu Feldkirch; Köberl Johann Christoph, gräflich Ems-Vaduzischer Vormundschaftsrat und Landvogt; Zoller Vespasian von Oberweyler, Hubmeister von Feldkirch, Emsischer Rentmeister über Wunn und Weide, Trieb und Tratt und verschiedener Weidspäne in der Lerchenau wegen. Siegel: die Beamten Pap. Cop. unbeglaubigt, ein Konzept liegt bei.	23.06.1667
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3477	Hohenems, Grafen Die Deputierten des Carl Friedrich, Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz namens Küene Johann, Kastenvogt; Hemmerle Mathäus, Einzieher zu Dornbirn; Troll Sebastian, Ammann; Naterer Georg und Huber Martin von Schwarzach vergleichen sich mit denen des Gotteshauses Mehrerau namens Pater Palcidus, Grosskeller, Aberer Hans und Huber Georg wegen Marken zwischen den Besitzung der beiden zu Schwarzach. Siegel: Graf Carl Friedrich, der Abt und der Prior. Pap. Cop. der k.k. Kanzlei Feldkirch de anno 1776.	14.11.1672
AT VLA Vogteiamt	Hohenems, Grafen Carl Friedrich, Graf zu Hohenems, vergleicht sich mit	28.10.1673

Feldkirch, Urk. Nr. 3478	dem Ammann, dem Gericht und der Gemeinde von Dornbirn 1) betreffend die Alpe Binel 2) wegen der Emsischen Leibeigenen zu Wolfurt und in den anderen Kellnhöfen, 3) wegen Ausstockung der Wüsten, Allgemeinden und eigenen Güter von Seiten der Gemeindeleute im Gericht Dornbirn. 4) wegen der Gemeinderechte des Emsischen Schaffners oder Einziehers zu Dornbirn. 5) wegen Ausfolgung von 2 Schriften aus der gräflichen Kanzlei. Siegel: der Graf und das Gericht Dornbirn. Pap. Cop. de anno 1767, beglaubigt von der Gerichtsschreiberei Feldkirch.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3482	Schellenberg, Herrschaft Das Gotteshaus St. Johann im Thurtal vergleicht sich mit den Gemeinden der Herrschaft Schellenberg neuerdings wegen der Besteuerung und der Winterquartierlasten der dem Gotteshaus gehörigen Weingärten und Güter in diesen Gemeinden mit Einverständnis des Fürstabtes von St. Gallen, Gallus II. Siegel: Vaduzische Kanzlei. Spätere, unbegl. Kop. auf Pap.	10.01.1679
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3489	Schellenberg Vereinbarung zwischen der Herrschaft Sonnenberg und Jaggberg und den Gnosseleuten zu Trazberg (Schellenberg); Tosters und Fräschen betreffend deren Entschädigung für den Austausch der steuerbaren Leute. Siegel: Gugger von Staudach Franz, Vogteiverwalter; Schmid von Lebenfeld Anton Dominik, Hubmeister; Tatt Johann Baptis, Hofschreiber zu Feldkirch. aufgedr. Petschaften. Orig. Pap.	20.11.1689
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3507	Bendern Hugo Abt der Gotteshäuser Roggenburg und Churwalden verleiht durch Pater Ötschman Gilber, Administrator zu Churwalden und Pater Schwaninger Dominicus, Statthalter zu Bendern, unter Beistand des Gugger Franz Joseph von Staudach, Vogteiverwalter, im Namen des Hubamtes und des Mäzler Josef, Hofschreibers zu Feldkirch, dem Lüns Joss, Mähr Michael, Kiber Jacob und Weeber Martin zu der Altenstadt in ihrem und ihrer Verwandten Namen den Gotteshaus-Lehenhof allda, genannt "Bruderhof", auf 15 Jahre, um einen Ehrschatz von 500 Gulden, einen Lehenzins von 25 lb.dn, 26 Scheffel Weizen und 5	24.04.1710

	Scheffel Haber. Siegel: der Abt, S. aufgedruckt, Orig. Pap.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3516	Bendern Protokoll der Vergleichsverhandlung zwischen Milo, Abt des Klosters St. Luzi bei Chur und den Lehenleuten des Bruderhofes zu Rankweil. Letztere sollen von nun anstatt 225, 230 Gulden Ersatz geben, beim Tod eines Abtes 12, beim Tod eines Lehenträger 6 Gulden, die Taxe bei Verkäufen wird nachgesehen; die Lehenfrucht sollen die Lehensleute bis Bendern führen, wird für die Frucht Geld gegeben, so haben die Lehensleute keinen Fuhrlohn zu zahlen. Gleichz. Kop.Pap. 4 Bl., in der Mitte zerrissen.	01.12.1718
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3537	Vaduz, Schellenberg Auszug des zwischen dem fürstl. administrator Fürsten zu Liechtenstein und Abt Coelestin von St. Gallen errichteten Rezessus, Punkt 3 beginnend und die Gemeinden Vaduz und Schellenberg betreffend in Steuerangelegenheiten. Siegel: der Abt. Pap. Cop. von der Liechtensteinischen Kanzlei v. 25.4.1749.	09.11.1748
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3550	Triesen Sprenger Johann Jakob mit 3 anderen Bevollmächtigten der Gemeinde Triesen verkaufen im Namen der Gemeinde dem Stauder Johann Georg, Verwalter der Herrschaft Neuburg am Rhein "den Holzstraich an und unter der Hochalpp Lavina" vom Fuß des Berges hinauf zur gesetzten Mark, hinein in aller Höhe bis zur Brandtweinhüte von Lavina, von dort zum "Raschler"-Schroffen, dann gegen Triesen bis zum Kohlplatz, dann zum Hohenfelsenspitz, dann zum Gütle, dann in die Ochsenalp, dann dem Alpfussteig nach bis nach Lavina (Cavina). Der Vertrag ist auf 15 Jahre gültig. Der Käufer zahlt 1800 Gulden. Es folgt die fürstliche Bestätigung. Siegel: Stauder Johann Georg; Grillat Franz Carl, Landvogt in Liechtenstein. Siegel aufgedruckt. Orig. Pap.	23.06.1766
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3585	Bendern Aff Claus zu Bendern und seine Gattin Adelhait verkaufen ihrem Oheim Schnider Toman und dessen Gattin Grete ihre zwei Drittel Anteile der Krumbwiese auf Bangs zwischen der Schäbiner und des Kellers Wiese um 13 lb. dn. Siegel: Ulrich, Ammann von Schellenberg. S. h. Orig. Perg.	21.07.1421
AT VLA	Eschen	23.06.1439

Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3598	Swartzhanns Johannes, Chor- und Schulherr des Doms zu Chur, verkauft dem Spafolt Uolin zu Gamps seinen von Kobler Ruedin bzw. Koblerin Katharina ererbten Kornzins aus den alten Höfen zu Eschan um 40 lb dn. Siegel: der Aussteller u. Bürser Hermann, Dekan zu Chur; S. h.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3611	Balzers, Gutenberg Hainrich Walther und Ulrich Bruder von Ramschwag, Vögte zu Gutenberg, verkaufen aus dem Kirchspiel Lustenau angeführte Zinse und Gülten an Meister Hugo und Hansen die Zoller, Bürger zu Feldkirch, um 20 fl. Rh. Siegel: die Ramschwager. Nach Vidiumus Pap. d.d. 20.3.1619, kopiert am 15.1.1663 von Notar Krelin Johann. Notariatszeichen u. Petschaft.	17.03.1472
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 3638	Hohenems, Grafen Abt Benedikt, Prior und Convent des Gotteshauses Pettershausen verspricht der Herrschaft Feldkirch für ewige Zeiten für alle Gotteshaus-Untertanen, die sich in genannter Herrschaft haushäblich niederlassen wollen, volle Abzugsfreiheit ohne nachziehende Beschwerde, nachdem das Kloster zuvor von der Feldkirch Obrigkeit, Jacob Hannibal von und zu Hohenems, dasselbe Recht anlässlich der Beerbung des Johann Sandholzer, in Altach sesshaft, erhalten hatte. Siegel: Abt, Prior und Convent. S. aufgedr. Orig. Pap.	28.07.1637
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Urk. Nr. 4341	Vaduz, Grafschaft Die Alpgenossen zu Frastanz, Pfarrer Müller Michael, Matt Thomas und Jacob Schgach Valentin, Frumolten Simon und Thoman, Beckh Christa, Lazer Johannes, Durneser Paulus und Sibenthaler Lienhart namens Sibenthalers Urich Erben beschließen ein Alpodnung für die Alpe Gurtfiel in der Grafschaft Vaduz. Siegel: Harttmann Michael, Landammann in Sonnenberg, S. f. Orig. Perg.; Beiliegende Copie vid. Papier d.d. 9. August 1695 von Notar Krantz Franz Michael; Unterschrift und Petschaft aufgedruckt.	29.10.1623
	Handschriften 1-40.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.1	Freudi (Frendi?) Johannes von Gamprin contra Balbier Martin, Feldkirch, Schuldforderung von 180 Gulden und unrichtige Rechnung. Parteien haben am nächsten Verhörttag zu erscheinen.	10.05.1675
AT VLA	Freudi Hanns von Ruggell wiederholt Klage contra	17.05.1675

Vogteiamt Feldkirch, Hds.1	Balbier Martin: Beklagter habe vermeint, dass kein Verhörtag sei und keine Kundschaft mitgebracht. Parteien sollen von Amtswegen miteinander rechnen.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.1	Freundi Johannes von Gamprin, contra Hirschauer Peter, Altenstadt: Schuldforderung, Kläger begehrt Pfandstellung, die ihm von Gerichts wegen gewährt wird.	20.09.1675
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.1	Ammann Thönis Sohn ab dem Eschnerberg ist wegen ärgerlichen Fluchens und verbotenen Tanzens willen gestraft worden mit 4 Gulden (Anmerkung: Üblich waren ansonsten nur 1 Gulden 30 Kreuzer!).	14.02.1676
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.1	Mayer Christoph, Tisis, contra Freudi Johannes, ab dem Eschnerberg: umwillen sie wider Verbot mit Karten gespielt, dabei Händel angefangen und einander geschlagen, abgestraft jeder mit 1 Gulden 30 Kreuzer, Schmidlin Leonhard aber mit 1 Gulden.	11.03.1676
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.1	Walser Christoph, Färber von Schaan, und Gueth Peter als verordneter Vogt von Gopp Bartholome, contra Gopp Georg als Schwager und Vater wegen einem Leibgeding in Höhe von 150 Gulden. Beklagter hat, wie mit seinem Schwager Hanns Müller im Jahr 1661 vereinbart, die Kläger auf das geforderte mütterliche Erbgut zu versichern.	08.05.1676
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.1	Marxer Mathias als Vogt der Agatha Mayer ab dem Eschnerberg contra Caplan Hans Georg von Tosters: Schuldforderung 23 Gulden 33 Kreuzer als Lohngeld zu bezahlen. Beklagter streitet die Schuld nicht ab, behauptet aber, dass die Magd "Werk (Weerkh)" verloren habe, was sie zuerst erstatten solle. Klägerin "sagt, sie könne nicht dafür, wann schon etwas verloren worden sei, sie aber habe nichts gestiert, bittet den Gueth Peter und den Waibel zu erhöhen." "Gueth Peter von Tosters deponiert jurate, es habe Caplan Jerg sein Magd Mayer Agatha nicht bezichtigt, dass sie ihm das verlorene Werk gestohlen habe, wohl aber sich in diese Worte herausgelassen, Sie, die Magd, müsse ihm solches Werk bezahlen, wann er sie nicht gehabt hätte, so hätte er das Werk noch, sonst aber sei die Magd je und allwegen häuslich gewesen, wie dann weder er, Deponent (Zeuge), noch ander nichts argwöhnisch auf sie haben können. Mit der Heuschroten habe der Caplan sie, die Magd, einmals ausgejagt, es könne wohl sein, dass um selbige Zeit etwas Werk möcht verrückt worden sein." Gerichtsspruch: Die Scheltworte und die Beschuldigung sollen abgetan sein, Beklagter hat den geforderten	28.10.1676

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.1</p>	<p>Lohn zu bezahlen. Zimmermann Hanns, ab der Hub, stellt Kundschaft ein contra Schellenbom Melchior vom Alten St. Johann: "Marxer Jacob ab Schellenberg legt sein Kundschaft ab auf getanen leiblichen Eid, er sei auch dazukommen als der Schellenbom den Zimmermann habe geschlagen, zwar er Zeuge anfänglich nicht dabei gewesen, soviel aber gesehen, dass der Schellenbom ihm, Zimmermann, ohn all gegebne Ursach mit Straichen geschlagen und gesagt, er habe ihm das Seinige abgenommen wie andere Schelm und noch dann den Zimmermann mit einem Handstreich erdfällig und blutrissig geschlagen."</p>	<p>01.12.1677</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.1</p>	<p>Bildstain, Landvogt, mit und neben dem Landammann Schreiber, Landammann Kayser, Hop Hanns Baptista, Hasler Stepha und Hasler Jerg bitten um Revidierung des wider Mayer Christoff wegen entleibten Schreibers Hanns geführten Protokolls; weiters sollen die Streitigkeiten, die zwischen den Schreiberischen Erben und dem Fehren Hanns, gegen etwelche ledige Knaben zu Tosters schweben, im Guten ausgemacht werden. Auf solches Begehren hat man dem Landvogt ermöglicht, das Protokoll in der Hofschreiberei einzusehen; mit allem Fleiß werde man sich um einen Vergleich der Parteien bemühen. Fehr Sebastian und Schreibers Hanns sel. Verwandte am Eschnerberg, contra Schächle Georg und Matheus, wegen des in des Payers Lutz Haus verübten Unhandels: Kläger bitten um Ersatz der Unkosten, Schäden und um Arztlohn, da die Schächle Urheber des tödlich ausgegangenen Streits gewesen wären. Kläger fordert, den Gefangenen Mayer nochmals zu vernehmen, ob ihm weiteres eingefallen sei. Da aber der Prozess bereits beschlossen und der löbl. Regierung überschickt worden sei, und der Mayer Christoff besiebnet (gerichtlich durch 7 Aussagen überführt) worden, könne man ihn nicht deferieren (einvernehmen).</p> <p>Zweite Klage: Fehr Sebastian u. Schreibers Erben contra die zwei Schächle, u. alle anderen, die in der Stube gewesen, weil sie den Kläger an seiner Gesundheit übel traktiert hätten, so dass er um den Verstand gekommen. Urteil: Fehr Sebastian, Eschnerberg contra Schächle Georg und Matheus, Geiger Jacob, Wangner Hanns, Allgeuer Andreas, Marxer Hanns, Allgeuer Thomas,</p>	<p>09.07.1678</p>

Öfelin Hanns, Öhri Andreas, Müller Jacob, alle von Nofels, Fresch und Tosters: ist gesprochen worden "dass vordrist die zwischen den Parteien vorgegangenen Hitzigkeiten, ehrenverletzliche Schmach- und Scheltworte von richterlichen Amt durchgehends aufgehoben sind, die Beklagten aber dem klagenden Fehr für die Atzung, Barbier und Arztlohn, ausgelegte Unkosten, erlittenen Schmerzen und anderes, ein jeder 5 Gulden, tut zusammen 50 Gulden gutmachen und bezahlen. Hingegen aber er, Kläger, die hinterlassenen Erben des entleibten Schreiber Hanns, die wegen dieses Totfalls billigermaßen ausgelegte Uncösten völlig" entrichten soll. Kläger und Beklagte haben das heutige Sitzgeld je zur Hälfte zu übernehmen. Die Beklagten haben zudem, weil sie gegen obrigkeitliches Verbot die nächtliche Stubete besucht hätten, je 1 Gulden 30 Kreuzer in das Hubamt zu bezahlen.

(8 Seiten Rede und Gegenrede, Zeugeneinvernahme).

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds.1

Fehr Sebastian: Klageeingabe contra die zwei Schechle (wurde nachträglich an falscher Stelle eingebunden, gehört unter Datum 1678 07 09.

20.07.1678

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds.2, 61

Welti Hanns, Mauren, contra Geiger Ulrich, Tosters: Beklagter wird von der Klage freigesprochen, "weilen weder von Hubamts noch von Gemeindswegen an den Kläger des Abzugs halber niemand nichts fordert noch begehrt".

23.09.1680

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds.2, 64

Seckelmeister der Gemeinde Götzis und Dofgeschworne contra die Seckelmeister, Gerichts und Dorfgeschworenen des Gerichts Rankweil und Sulz ob der Claus: wegen gerechter Kostenaufteilung des Militärdurchmarsches wurden drei Schiedssprüche gefällt:

09.11.1680

a) wegen des Messmerischen Compagnie-Durchmarsches für das Mittagmal und Vorspann werden die 10 Gulden als billig erkannt, gutzuschreiben.

b) wegen jenen mit 2 Posten eingebrachten 40 Gulden 20 Kreuzer, welche anno 1677 und 1679 neben die in die Reichsgrafschaft Vaduz durchmarschierten Völker zu Götzis vergönt worden, ist in Güte gesprochen, dass wann solche und dergleichen Kösten nicht von den vorarlbergischen Ständen übernommen würden, sie als gleichmäßiger Schnitz auf beide Gerichte Rankweil und Sulz aufgeteilt werden.

c) wegen dem Auf- und Abmarsch der Partyischen

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.2, 151</p>	<p>Völker sind 10 Kreuzer und pro Tag 5 Bazen gutzumachen.</p> <p>Heusle Stoffel, Waibel, contra Marxer Andreas und Peter auch Goschern Christa von Mauren: Ehrenbeleidigung, Kundschaft: Geiger Ulrich bezeugt, dass, als er unlängst das von den Maurern gepfändete Vieh mit dem Schmidlin Sebastian, Forstknecht, abholte, habe Peter u. Andreas die Marxer, Brüder, auch Goschern Christa, Müller in der Nendler Mühle, sich soviel verlauten lassen, dass Stoffel Heußlin, Waibel, gesagt haben solle, wann sie die von Mauren denen von Tisis ihr Vieh und Hab nicht pfänden tun, sein sie Schelme und Diebe, welches er, Zeuge, nachgehend seinen Gemeindsleuten hinterbracht habe." Endet damit seine Aussage.</p>	<p>26.09.1681</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.2, 205</p>	<p>Walser, Landvogt, bringt einen Zeugen: "Litz Vitori von Mauren bei 19 Jahre alt, gewester Knecht bei Herrn Landvogt Walser, deponiert auf prästierten leiblichen Eid, als Er am letztverwichenen Sonntag seinem gewesten Herrn Landvogt Wallser einigen Most aus seines, Hrn. Walser Torkel, worinnen Koch Sebastian Torkelmeister war, abholen sollen, und zuvor ein Fuder allhero in die Stadt geliefert und das übrige, so Er, Deponens, in der Reinpütten (?) noch für ein gutes Fuder gehalten, nach Vaduz führen sollen, sei Er, Deponens, auf das Faß gesessen, und den Most hineingeschüttet, als aber alles was in der Reinpütten gewesen herausgetragen worden, habe er das Spundten und Zapfen in Abwesenheit des Fuhrmanns als des Pümpels Georg Knecht, Sebastian N., zugeschlagen, weilen aber ihm, Deponenten, vorkommen wolle, dass es kein Fuder sondern weniger sei, habe Er es dem Torkelmeister gesagt, der ihn aber in Antwort geben, dass er schweigen, und dass es ein Fuder sei, zu Vaduz sagen solle, bei dem Er, Deponens, es auch in Ansehung er nicht im Torkel beim Messen gewesen, bewenden lassen, und sei der Fuhrmann nicht lang darnach mit solchem Most fortgefahren. Unterwegs und nicht weit vom Torkel sei des Pümpel Georg Tochter mit einer Blachen Heu kommen, welche aus solchem Faß mit einem Stengel trinken wollen, weilen aber sie den Most in ihrem Rohr nicht erlangen können, habe sie ohne Trunk wieder hinweg gehen müssen, worüber dann der Fuhrmann und Deponens weiter fortgefahren, auch unterschiedliche mal zu dem Faß gesehen, aber alle Zeit wohl verwahrten gefunden,</p>	<p>31.10.1682</p>

in dem Schaanwald aber haben sie auch aus solchem Most trinken wollen, aber weil das Faß nicht voll gewesen, und sie den Most mit dem Röhrlein auch nicht erlangen können, haben sie auch davon sein müssen, verschüttet oder daraus trunken worden sei das geringste und sei bei dem abladen in Vaduz mehreres nicht als 5 Eimer und ein gelten voll erfunden worden, da doch der Torkelmeister es für ein Fuder überschickt habe.".

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.2, 322</p>	<p>Marxer Ulrich von Ruggell hat dato angehalten in die Gemeinde Tisis auf- und angenommen zu werden, dem man in Antwort geben, wann er per 200 Gulden Kaution prästieren und der Gemeinden nicht zuwider sein werde, dass man ihm von Amtswegen gar gern gedulden wolle.</p>	<p>28.01.1684</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.2, 376</p>	<p>Dr. Brock und Herr Lener im Namen von Frau Matlerin und deren Kinder bringen vor, wider Rederer Hans und Consorten auf Fresch, dem Herrn Grafen zu Vaduz ein gewisses Kapital, so ihnen aufgekündigt wurde, schuldig zu sein, auf welche Schuld aber der verstorbene Herr Verwalter einen Arrest legen lassen, ungeachtet aber dessen haben die Schuldner solchem keine Folge geleistet, bitten deshalb die Debitoren zu Abstattung der Gebühr anzuhalten.</p>	<p>19.05.1684</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds.2, 397</p>	<p>Spalt Jacob von Mauren ist umwillen er mit der Frechin Maria zu Tisis sich fleischlich versündigt und selbe geschwängert in Ansehung seiner großen Armut abgestraft: 4 Gulden.</p>	<p>07.09.1684</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 3, 93</p>	<p>Frick Hans Jerg von Balzers hat wider Verbot zu unterschiedlichen malen Korn an verbotene Orte verkauft und zahlt deshalb 26 Gulden Strafe.</p>	<p>02.06.1700</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 3, 298- 300</p>	<p>Adigold Dom. als Ehevogt der Stockhler Magdalena contra Chugeler Ulrich von Heilig Kreuz: Zinszahlung in Höhe von 10 Gulden gefordert. Zeugen: Hasler Bascha als Vogt Geiger Valentin von Mauren: er habe dem Hugeler seines Vogtkind Hof und Haus um 400 Gulden zu kaufen gegeben. Nachdem Hugeler nicht halten konnte, habe er ihm solches Unterpfind durch den Kaiser Michel als Geschworenen anheim geschlagen. Was aber an der Unterpfind verbessert worden von der Zeit da Hugeler solche innehat, sie ihm, Zeugen, nicht bekannt. Er wisse nur so viel, dass er, der Käufer, ein dabei gewesenes Schaitterhaus abgebrochen, wie auch allda als ein gewesene Schmieden, wie diese Unterpfind Herrn Anton Freuwis eingehändig habe, sind 2 Schmidtstöcke</p>	<p>18.11.1701</p>

abgegangen.

Kaiser Michel von Mauren bezeugt, er sei als Geschworener neben andern noch Geschworenen zu den Gemeindleuten unter anderem auch zu dem Hugeler die Felder zu zäunen geschickt worden, da habe der Hugel aber ihm damals gesagt, er zäune nicht mehr, denn er haben dem Bascha Hasler das von ihm abgekaufte Haus und Hof anheim geschlagen. Nachdem er, Zeuge, nun solches dem Hasler hinterbracht und zu der Zäunung ermahnen wollte, habe gedachter Hasler ihn, Zeugen, zu dem Hugeler geschickt zu fragen, ob er wegen der Anheimschlagung und Unterpfand verharre. Hierüber habe der Hugeler wiederum zur Antwort gegeben, er habe schon einmal sie anheim geschlagen und sei er nicht 10-mal schuldig zu tun. Im Übrigen der Verbesserung des Pfands sei ihm nichts bekannt. Urteil: Beklagter hat ausständige 10 Gulden Zins zu bezahlen, Kläger solle noch dartun, wie viel der Beklagte an das geklagte Unterpfand verbessert habe u. solle noch Gehört werden.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 3, 378,
weilers: 467

Thöni Anthoni von Eschen sagt als Zeuge aus im Prozess 23.06.1702
um eine Kaufabredung zwischen Stohrer Daniel,
Obrister Zunftmeister zu Chur, wider Cathan Jacob,
Muntlix um 300 Gulden:

Thöni Anthoni sagt aus: Er sei einmal von dem Speckli nach Tisis berufen worden, allda der Speckli zu ihm, Zeugen, gesagt, Er wolle den anderen Tag nach Balzers, dahin auch Herr Stohrer kommen worden und ein gewissen Verkauf treffen. Er, Deponens, sollte gleich auch mit ihm hinauf gehen, des andern Tag sei er nach besagtem Balzers gegangen, wohin Herr Stohrer endlich nach langem Warten auch gekommen, da haben er, Herr Stohrer und Cathan Jacob und sein Schwager Erni Jacob angefangen miteinander zu handeln und ein lange Zeit miteinander marken, wobei der Erni aber des mehreren zugeredet, nach langem Marken seien endlich Herr Verkäufer und der .. (folgende Seiten wurden falsch eingebunden und haben nichts mehr mit der Zeugenaussage von Thöni zu tun).

Fortsetzung S. 467: Käufer des Kaufs einig worden. Nach dem habe aber Herr Stohrer den Erni angeredet, willen nun der Kauf richtig sei, ob er um dies Kaufgut nun Bürge sein wolle, da habe der Erni ausdrücklich gesagt, Ja Er wolle hierum stehen und Bürge sein. Worauf Er, Deponens, sei ersucht worden den Kauf zu verschreiben, welches Er aber um willen des Schreiben

	nicht erfahren, abgeschlagen, worüber dann solcher Kaufbrief von dem Schulmeister abgeschrieben und beiden Teilen abgelesen worden, dessen sie abermals zu finden gewesen. Urteil: Es hat beim Verkauf zu verbleiben der zwischen Herrn Stohrer und Catahn Jacob am 6. Febr. 1702 stattfand.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 3, 1214- 1216	Hop Johann Baptista, Landwaibel von Eschen, 64 Jahre alt, wird im Prozess zwischen Neyer Josef, Gerber von Bludenz und Mayer Mos, Hebräer zu Ems, als Zeuge vernommen: Schuldforderung. Hop Johann Baptista, "Deponiert Jurato Er sei am letzt verwichenen Micheli Markt den Bogen hinunter gegangen und da habe Ihm Deponenten der Mayer Mos, Hebräer von Ems bei des Zwickhle Haus also angederet, Er habe mit dem Neyer gestritten und aber jezund habe Er, Neyer, den Bascha Nasalen für Reue und Treue angenommen, ob es aber käme also, wisse Deponens nicht, dann Er habe Ihm Neyer weder gesehen, auch nicht von Ihm gehört, sagt zu, dass Er, Hebräer zu Ihm Deponenten gesagt, Er solle dessen, was er zuvor zu tun gesagt, eingedenk sein." Urteil: der Beklagte Mayer Mos habe dem Kläger Neyer ein anderes Pfand als die Nasalische Schuld zu geben.	24.02.1708
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.	Bendern, Schuldforderung Ludescher Hans, Böckhli Bartle contra Müller Jacob: Müller wurde auferlegt er solle die Kläger wegen des Benderischen Rechts (?) bezahlen. Beklagter meint, Kläger hätten ihm die Kosten zu ersetzen. Bescheid: Beklagter hat den Ausstand der über des Benderischen Recht auferloffenen Kosten samt den Gerichtskosten zu tragen.	01.03.1709
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.	Ruggell, Unzucht Tönin Catharina, Gallis Tochter hat bei Christa Marxer von Ruggell ein Kind erzeugt, ist gestraft worden mit 4 fl.	14.03.1711
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.	Vaduz, Herrschaft; Triesenberg, Schmuggel Laut Befehl der o.ö. Regierung, eingegangen am 3.11.1711 wegen Schmalzaukauf, der laut Aussagen der Vaduzischen Untertanen durch Hrn. Oberamtmann Rohrer geschehen sein soll. Einvernahme von: Ospild Johannes, 36 Jahre, ab Triesenberg, Mesmer. Handelschaft? "Handelt etwas mit Brot, Schmal, Eier und trag solches in die Stadt Feldkirch auf den Markt. Wo er das Schmalz einkauft? An dem Triesnerberg und selbigen Orten. Ob er solches jederzeit zu kaufen bekomme? Nicht alle	18.11.1711

Zeit, doch kauft er oft nur 2 Pfund.
 Ob es aber allzeit erlaubt sei, Schmalz in der Vaduzischen Herrschaft zu kaufen und ob man alsdann solches nach Belieben verkaufen dürfe? Sei allzeit erlaubt zu kaufen und nach Belieben zu verkaufen in die Schweiz und anderwärts, ausgenommen der Herr Oberamt wolle das Schmalz selber haben.
 Wenn der Herr Oberamtman das Schmalz selber haben wolle, ob er verbietet, dass man solches andernorts hin verkaufen solle? Er lasse durch die Gerichtsleut oder andere ansagen, dass man ihm das feilbare Schmalz zutragen solle.
 Wie oft er solches ansage oder verbieten lasse? Alle Jahr etwa einmal, Frühling oder Sommerszeit.
 Wieviel Herr Oberamtman Schmalz kaufe? Könne es nicht sagen, doch habe er gehört, dass er vor Jahren es in Fäßlein schlagen (ließ), um einen Befreundeten in das Reich Schmalz führen zu lassen, dieses Jahr aber habe er nichts vernommen.
 Von wem er gehört habe, dass Herr Oberamtman Schmalz in Fäßlein geschlagen und hinweg führen lassen? Von seinen Benachbarten.
 Was für Nachbahren es gewesen und wie sei heißen? könne sich nicht mehr erinnern.
 Ob sonst niemand Fremder in der Vaduzischen Herrschaft Schmalz kaufe? Den letzten Winter habe ein Schweizer viel Schmalz aufkauft und zurzeit mehrere darum geben als man zu Feldkirch erlösen könne. Möge doch den Schweizer nicht benennen.
 Ob ihm in Sachen sonst nichts bewusst? Er habe nichts weiters nicht zu berichten.

AT VLA
 Vogteiamt
 Feldkirch,
 Hds. 4, o. S.

Vaduz, Klaus, Satteins, Meiningen, Rankweil,
 Lothringen, Erbschaftsstreit
 Ludescher Franz des Gerichts nomine Ellensohn Adam von Klaus contra Heus Hans von Satteins:
 Erbschaftsstreit um Rosina Lampartin Erbe
 Beklagter sei nur eines Kindes Vogt und habe nichts empfangen. Kläger: Ludescher Franz von Meiningen und Nesensohn Michl von Rankweil sagen, sie hätten für Tschavol David, Lins Jacob und Lins Johannes bei einem Wirt in Lothringen 18 Reichsthaler bezahlt, bitten solche zu ersetzen.
 Beklagter antwortet und zwar der Tschavol David sagt, er haben den Wirt durch Heuß Joseph bezahlt, der Lins Jacob sagt, er wolle bezahlen, und der Lins Johannes sei zu Vaduz in Diensten, wolle aber dem Vernehmen nach auch zahlen.

12.02.1712

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.</p>	<p>Schaan, Ehrenbeleidigung Hilti Maria von Schaan beklagt sich, die Zieglerin Maria von Rankweil habe sie mit ehrentrügerischen Worten angegriffen, auch hinterrücks überfallen und in dem Gesicht übel zerkratzt. Beklagte lässt in Antwort erteilen, Klägerin habe sie und andere Mädchen mit Hoflachenwasser beschüttet, mithin habe sie solche wiederum zahlen müssen; wegen der Scheltworte weiß sie sich nichts zu erwidern, hätte vielmehr wegen gegen sie ausgegossene Schmachrede sich zu beklagen. Urteil: Vergleich, sollen sich die Hand reichen, Klägerin soll 2 Tag, Beklagte 1 Tag zu gebührender Strafe in die Kirchen erkannt werden. Hilti Maria zahlt 1 fl, Ziegler zahlt 30 x.</p>	<p>19.02.1712</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.</p>	<p>Schellenberg, Hub, Schuldforderung Kuhhandel Walser Jacob ab der Hub contra Ritter Leo ab Schellenberg: Kuhhandel, Schuldforderung 13 fl Beklagter sagt, er habe ein Rind von Klägern, allein sei es mit dem Kalb nicht so, wie Kläger vorgeworfen: dass aber jetzt das Rind entfremdet, sei er nicht schuldig. Doch falls er, Beklagter, es bezahlen müsse, so hoffe er, es werde nicht weiteres verfällt (festgesetzt) werden, als ihm das Rind von Anfang hat wollen zu kaufen gegeben werden, nämlich per 13 fl 30 x. Kläger gibt vor, der Beklagte hätte das Rind nicht sollen in das Schweizerland geben, sondern auf die Alp Valüra versprochnermaßen tun. Parteien vergleichen sich, also ist erkannt, dass der Beklagte dem Kläger über den empfangenen Weinmost und heuer noch 2 fl Bargeld bezahlen soll.</p>	<p>19.02.1712</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.</p>	<p>Nendeln, Zollsache Dato hat Kranz Joseph, Leonti Sohn von Nendeln angelobt, dass er die Mähne (die Fuhrpferde und Waren) so ihm auf Instanz des Schneider Johann Georg, Gerichtsschreiber zu Höchst, zu Heilig Kreuz arrestlich angehalten worden, wiederum auf jedes Begehren stellen wolle, mithin er wirklich solches zu halten angelobt, worauf er Interim emittiert worden. (Er erhielt aufgrund seines Versprechens die Waren zurück).</p>	<p>08.03.1712</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.</p>	<p>Eschnerberg, Raufhandel Ebenhoch Jacob von Brederis contra seinen Bruder Ebenhoch Michal: schwerer Raufhandel. Der Kläger wird durch Baumeister Bruno vertreten. In der Zeugenreihe erscheint Wagner Mathias vom</p>	<p>04.11.1712</p>

Eschnerberg

Zeugen:

Capitel Johann Antoni, Doktor, Feldkirch, des inneren
Raths, 47 Jahre

Weber Andreas, Landammann, 52 Jahre, Wirt

Sonderegger Leonhard, Rankweil, 42 Jahre

Lins Joseph, Rankweil: 30 Jahre

Lins Jos von Altenstadt, 52 Jahre, Barbierer

Lins Mathis von Brederis, 27 Jahre

Nachbauer Franz Karl, Barbier von Rankweil, 50 Jahre

Müller Michl, Abbrederis, 42 Jahre

Wagner Mathis ab dem Eschnerberg, 21 Jahre

Weber Jerg, Waibel von Rankweil, 38 Jahre
(18 Seiten).

AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.	Vaduz, Rankweil, Schmuggel, Viehhandel Paur Benedict Teresi, Zollgegenschreiber contra Zechender Joseph und Seifried Adam von Rankweil: Zollsache, Schmuggel. Beklagte hätten hier einige Schweine durchgetrieben und hier 45 Stück, zu Vaduz aber 52 Schweine verzollt. Beklagter Zechender beruft sich auf den Banwart zu Rankweil, der die Anzahl wisse, da er die Schweine gepfändet habe. Adam Seifried bekennt, er habe sieben Schweine dazugetan. Wenn der Zollersknecht zu Vaduz eidlich aussagen könnte, dass sie soviel Schweine zu Vaduz durchgeführt, und angegeben haben, wollen sie es annehmen.	03.02.1713
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.	Vaduz, Schmuggel, Viehhandel Hefel Kaspar, aus Schwefel von Hohenems gebürtig und dermalen des Herrn Zoller Knecht zu Vaduz, 30 Jahre alt, sagt aus, dass der Zechender Joseph und Seifried Adam zwar Schweine zu Vaduz durchgeführt, wieviel es waren, wisse er nicht, da sie ihm die Anzahl nicht angesagt. Sie hätten 17 fl Zoll gegeben mit der Bemerkung, er solle ihnen 4 x hinausgeben, was er getan, weil der Zoller in der Kirche war.	10.02.1713
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.	Vaduz Zollsache, Schweintrieb Paur Benedict contra Zechender Joseph u. Seifried Adam: nach verhörter Kundschaft bittet er um das Urteil: Beklagte sollen das Jurament prästieren.	17.02.1713
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.	Schaan, Schuldforderung Üellin Johannes, Schaan, contra Levit Josle, Jude von Sulz wegen zwei abverkauften Ochsen: Schuldforderung, die vor Landammann Banzer nicht zur Richtigkeit gebracht worden war. Urteil: Beklagter hat die Schuld bei dem Landammann	26.01.1714

	Banzer richtig in die Hand zu geben und was abgängig ist, mit barem Geld zu bezahlen.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 4, o. S.	Mauren, Schuldforderung Spalt Jacob von Mauren, als Anwalt Herrn Fricken Florian von Chur, klagt wider Schechle Matheus ab Fresch, dass er ein gewisses Stück Gut besitze, worum sein Herr vermöge Schuldgerichtsurteil vom 21.4.1706 per 32 Gulden 23 Kreuzer versichert worden ist. Spalt bittet um Bezahlung oder um Abtretung des Guts ledig und los, dass er die älteren, darauf stehenden Recht auslösen und abzahlen könne. Beklagter will das Gut nicht herausgeben, da die Schuld verjährt und er das Gut um vieles verbessert hätte. Beklagter hat die Verbesserung zu erweisen.	14.01.1716
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Mauren, Tisis, Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg: Viehsache, Pfändung, Seuchen-krankheit Tschann Joseph von Grentzing, Landvogt des Bezirks u. Grafschaft Vaduz und freien Gerichts Herrschaft Schellenberg bittet um Verhör von Pümpel (Pümplin) Catharina von Tisis: wegen gepfändetem Vieh. Die Hutterin hatte eine kranke Kuh, man konnte bei deren Öffnung aber nichts finden. Ammann Math sel. u. Ammann Marxer haben mit der Hutterin in dem Maurer Wiesen geredet. Das Vieh sei mit Streichen in den Pfandstall getrieben worden.	24.09.1717
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	ohne Ort (vielleicht Liechtenstein): Erbschaftssache Eberlin Joseph, in der Fremde, erhält Erbteil der verstorbenen Schwester, welches von Vogt verwaltet wird.	26.11.1717
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Ruggell, Bangs: Mühlenkauf Mätzler Jacob, Müller in Bangs klagt contra Spalt Georg: Mätzler wollte die Mühle an Öhri Franz, Ruggell um 3500 fl verkaufen. Der Käufer habe die Wahl auf einen Tag ausgedingt. Spalt Georg als Mitbesitzer verhinderte den Kauf. Die ledige Schwester des Klägers, Mätzler Barbara, ist eine Blutsverwandte von Spalt. Sie fürchtete, durch den Verkauf auf die "Gassen zu kommen". Daraufhin sei Spalt in die Mühle und hätte den Käufern solches angezeigt. Kläger erhielt vom Oberamt die Erlaubnis, mit dem Verkauf fortzufahren. Dennoch kam er nicht zustande und Spalt meint, es sei eine "blinde Abred" gewesen. Spalt hätte den Kauf also nicht verhindert, wie der Kläger ihm vorwerfe. Kundschaften werden eingestellt. Zeugen des Klägers: Büchel Andreas, Landsfähnerich, Öhri Franz von Ruggell; Beck Franz, des Gerichts, Zech Joseph,	07.07.1719

Schreiner, Moser Georg u. Nasal Ulrich.

Zeugen des Beklagten: Schechlin Catharin, des Klägers Schwägerin, Baumann Anna Maria, Spalth Michael u. Müller Joseph.

Die Kundschaften werden angezweifelt. Kläger will den Zeugen Spalt Michael nicht zulassen, weil er in 2. Grad mit dem Kläger verwandt sei. Kläger lehnt auch den Müller Joseph ab, der in diesem Kauf "Anschicker" gewesen wäre und durch seinen Gang nach Vaduz den Kauf verhindert hätte. Müller sei mit den Ruggellner in eine Ungelegenheit (Schlaghandel) gekommen. Müller habe vor dem liechtensteinischen Oberamt den Kläger beschuldigt u. ist als Zeuge abzulehnen.

Der Beklagte lehnt Büchel Christa und Öhri Franz, Ruggell, als Kundschaften ab. Diese seien mit anderen nach Bangs gekommen, die Mühle zu besichtigen und haben sich beide als Käufer angegeben.

Der Beklagte Spalt klagt contra die Ruggeller, sie sollen einen authentischen Kaufbrief auflegen. (54 Seiten!) Öhri Franz, Bauersmann von Ruggell, 54 Jahre wird zum Kauf einvernommen. Öhri hat angeboten, 1500 fl gleich, den Rest des Kaufschillings innerhalb eines Jahrs zu bezahlen, sofern der Kauf zustande käme. Bei Besichtigung der Mühle sei der beklagte Spalt gekommen und hätte gesagt, dass die halbe Mühle Waisengut sei und nicht dem Verkäufer gehöre. Spalt habe das Oberamt vorgeschlagen. Öhri sagte daraufhin zu Metzler: wenn er keine Gewalt habe die ganze Mühle zu verkaufen, so verlange er die Mühle nicht und solle solche verkaufen wo er will. Auf dem Rückweg hätte Öhris Tochtermann Hoch Andreas, der ein Müller ist und der auf diese Mühle hätte kommen sollen, gesagt, dass ihm die Mühle besser gefallen hätte als 4000 fl anderweitige Mittel, er also auch um 4000 fl gekauft hätte.

Zeugeneinvernahme von Büchel Christian, Ruggell, 40 Jahre: Der Käufer habe auf die Mühle entschlagen.

Zeugeneinvernahme von Büchel Andreas, Landsfähnerich von Ruggell, 34 Jahre.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 5, o. S.

Ruggell, Bangs: Mühlenkauf
Metzler Jacob contra Spalt Georg: Spalt wehrt sich gegen die Anklage. Er habe nur das Waisengut geschützt u. Metzler hätte gar nicht das Recht gehabt, die ganze Mühle zu verkaufen.

24.02.1720

AT VLA

Ruggell, Bangs: Mühlenkauf

09.03.1720

Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Metzler Jacob contra Spalt Georg: Spalt wehrt sich gegen die Anklage. Kläger: wiederholt verschiedene Klagepunkte, die Mühle hätte ihm ganz zugehört. Dem Waisen sei durch die Verhinderung des Kaufs mehr Schaden als Nutzen entstanden. Beklagter rechtfertigt sich, und meint, wenn es ein absoluter Kauf gewesen wäre, warum der Kläger die Ruggeller nicht anhalte, dem Kauf statt zu tun. (11 Seiten).	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Ruggell, Bangs: Mühlenkauf Mezler Jacob, Müller zu Bangs, contra Spalt Georg: Urteil: Spalt wird von der Klage absolviert. Metzler protestiert gegen das Urteil.	06.07.1720
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Ruggell, Schellenberg, Bangs: Weiderecht, Ackerstreit Marxer Jacob, Landammann von Ruggell im Namen der ganzen Gemeinde: produziert einen Vergleich- und Vertragsbrief vom 3. Juni 1624, der zwischen den Gemeinden Ruggell, Schellenberg und Bangs wegen der Maiengüter und Zugsgerechtigkeiten aufgerichtet worden war. Weil Marxer Leonhard zu Ruggell, einige Güter an Spalt Michael von Bangs kürzlich verkaufte und den Schellenbergern nun der Anfall der Güter nicht mehr gestatten wird, klagen die Schellenberger, bei genanntem Vertragsbrief zu bleiben. Beklagter Spalt antwortet, dass der Vertrag nur die Maiengüter betreffe, und nicht die erkauften Güter. In der Kaufvereinbarung wurde des Anfalls nicht gedenkt. Auch seien die Güter allezeit österreichische Güter gewesen und die Bangser hätten Zwing und Bann darauf. Beklagter hofft, dass der Kläger nicht für das Zugrecht zuständig sei. Kläger wiederholt die Klage, dass er des Anfalls berechtigt sei. Kläger hofft, sich auch der Freundschaft halber des Anfalls bedienen zu können. Auch hätte er zuvor den obrigkeitlichen Zins (Censeo) einholen müssen und ist dadurch in der Meinung gestanden, dass ihnen die Rechte offen stehen. Beklagter entgegnet, die Güter seien österreichische gewesen und waren der österreichischen collectation (Steuer) unterworfen. Auch hätten nicht die Schellenberger sondern die Bangser die Güter mit größtem Schaden zu verwahren gehabt. Was die Freundschaft betreffe, habe der Beklagte zuvor den Anfall gebraucht, der Kläger aber habe ihn versäumt. Urteil: Dem Beklagten sollen die angefallenen Güter von Rechts wegen zuständig sein.	14.07.1724
AT VLA	Ruggell: Raufhandel	26.01.1725

Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 5, o. S.

Büchel Antoni, Bangs, contra Schneider Joseph,
Schneider habe dem Kläger am verwichenen Heilig
Abend ein Schellen über den Kopf gezogen. Kundschaft:
Zeugen des Klägers: Biedermann Jacob, Matschels;
Mayer Simon, Gisingen.
Zeugen des Beklagten: Stier Joseph, Hl. Kreuz; Öhri
Franz, Ruggell; Tschetter Franz, Fuhrknecht.
Öhri Franz, Ruggell, 24 Jahre, bei Wittwer Ulrich
Knecht: Die Köchin habe dem Büchel Antoni die Stiegen
herunter gezündet, der Büchel Antoni aber zu ihr
gemeldet, sie solle ein wenig Geduld haben, er wolle
sehen, was dieses für ein Clas (Niklas = Nikolaus) sei,
daher er gegen den Clasen gegangen. Der mit ihm
gegangene Bidermann Jacob habe geraten, sie wollen
gehen, Büchel habe aber weiter vermeldet, er müsse
den Clasen auch noch sehen. Der Clas sei aus des
Stieren Joseph Haus gegangen, welches der Büchel sich
gemerkt, solchen angegriffen und die Schellen zum
dritten Mal geschüttelt, und um das Kindtgebein (=
Kinn) herum geschlagen. Der Clas sei etwas
ausgewichen, der Büchel aber solchem wieder
nachgegangen und dies zum dritten Mal. Endlich habe
der Clas oder Joseph Schneider mit den Schellen einen
Schwung genommen und dem Antoni Büchel an dem
Kopf geschlagen, dass er blutsrissig worden und nach
etlichen genommenen Schritten zur Erden gesunken."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 5, o. S.

Mauren, Tosters, Ab der Hub: Raufhandel
Mayer Sebastian contra Zimmermann Joseph, Matt
Hans Jerg, Gopp Joseph
Mayer Sebastian von Mauren sei letztes Jahr in "festo S.
Mage" von Zimmermann Joseph, Math Hans Jerg u.
Gopp Joseph, alle 3 Ab der Hub, übel traktiert worden.
Beklagte sagen, Mayer habe ihnen Anlass gegeben.
Mayer rechtfertigt sich, dass der Zimmermann auf dem
Weg nach Mauren ihn mit Hundsbrot und anderen
Schmaworten als Lumpen zugerufen, solches auch
zum Öfteren wiederholt, worauf er endlich auf ihn,
Zimmermann, ein oder andere Ohrfeigen gegeben,
mithin sie beide zu Boden kommen. Nachgehend aber
sei der Joseph Gopp auch zugelaufen und habe selber
mit einem Stecken ihn gleich zu Boden und zu
Schrunden geschlagen, welches die Zeugen beweisen
werden.
Zeugen: Hasler Jerg, 34 Jahr von Mauren, war an St.
Mayen (?) Tag in des Wittwers Joseph Haus u. trank ein
Maß Wein. Auch Zimmermann Joseph kam dorthin und
fragte anfänglich nach seinem Vater, danach aber habe

26.02.1725

er mit dem Mayer Sebastian zu wörteln angefangen, auf welches die Wirtin ihn aus dem Haus geschafft. Der Matt habe auf der Gassen den Sebastian Mayer, der in der Stuben gewesen, einen Hund geheißt. Nachdem ungefähr eine halbe Stunde danach er, Zeuge, mit dem Mayer Sebastian und Hundertpfund Johannes nach Haus gehen wollen, sind Zimmermann und Matt in des Spenglers Haus gewesen, welche ihnen gleich nachgefolgt. Weil aber Zeuge sich sorgte, sie möchten mit dem Mayer Händel anfangen, habe er solchem zugesprochen, dass sie nachher nach Haus gehen sollen, was zu tun sie ihm auch zusagten. Daraufhin sei er mit dem Pfarrer nach Haus gegangen. Koch Jacob, Mesmer zu Tisis, 33 Jahre: hat die Schlägerei beobachtet und weiteres verhindert.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 5, o. S.

Mauren: Raufhandel
Mayer Sebastian contra Zimmermann Joseph, Matt Hans Jerg, Gopp Joseph:
Zeugen der Kläger: Pümpel Johannes, 23 Jahre von Tisis: Als sie durch das Lehenfeld gingen, habe der Zimmermann den Mayer gerufen, er sei ihm schuldig, wolle ihn zahlen, habe Mayer drei mal mit der Faust auf Zimmermann geschlagen und gesagt eins, zwei, drei, und also das dritte mal niedergeschlagen, auch auf den Boden auf ihn kommen und zugeschlagen. Da er ein großes Unglück fürchtete, sei er auf die Rauferei zugelaufen. Doch da Joseph Gopp schon zu dem Handel gekommen und gewehrt habe, sei er zurückgegangen. Weiterer Zeuge: Schmidli Andreas, Tisis, Müller, 29 Jahre, sagt dasselbe.
Müller Jacob, Tisis, 29 Jahr, sagt: Mayer habe den Zimmermann 3-mal zu Boden geschlagen und gefragt wie viel er ihm schulde.
Nasal Ulrich, Waibel von der Altenstadt, 44 Jahre: Parteien wollten sich zu Heilig Kreuz vergleichen, der Gopp habe zur Frau des Sebastian Mayer gesagt, ihr Mann bringe sie in Unglück, und wenn er nicht gewehrt, hätte können ein Unglück geschehen, oder der Mayer hätte den Zimmermann gar können zu Tode schlagen, worauf der Mayer gesagt, wann er ihn hätte zu Tot geschlagen, so hätte es den Goppen nichts angegangen, es hätte ein Obrigkeit gehabt.

06.07.1725

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 5, o. S.

Mauren: Raufhandel
Mayer Sebastian contra Zimmermann Joseph, Matt Hans Jerg, Gopp Joseph:
Zeugenaussage: Zechender Joseph, Altenstadt, 42 Jahre: Mayer hätte nichts dabei gehabt zur Begleichung

13.07.1725

der Schulden.

Zeugenaussage: Walser Caspar, 20 Jahre alt: Gopp Joseph u. Zimmermann Joseph seien zu Matt Jerg Haus gekommen und jeder einen Stecken in der Hand gehabt. Die zwei ersten haben zum Zeugen geredet, sie haben 7 Eschnerberger geschlagen. Endet damit seine Aussage.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 5, o. S.

Mauren: Raufhandel
Mayer Sebastian contra Zimmermann Joseph, Matt Hans Jerg, Gopp Joseph

20.07.1725

Urteil: Kläger habe selbst Ursache für den Raufhandel gegeben, zahlt 20 Pfund Pfennig, Joseph Zimmermann zahlt 3 Pfund Pfennig wegen der ungebührlichen Worte und Gopp Joseph wegen seines verübten Exzesses zahlt 6 Pfund Pfennig.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 5, o. S.

Eschen: Strafsache, Holzfrevel
Öhri Johannes von Eschen, dermalen Knecht bei dem Seckler Jaslein (Iselin?), Feldkirch (steht in Zusammenhang mit Holzfreveln in den herrschaftlichen Wäldern, eine Strafe wird jedoch nicht angegeben).

01.03.1727

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 5, o. S.

Schellenberg, Gisingen: Raufhandel
Cronwirt Joseph, Gisingen, klagt contra Kieber Johannes ab Schellenberg (Knecht bei Landammann Weber), dass er nächtlicher Weile zwischen 8 und 9 Uhr am 2.

28.01.1729

September ihn ohne alle Ursachen auf öffentlicher Landstraßen angegriffen, mit Streichen dergestalten traktiert, dass ihm ein Fuß gebrochen und zerquetscht worden. Nach diesem habe der Beklagte ihn etliche Schritt auf dem Boden gezogen, und in ein Kotlachen werfen wollen. Zu dem nach diesem allen über den Fahrweg hinübergeworfen. Er ist de facto nicht kuriert und verhofft Satisfaktion.

Beklagter antwortet: Kläger habe ihn dazu gebracht Händel anzufangen. Kläger sei bei Herrn Landammann Weber gewesen und zwar rüschig auch etwas getrunken, hernach zum Weber Jacob gegangen und gefragt, ob er ihm zu trinken geben wolle, als aber Weber Jacob ihm nichts mehr geben wollte, habe Kläger geflucht und sakramentiert, den Wirt herausgefordert und gesagt, es sei ihm keiner passabel. Mithin auch wider den Jacob Weber unterschiedliche Scheltreden ausgegossen. Nach diesem ist Jacob Webers Knecht als Beklagter nach Haus kommen, zu welchem der Weber gesagt, solle diesen Menschen auf die Seite tun und ihm ein paar Ohrfeigen geben, welches der Knecht auch vollzogen. Dass er ihm aber einen Fuß gebrochen, sei umso weniger wahrscheinlich,

	als Kläger nach den Ohrfeigen über die Gassen gegangen. Zu dem sei erweislich, dass Kläger gesagt, er wisse selber nicht recht, wie es ihm gegangen. Mithin seinem Rausch das Unglück zuzuschreiben. Verhoffe Beklagter von der Klag absolviert zu werden. Kläger bezieht sich auf die Prob die ihm zugelassen wird.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Mauren: Schuldforderung Marxer Jerg von Mauren der Herrschaft Schellenberg klagt contra Pümpel Johannes sel. Buben: dass er von ihnen zu fordern hätte, weil er ihnen Samen zum ansähen geliehen und bei der Aussaat geholfen habe. Vergleich: Beklagte zahlen 4 Viertel Weißen u. 1 Pfund in Geld.	14.09.1731
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Ruggell: Ehrenbeleidigung Geschworene zu Ruggell u. Schellenberg contra Spalt Michael: Spalt hat Abbitte zu leisten u. 5 fl zu zahlen.	25.01.1732
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Ruggell, Schellenberg, Gericht: Ehrenbeleidigung Öhri Johannes, des Gerichts ab Schellenberg, contra Burtscher Michael und Rheinmüller Fleisch Johannes, beide zu Ruggell: sie hätten ihm vorgeworfen, ein uneheliches Kind erzeugt zu haben und geschmäht in des Wittwer Ulrich sel. Behausung. Beim Rückweg hätten sie den Kläger auch traktiert.	30.05.1732
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Ruggell, Schellenberg, Gericht: Ehrenbeleidigung Öhri Franz (sic! zuvor wurde er Johannes genannt), des Gerichts ab Schellenberg, contra Burtscher Michael und Rheinmüller Fleisch Johannes, beide zu Ruggell: Zeugeneinvernahme Zeugen des Klägers: Geiger Andreas, Tisis, 36 Jahre; Spalt Georg, Bangs. Zeugen des Beklagten: Büchel Antoni, Rheinmüller von Ruggell,.	20.06.1732
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 5, o. S.	Eschen: Brunnenstreit Matt Georg sel. Wittwe und Kinder, in dem Eschen, klagen mit ihrem Vogt Nesensohn Ferdinand contra Matt Ulrich u. Joseph daselbst, dass Kläger bisher den Brunnen nutzen und brauchen konnten, seit 5 oder 6 Wochen aber von den Beklagten widerrechtlich daran gehindert werden. Beklagte: erwidern, der Brunnen befände sich auf ihrem Boden. Zeugen: Nägele Mathis, Kühene Johannes, Bläsi Antoni, Mathis Johannes. Urteil: im Falle der Not sie die Viehtränke zu gestatten.	11.07.1732
AT VLA	Eschen	15.01.1734

Vogteiamt Feldkirch, Hds. 6	Marxer Joseph von Eschen bringt vor, dass er vor Weihnachten beim hiesigen Oberamt war. Dort bat er, dass man seiner Ehefrau Weltin Anna die Zinsen der Mittel ihres seit 23 Jahren abwesenden Bruders Andreas Welti von Nofels geben möge. Das Oberamt verlangte einen Bürgen. Marxer bringt nun Urban Walckh von Tosters als Bürgen der für die Zinsen von 500 fl Kapital, i.e. 25 fl, dem Marxer in Kaution stehen werde über zehn Jahre lang.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 6	Schaan Notar Weinzirl Johann Martin, klagt im Namen Bauer Antonis, Liechtensteinischer Oberamtsverwalter, gegen Bachmann Michael, derzeitiger Landammann beider Gericht Rankweil-Sulz: des Beklagten Ehefrau hat in Schaan ein Erbgut. Davon will der Beklagte das Abzugsgeld nicht bezahlen, da er vorgibt, aufgrund des Manumissions-Briefs von der Zahlung befreit zu sein. Dieser Losbrief bezieht sich aber nur auf die Personal-Leibeigenschaft, nicht aber auf den Abzug. Kläger bittet, den Beklagten zur Bezahlung des Abzugs anzuhalten. Beklagter entgegnet, dass er seiner Meinung nach die "Prätension" bereits vor 20 Jahren getilgt hätte. Er wolle dennoch schriftliche Antwort leisten und bittet um Kommunikation, was ihm bewilligt wird.	15.11.1743
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 6	Bendern Auf Klage des Gotteshauses und der Pfarrei Bendern contra einige Einwohner auf Frösch, Pfarrei Nofels, wird nach Anhörung beider Teile zu Recht erkannt, dass Beklagte dem klagenden Gotteshaus von dem sogenannten Erd- oder Grundbrienen so wie es anderwärts übliche, den Zehent sowohl de päterito, als in futurum abzureichen hat. Auch der Weinmostzehend ist nach Gebühr an das Gotteshaus abzuführen. Die Klagen des Gotteshauses gegen Pümpl Joseph dagegen sollen separat geführt werden.	10.12.1745
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 6, 65	Mauren Peter Weltin ab der Hub gebürtig, 24 Jahre alt, derzeit bei Math Georg von Mauren in Dienst, sagt als Zeuge im Prozess aus zwischen Schädler Ulrich contra Kindle Johannes, beide von der Letze. Kindle habe in des Rederers Wirtsbehausung bei Heilig Kreuz Schädlers Knecht beleidigt und ihm einen Diebstahl vorgeworfen. Hasler Matheus, Mauren, bezeugt, dass Kindle zu Schädlers Knecht sagte, er diene bei dem Teufel und habe seine Mittel nur vom Teufel.	18.11.1735
AT VLA	Mauren	23.01.1739

Vogteiamt Feldkirch, Hds. 6, 192	Christian Fiehl als Anwalt des Landeshauptmann Andre von Salis aus Chur, contra Melchior Kressig, ab Fresch, der dem Georg Hasler von Mauren für ausgeliehene 75 Gulden Bürge und Zahler war. Schuldobligation datiert auf 14. Jänner 1732. Hasler kann nicht bezahlen. Kläger will sich beim Bürgen schadlos halten. Dieser entgegnet: Da Kläger den Schuldbrief als Unterpfand nicht herausgibt bezahle er, Kressig, nicht.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 6, 243	Liechtenstein - Oberamt Fiehl Rheinhardt von Tisis, Kais. Konstabler, hat bei dem Fürstl. Liechtensteinischen Oberamt vor ca. 14 Tagen dem Isele Franz wegen einer offenen Forderung das bei sich gehabte Leder mit "Abwurf belegen lassen". Dagegen protestiert Ludescher Thomas von Tisis als eigentlicher Eigentümer. Da aber Franz Isele das Leder bei sich gehabt hatte, sei er als Eigentümer anzusehen. Das Vogteiamt bestätigt Fiehls Ansicht. Beklagter Ludescher soll sein Eigentumsrecht beweisen.	06.05.1740
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 6, 324	Ruggell Heb Johannes, Ruggell, contra David Levit, Hebräer zu Sulz: Heb beruft sich auf einen Bescheid des Oberamtes, kraft dessen dem Beklagten aufgetragen wurde, die bei Jacob Werber hinterlegte Handschrift vorzulegen. David Levit musst die Handschrift binnen 8 Tagen vorlegen.	29.06.1741
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 133	Schellenberg, Erbschaftsstreit Ender Caspar, Schellenberg, contra seinen Schwager Müller Johannes, ab Frösch, wegen Erbschaft: Für die abgeteilten Güter sind noch 3 fl zu zahlen "Caspar Ender ab Schellenberg beklagt sich, dass sein Schwager Johannes Müller ab Frösch einen Arrest über sein, Kläger, habenden Nutzen zu legen sich unterfangen habe, mit dem Vorgeben, dass er es sub possessione ex massa paterna (aus der väterlichen Masse) zu fordern hätte, da doch er, Kläger, vermeint, dass alles in Richtigkeit sei, indem die Abteilung über .. so andrer Geschirr und andere schlechte effecti alleinig noch vorzunehmen steht, bisher also ihm Gerechtigkeitspfllegung, mithin auch an relaxamen Arrest anzuhalten. Beklagter steht über eine so mindere Geschirr noch ausständige Abteilung ein, welche er beraiten wolle mit dem Erbinteressenten vorzunehmen, oder an Geld überhaupt auszukaufen. Hingegen habe er an ihn, Kläger, laut produzierendem spezifischerlichen conto eine Prätension zu führen mit Bitte, denselben zu dessen schuldiger Abführung anzuhalten, zumalen der Arrest in so lange bis nicht die	01.09.1764

Bezahlung erfolgt, nicht zu relaxieren. Nachdem sich die streitenden Teile teils wegen der Fahrnis mit 3 fl Ansatz verstanden, und teils vom Kläger die Prätension selbst eingestanden, hingegen eine Gegenforderung wegen Tuchent 1 fl 20 x, dann Schindeln 1 fl 16 x gemacht, so ist nach hieran geführtem Überschlag hervorgekommen, dass Kläger dem Beklagten noch schuldig sei 25 fl 12 x, sodass jedoch gegen dem, dass all und jedes Vorbehaltes der auf den Ausbehang und Untersuchung berechnenden Zielen, hiernächst aber der Arrest hiermit aufgehoben, zumahlen und entgegen die obige ausgeworfene Schuld auf nächsten Martini abzustoßen angewiesen, die diesfalls aufgelaufenen Kosten in Hälfte abgeteilt werden sollen.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 195

Ruggell, Erbschaftsstreit
Burtscher Dominikus, Landammann, von Ruggell und Kind (Khindt) Peter, des Gerichts, Ruggell werden als Zeugen in einem Erbschaftsprozess vorgeladen.
"Xaveris Koch von Tisis wider des Johann Jerg Kochen sel. Witwe wiederholt seine Klage, wegen an seinem Bruder zu führen habender Prätension, und will demnach zufolge des letzten interlocuti die Prob machen, dass sie einige Fahrnis, von dem Ehemann erhalten habe. Bittet daher den Landammann Dominikus Burtscher von Ruggell und Peter Khindt, des Gerichts von dort zu requirieren und eidlich einzuhören, dass selbe Fahrnis und zwar auf Wägen eingeführt habe." Beklagte Witwe bringt Georg Fröhlich als Zeugen, der bei der Erbabhandlung zugegen gewesen. Sie erhielt die Fahrnis geschenkt. Die Klage wird abgetan.

31.01.1765

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 298

Eschen, Erbschaftsstreit
Anna Welte von Eschen klagt als Tochter der Erblasserin Maria Welte den Johannes Summer, Bruder des Witwers in Nofels, der Äcker aus dem Erbe an sich gebracht habe. An der Klage beteiligt sind ihre Neffen Katharina und Joseph Welte, deren Vater zur Erblasserin nur ein "einbündiger Bruder" wäre, die Neffen und Nichten damit nur im dritten Grade verwandt und von der Erbschaft auszuschliessen seien.
"Anna Weltin von Eschen stellt interveniendo vor, wie das sie von Josef Welte, so zu der Erblasserin Maria Weltin oder zu dem ersten Eheweib des Jacob Summer ein zweibündiger Bruder wäre, geboren worden. Hingegen die klagenden Vogtkinder von dem Peter Welte, so nur ein einbündiger Bruder war zu der Erblasserin, erzeugt worden seien und mithin weil im

24.05.1765

	<p>dritten Grade zu der Anna (Maria) Weltin sel. versipphaftet und somit die Vogtkinder zu der Erbschaft durch sie ausgeschlossen werden, so bitte sie, man möchte wohl ihr die von Johann Summer derzeit besitzenden Erbschaftsmittel zukommen (lassen) und die vermeintlichen Erben hiervon abzuweisen." Der Beklagte Johann Summer, Nofels, kann nachweisen, dass er die drei in Frage stehenden Äcker rechtmäßig gekauft hätte. Die klagenden Vogtkinder des Peter Welti sel. namens Joseph und Katharina Welte, werden von ihrer Klage abgewiesen, ebenso Anna Welte.</p>	
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 452</p>	<p>Mauren, Besitzklage Marxer Jörg von Mauren sagt in einer Besitzklage zwischen Brüeller Hans Jerg, Tisis und Eberle Martin, ab der Hub, contra Gopp Lorenz, als Zeuge aus: "Marxer Jerg, von Mauren, gegen 30 Jahre alt, deponiert wie er zwar vor 10 Jahren mit 5 anderen auf dem strittigen Mahd gemähet und habe damals in einen auf dem Mahd stehenden Brügel so viel er sich noch erinnere, jedoch mit Gewissheit nicht sagen könne, gemäht. Ob aber solcher an dem nämlich Orte, wie die ehemaligen gestanden, dass nun möge er wegen Länge der Zeit nicht mehr sich entsinnen."</p>	<p>29.11.1765</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 460</p>	<p>Mauren, Raufhandel, Steuer Ritter Sebastian, Mauren "In Fiscalsachen ist Sebastian Ritter von Mauren wegen an Johannes Mayer an der Hub verübten Realinjurien abgestraft worden per 48 Bayrische Thaler, dann pro satisfacione dem Mayer 1 Dukaten unter Ertragung der Kundschafts- und Waibels-Kösten zu geben gehalten sei."</p>	<p>01.12.1765</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 460</p>	<p>Schellenberg, Pferdehandel Brendle Christian, Schellenberg "Johannes Fiehl von Tosters beklagt sich wider Christian Brendlin ab Schellenberg in dem, wie dass von ihm eingetauschte Pferd lungenfaul erfunden worden. Bitte daher den Beklagten zum Ersatz anzuhalten. Beklagter habe ihm das Pferd ohne Gewährung, sondern für Reu und Treu übergeben und von ihm, Kläger, also zufolge des Handels übernommen worden. Kläger negiert es und sei der Handel vor Gebühr und Gewerk ergangen. Beklagter priora und sei der Caspar Gopp von Tosters dabei gewesen. Caspar Gopp soll einberufen werden."</p>	<p>01.12.1765</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch,</p>	<p>Schönenbüchel, Pferdehandel Marxer Johannes, Schönenbüchel, als Beklagter in einem Pferdkauf:</p>	<p>16.01.1767</p>

Hds. 7, 768

"Jacob Mayer ab Bangs beklagt sich, wie dass er vor etwas Zeit dem Johannes Marxer von Schönenbüchel ein Pferd zu kaufen gegeben habe, ohne dass die Bezahlung erfolgt, sondern sogar, dass er ihm wiederum das Pferd heimlicherweis in den Stall gestellt. Bittet mithin ihn anzuhalten, das restituierte Pferd wiederum zuhanden zu nehmen und den Kaufschilling per 17 fl abzuführen. Beklagter stehe den Kauf ein, allein weil das Pferd 2 Stübh (Stäble?) und Kläger darum und für Krümme gut gestanden, so habe er, da die gütliche Abholung des Pferdes nicht zu hoffen gewesen, solches ihm zu Haus geführt. Also hoffe er, das Pferd mit Fug restituiert zu haben."
Beklagter bittet, den Mathias Khuene (Kühne) als Zeuge einzuvernehmen.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 801

Mauren, Holzstreit
Alber Sebastian, wegen zurückgenommenen Gemeindeholzes von Mauren
"Die zwei Gebrüder Christian und Antoni Marti von Tisis beschwerten sich wider Sebastian Alber von Mauren, dass er ein Eichenstückle, welches Kläger von Johannes Math, Gemeindgeschworener im besagtem Mauren an sich erkaufte hatten, vor der Kläger Behausung nach Mauren eigener Gewalt ab- und wegzuführen sich freventlich unterstanden. Kläger bitten demnach, dass das im Namen der Gab der Rechte wider solch frevelhaftes Frommen manutentiert und ihnen das Stückle von Beklagtem wiederum zugestellt werden solle, und alle diesfalls verursachten Kosten ersetzt werden sollen. Beklagter Alber erwidert, dass es der Johannes Math als Gemeindholz widerrechtlich verkauft und weil er solches Holz vor der Kläger Haus gesehen, und sohin, da er ohnehin den Wagen bei sich gehabt, solches aufgeladen und nach Hause geführt. Wird hiermit erkannt, dass gleich wie die Restitution des eichenen Stöcklins nicht wohl mehr geschehen kann, weil solches zu unentbehrlichen Gemeindebrückenreparation zugerichtet und angefangen, hingegen von Johann Math widerrechtliche verkauft worden, also soll Beklagter Sebastian Alber dem Kläger nicht nur für das quästionierte Eichenstückle, sondern auch für Diebstahl gehabte Kosten 3 fl und dann wegen eigener Gewalt unternommenen Wegführung 2 fl Strafe zu erlegen gehalten sein.

20.02.1767

AT VLA
Vogteiamt

Schellenberg, Viehhandel
Brendle Josef

28.02.1767

Feldkirch,
Hds. 7, 811

"Nachdem der Josef Brendle von Schellenberg das Ansuchen gemacht, womit diesseitige amtsangehörige Untertanen als Anton Stier und Bartholome Huetter, beide von Tosters, und zwar ersterer, wem er die quästionierte Kuh und auf was für eine Weise, nämlich für tragend und mit Bestimmung der Kälberungszeit zu kaufen gegeben habe; letzterer hingegen wie der Vergleich zwischen ihm, Produzenten (wohl Brendle als Kläger gemeint, R.T.), wegen der Kuh vorgegangen und wieviel er, Produzent, ihm, dem Zeugen, im Namen seiner Vogtkinder bis ihm die Kuh und das Kalb ausgefolgt worden, abtragen müssen? Eidlich einvernommen, sofort und dadurch den bei löblichem Oberamt zu Vaduz puncto dieser Kuh mit Johannes Mayer von Mauren vorkommenden Prozess zu einer endlichen Decission berichtet werden möchte: so hat man ex parte officii die dominanten (bezeichneten) beiden Testes (Zeugen) vorgefordert, selbe mit einem körperlichen Eid verstrichen und folgendermaßen abgehört:

Anton Stier von Tosters, gegen 49 Jahre alt, verhelicht, sagt aus, dass er bereits vor einem Jahr der Johannes Mayer und Martin Ritter von Vaduz zwei Stierle und ein Kühle in dem Gasthaus Hl. Kreuz um 50 fl mit dem zu kaufen gegen, dass er zwar die Kuh geführt hatte, ob aber selbe tragend sei, das wisse er nicht, und gebe mithin ihm solche für leer, welche Kuh hiernach der Joseph Brendle den Bartholomä Hutters Vogtkinder zu Tosters bestandsweis auf eine Zeit überlassen habe mit dem Beisatz, dass der Mayer und der Ritter bei obgedachtem Kaufe zugegen gewesen und beide die 3 Stück Vieh abgeholt, auch ihm danach das Geld zu dem Bäcker Felix Keckeis in Hl. Kreuz, welcher aber zu Bündten, das wisse er eigentlich nicht, bis auf 5 fl getan haben, den Überrest aber habe Zeuge aus der Hand des Mayers empfangen, ob sie aber einen gemeinsamen Handel damals gehabt, das wisse er eigentlich nicht, doch habe er den Umständen nach dafür gehalten, dass sie ein Gemeinschaft in diesem Handel haben möchten. Ein weiteres sei ihm nicht bekannt.

Bartholomä Hutter, 38 Jahre alt, Witwer und sesshaft zu Tosters, deponiert, dass seine Vogtkinder von Mathis Gigger sel. von dem Joseph Brendle von Schellenberg eine Kuh, so er von Johannes Mayer und dieser von Anton Stier erkaufte haben solle, letzt abgewichenen Frühling bis auf Hl. Kreuz Tag mietsweis gegen dem empfangen, dass selbe erst auf Michaelen kälberne und mithin fast bis dahin zu melken und zu nutzen sein

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 888</p>	<p>werde; nachdem aber die Kuh 4 Wochen vor Michaeli gekälbert, mithin der Milchnutzen den Vogtkindern dadurch entzogen, vorab da sie das Kalb hiernach 14 ganze Tag an der Kuh zu trinken lassen, und weil dann an Gevatter Brendle noch nebenzu das Saugkalb in Anspruch nehmen wollte: so sei eine gütliche Ausgleichung zwischen ihm, Vogt, und Brendle dahin abgeschlossen worden, dass ihm die Kuh und das Kalb zuhanden gestellt und mithin ausgefolgt worden, er aber anstatt dessen den Vogtkindern 2 fl 30 x ersetzen und geben müsse. Ein weiteres sei ihm nicht bekannt.</p> <p>Mauren, Viehhandel Nagel Ignatz, Kuhverkauf "Ignati Nagel von Mauren wider Marx Rohner von Rankweil beklagt sich, wie er ihm ein Kühle zu kaufen gegeben um 16 fl und hieran noch 13 fl schuldig sei, erbittet daher ihn zur Abtilgung des Rests und der Kosten anzuhalten. Beklagter erwidert, er habe das Kühlein gemetzget und sei ungesund ausgefallen. Wird beklagter Marx Rohner zur Abstoßung des per 13 fl restierenden Kaufschillings angehalten."</p>	<p>03.07.1767</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 985 f.</p>	<p>Schaan, Lehrlingswesen Conrad Joseph wegen seinem aus der Bäckerlehre vertriebenen Sohn contra Bäckermeister Anton Seifried "Joseph Conrad von Schaan wider Meister Anton Seifried vom Hl. Kreuz, Bäckermeister, beklagt sich, dass er seinen Sohn zur Erlernung der Bäckerprofession verdingte, dieser aber nicht länger als 3 Viertel Jahr in der Lehr beibehalten, hernach aber fortgeschickt und ein Arrest über seine Kleidung angezogen worden; und ob er gleich mit ihm öfter Rechnung über Empfang und Ausgab ansehen wollen, so sei er jedoch hierzu nicht zu bewegen gewesen, ja den ganzen Lehrlohn in Ansatz bringen wolle; Bitte die Rechnung so er, Beklagter, produziere, durchzugehen, zumal über diese sowohl als über den Lehrlohn und Ausfolgung der Kleidung ein rechtlicher Anspruch abzufassen." "Beklagter habe zwar laut in der Liechtensteinischen Kanzlei verschriebenen Kontrakt d.d. 19. Juni vergangenen Jahres in die Lehrjahr auf- und angenommen, nachdem aber der Vater die stipulierte Bezahlungszeit nicht beigehalten, auch der Sohn ungeachtet, da der Vater das Ordinaire nicht bezahlen können, unnötige Schulden in Anschaffung unbedürftiger Kleidung hin und her gemacht und bei dessen von ihm, Meister, gemachter Verweisung der Lehrjung mit trotzigen Worten geantwortet, und nach</p>	<p>11.03.1768</p>

ihm hierauf versetzten Ohrfeigen aus der Lehr und nach Haus sich verfügt und habe in solcher Rücksicht nunmehrige Bezahlung teils an Lehrlohn, und teils an anderen vorgestreckten Waren auch bezahlten Konti zu erreichen sich genötigt versehen, einen Arrest über die zurückgelassene Kleidung obrigkeitlich zu instruieren; damit man über den Rechnungsstand in nähere Einsicht gelangen möge, so produzierte er einen diesfälligen Entwurf, mit der Bitte, hierauf zu reflektieren und in Sachen ein Endliches zu machen."

"Werden beide Parteien dahin angewiesen, dass ein jeder Teil einen förmlichen Rechnungsaufsatz über Empfang und Ausgab beibringen, wo sodann die strittigen Punkte entschieden werden sollen."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 989 f.

Eschen, Erbschaftsstreit

18.03.1768

Marxer Jacob als Vogt klagt Matt Melchior

"Jacob Marxer von Eschen als Vogt des Martin Mündle sel. Kinder, Eschen, bringt klagbar vor und an, dass, obgleich die Vogtkinder von ihrer Mutter Schwester sel. Maria Selbin nebst Hauptgut auch eine Fahrnis ererbten, und hierüber der Nicloaus Schech in loco haereditatis als Vogt aufgestellt worden: So wolle jedoch die Fahrnis weder in natura noch an Geld zu Händen gestellt werden: Sei deshalb bemüßigt worden, da inzwischen der gedachte Vogt Niclaus Schech verstorben, dessen zurückgelassene Witwe und Kinder, so mit Melchior Matt, des Gerichts, der derzeit Vogt gewesen sein solle, zu belangen und zu bitten, selben zur Vergütung der quästionierten Fahrnis una cum expensi anzuhalten."

"Beklagter Melchior Matt des Gerichts erwidert, dass er nicht Vogt sei, mithin der Sache sich nicht zu unterziehen schuldig wäre, doch wolle er die Hand hierzu bieten und die betreffenden Schriften aufschlagen um in die Sache bestmögliches Licht beizubringen, sohin dem Kläger Bericht tun."

"Werden einstweilen beide Teile zu Nachschlag und Aufbringung aller in Sachen dienlichen Schriften und besonders zu Abforderung des zu Händen Caspar und Michael Schmied liegenden Inventari, wie nicht weniger nach Erhaltung all dessen zu einer bei Melchior Matt, des Gerichts, mit Gelegenheit abhaltenden Zusammentretens und etwa gütlicher Ausgleichung oder in Entstehung derselben zu weiter restlicher Austragung in Kraft dies angewiesen."

AT VLA
Vogteiamt

Schaan, Lehrlingswesen

22.04.1768

"Joseph Conrad von Schaan beruft sich auf die ad

Feldkirch,
Hds. 7, 1004

Protocollum instradierte Klage mit Bitte hierauf zu reflektieren und ein Endliches zu machen. Beklagter Seyfried von Heilig Kreuz (Feldkirch) wiederholt gleichfalls priora, und bittet, durch ein Finalurteil die Sache zu entscheiden."

"Wird hiermit nach gezogener und übergangener Rechnung der gegeneinander geführten Prätionen sowohl in Betreff der liquiden als illiquiden Posten erkennt, dass klagender Joseph Conrad dem beklagten Bäckermeister Seyfried noch 18 fl zu bezahlen und diese ihm innerhalb 3 Wochen umso ehender zu Händen bar befördern, als nach Ablauf dieses Bezahlungstermins der beklagte Seyfried die in Händen habende Kleidung durch einen verständigen Meister jedoch nach vorherig obrigkeitlicher Anordnung schätzen zu lassen, und nach obrigkeitlichem Befund in solutum anzunehmen berechtigt, willen des allfälligen noch verbleibenden Rests halber wider den Kläger die Recht ihm offen sein sollen: demnächst wird jene Anweisung, so Kläger dem Beklagten an Zahlungsstatt an zu assignieren versucht, wiederum zu seiner Disposition ausgehändigt, das übrige andurch all fernerer Ansprach, des gleichen alle Kosten, so in dieser Sache aufgelaufen, gegeneinander aufgehoben, und zu guten Freunden gesprochen sein sollen."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1079
f.

Vaduz, Gemeindestreit

18.11.1768

Walser Johann Ulrich, Schmied in Vaduz beklagt sich wegen entzogener Gemeinderechte in Götzis.

"Johann Ulrich Walser, Schmied, derzeit in Vaduz, beruft sich auf seine vorherige Klage und Bitte."

"Beklagte Gemeinde Götzis verdanke die Dilation und Kommunikation und bringe excipiendo nun bei, dass gleichwie Kläger, da es auf eine Cession und Aufstellung seiner Mittel auf Instanz der angedrungenen Kreditoren angekommen, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt und zum Nachstande der Schuldgläubiger ein Pferd mit sich genommen, also hoffen sie, dass nun derlei Betragen so geartet sei, dass dadurch Kläger sich selbst von den Gemeindsrechten ausgeschlossen habe, und bleibe; die Kinder hingegen, so in der Gemeinde Götzis die Geburtsstatt erlangt, damit selbe den Fehler des Vaters nicht mitzutragen hätten, wolle sie, Gemeinde, mit den Gemeindsrechten fürderhin ansehen."

"Kläger repliziert, es sei nicht wegen dem, wie er in anno 1766 bei Einsicht seines Status, ohne jemanden Eröffnung zu tun mit einem schlechten und darauf krepierten Pferd sich aus Schande und um anderwertig

auf einer Schmiedeprofession das Brot zu suchen auf einige Zeit absentiert habe. Nachdem er sich aber nach dem Lande wiederum eingefunden, bei seiner erlittenen Austeilung niemand einige Nachteil zugegangen, und darüber hin die Gemeindevorsteherung Götzis von Zeit der Austeilung an, so anno 1766 von ihm den Schnitz genommen und erst pro anno 1767 solchen weiters anzunehmen sich geweigert, und hauptsächlich aber eine Gemeindevorsteherung überhaupt und sonderbar in Rücksicht eines so geringen Fehlers einmal zustehen wolle, ihre Gemeindeglieder mit solcher Relaxier- oder Deportierung zu bestrafen: also zeige sich der Ungrund gegnerischer Exception und die Gerechtigkeit diesseitiger Klage und Bitte."

Wird hiermit zu recht gesprochen, dass Kläger samt Weib und allen Kindern das Gemeindegliedsrecht in der Kommune Götzis ebenso wie vorhin fortsetzen und brauchen möge."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1207
ff.

Balzers, Schuldforderung
Frick Mathis, Fuhrmann
Johann Michael Metzler war zunächst Fröhmesser in Balzers und wurde 1757 zum Fröhmesser in Nenzing gewählt, wo er bis 1772 blieb. Anschließend kam er auf die Pfarre St. Anton im Montafon. (vgl. Lit.: Ulmer Andreas: Generalvikariat Vorarlberg 6, Dekanat Sonnenberg, Teil 1, Dornbirn 1937, S. 304.)
Anton Ludescher, des Gerichts von Klaus klagt im Namen des Johann Michael Metzler, Fröhmesser in Nenzing, contra Mathis Frick sel. Erben: Frick hätte um 35 fl ein Pferd gekauft, es aber nie bezahlt. Auch die Erben weigerten sich, den Kaufpreis abzustatten. Beklagte entgegnet, dass der Kauf 18 Jahre her sei, auch habe die Miterbin Margaretha Ganahl schon 17 fl an diesem Ross bezahlt. Kläger solle den Beweis erbringen.
Kläger entgegnet, der Kauf sei auf Burgfeld in Weiler in Gegenwart des Andreas Martin getan worden. Für die von Balzers nach Nenzing getanen Führen habe er dem Frick zwei Sättel samt einem Eisenstecken gegen, das Pferd aber sei noch zu bezahlen.

02.12.1768

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1235
ff.

Schellenberg, Erbschaftsstreit
Kaiser Hans Georg
"Joseph Schmid von Göfis bringt vor, dass er und Hans Jerg Kaiser ab dem Schellenberg die nächsten Anverwandten und Erben der ohne eheliche Suczession verstorbenen Margaretha Schmidin seien. Nachdem

03.03.1769

aber selbe zwar einen Heiratscontract, dass ihre Mittel auf ihren Mann Michael Schöch nutznießlich, als Eigentum aber auf den Bruder fallen sollen, errichtet, dieser aber nicht ratifiziert, selbe zumalen die freie Disposition sich diesfalls noch vorbehalten und da selbe von ihrem Mann in etwas hart gehalten wurde, so habe selbe sich öffentlich verlauten lassen, dass sie eine Abänderung machen wolle und müsse, wie dann Kläger solches durch Hans Jerg Berchtel und dessen Eheweib auch F.J. Wohlwend und dessen Eheweib, alle Göfis, erweisen wolle. Bitte also diese Zeugen abzuhören." "Beklagter Vogt des Michael Schöch Kinder produziert den Heiratskontrakt mit der Bitte, hierauf zu reflektieren."

"Werden die Partes zu ordentlicher Abteilung vorläufig noch, danach aber nach Ostern zur Erscheinung angewiesen."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1256

Schellenberg, Erbschaftsstreit
Kaiser Hans Georg
Joseph Schmid von Göfis und Hans Georg Kaiser von Schellenberg contra Michael Schöch Kinder: "Haben beide Teile sich dahin verstanden, dass den Klägern gleich jetzt mit allem Eigentum und Benutzungsrechte das Stückle Boden und beiliegende Büchel um Boxer, auch ein Stückle Reben in der Breiten mit dem darauf haftenden Kapital, sodann noch all- und jede anlegende Kleider überlassen, und sogleich abgetreten, hierdurch aber von ihnen weitere Erbansprüche nicht geführt werden, sondern im Übrigen bei dem Heiratsbrief sein gänzliches Verbleiben haben solle.

07.04.1769

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1257-
1259

Balzers, Schuldforderung
Frick Mathis, Fuhrmann
"Anton Ludescher des Gerichts von der Claus (Klaus), als Anwalt des Michael Metzler, Frühmesser zu Nenzing, produziert einen Gewalt, vermög dessen er in die Seel seiner Principalen dem vermögen interlocuti ihm auferladenen Eid abzuschwören bevollmächtigt worden, wie er dann auch in Konformität des Interlocuti und Vollmacht den Eid abzuschwören bereit sei, mit der Bitte, präscito hoc den Beklagten zu Abzahlung der Hauptsumme una cum expensio zu verfallen."
"Beklagter müsse es geschehen lassen, doch verlange er, dass Kläger den Bescheid gemäß beschwere, weder an Barschaft noch an Führen, Pferdlohnen, oder was Namen es habe, etwas empfangen zu haben, indem bekannter Dingen der verstorbene Mathis Frick, der

07.04.1769

Kläger in Balzers Frühmesser gewesen, ihm mehrere Fuhren Wein nach Balzers getan, auch mehrmals Pferd zum Reiten gegeben. Demnächst zurzeit, wo selber von Balzers nach Nenzing gezogen, das meiste von dessen Mobilien dahin geführt."

"Bescheid: Soll klagender Teil auf die an heute weiters von Beklagten aufgeführten Exceptiones vor seinem Principalen ein auch auf diese Punkte ausgedehntes Mandat in Proxima beibringen und hierüber den Eid abzulegen sich auch bewältigen lassen."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1345-
1347

Schellenberg, Kapitalforderung

07.07.1769

Ender Barbara klagt wegen zu viel eingezogenen Kapitalszinsen

"Barbara Enderin ab dem Schellenberg bringt beschwernd an, wie beklagter Jacob Morscher als domkapitalischer Einzieher der damals noch gewesenen Frau Churamtännin Häusle über die auf produzierendem Kaufbrief dargeliehenen 30 fl, wie solches aus der eigenen Bescheinigung auch den diesfalls abgereichten Quittungen erhelle, 2 Jahreszins zu viel sofort indebite bezogen habe. Und obzwar Klägerin die an sie zuviel anbringende grosse Anforderung immerfort ausgeschlagen, auch diesfalls Beklagter auf all mögliche Art bekehren wollen, dass die 30 fl Kapital erst anno 1763 zinsfällig geworden, so habe sie dennoch die pro 1761 und 62 nicht debitierende Zinsen wider Willen abführen müssen. Klägerin bittet demnach zu Wiederersetzung des unbillig bezogenen Quanti und weil Beklagter sich schon zu gütlicher Rückzahlung nicht anlassen wollen, die diesfällige Zins-Betreffens mit Leiden der Kosten zurückzustellen."

"Beklagter habe zwar den Zins pro anno 1761-62 von darum zuviel empfangen, weil obige Zinszeit ihm angegeben worden. Nachdem er aber den Schuldschein in dem Amtshaus eingesehen, dass der erste Zins erst auf 1763 verfallen sei, so habe er hiernach der Klägerin 2 andere Quittscheine, als 1764 und 65 ausgestellt ohne dass er ein Geld von ihr empfangen, mithin obiger zu viele Empfang mit diesem aufgehoben worden. Und wann dieser Hergang Klägerin nicht selbst eingestehen sollte, so wolle er, Beklagter, ihr das Jurament hiermit angeworfen haben."

"Klägerin behelfe sich teils an die rückgelassene Quittung und wolle noch zum Überfluss, dasselbe nicht ehender von ihr behalten worden, bis der diesfällige Zins abgereicht worden durch den Joseph Brendle den

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1439

Beweis machen."

"Wird hiermit erkennt, dass sie Klägerin das angeworfene Jurament abzuschwören, oder dem Beklagten zurückzuschieben habe. Ist hierauf verglichen worden, dass Beklagter, ihr, Klägerin, nebst halben Teil Gerichtskosten, noch 1 fl 30 x geben soll."

Mauren, Pferdehandel
Walch Josef

14.12.1769

"Candidat Schmid namens Joseph Walch von Mauren bittet, die einberufenen Ansichtiger des Pferdes einzuvernehmen. Beklagter Joseph Malin, des Gerichts, bittet pariter."

"Sollen die Rossverständigen beeidigt und über den Befund des quästionierten Schadens abgehört werden."

"Johann Michael Lercher, 40 Jahre alt, Ross- und Vieharzt von Dornbirn, deponiert, dass in des Joseph Walchen an der Hub Stadel angeordnetermaßen besichtigte Rosse habe mit dem rechten Ohr eine Öffnung von einem großen Strohalm weit, und so weit man einsehen könne, wie leicht sich zeigend, aus welchem wirklich Material fließe, und wenn man unten her drucke, ein noch stärkerer Ausfluss gerinne, und da Zeuge nebenzu mit einem Instrument sondiert und hiermit die Öffnung bis auf das Bein hinunter gefunden, so habe er unzweifelbaren Grund zu erkennen, dass dieses Ross krötig ist."

"Johann Matt, 43 Jahre alt, Schmid von Rankweil, deponiert, dass er an dem Pferd eine Eröffnung mittelst eines Strohhalm von 2 Zoll tief gefunden; könne aber anbei nicht sagen, ob diese Öffnung so mit Materie flüssig sei, noch tiefer bis auf das Bein verhalte, und insofern der Fluss von dem Hirn herkommen sollte, so müsste er allerdings dagegenhalten, dass es krötig wäre. Das allerbeste wäre aber, wenn das Pferd bei der Eröffnung aufgeschnitten, sohin andurch auch die Tiefe des Schadens und auf das eigentliche gelangt würde."

"Jacob Gollmayr, 37 Jahre alt, Wasenmeister, sagt aus, er habe das quästionierte Pferd besichtigt und bei dem rechten Ohr eine mit weißem Ausfluss sich verhaltende Öffnung von 2 Zoll erfunden und halte solches für krötig."

"Wird hiermit erkannt, dass zu all mehreren Gründung des Schadens an dem Ohr insoweit die Eröffnung geht, in Gegenwart des Rossarztes aufgeschnitten und insofern die Zeugen auf ihre derzeitigen Deskription beharren, wie sie zu referieren haben, so wolle das

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 1447</p>	<p>Pferd als krötig dem Wasenmeister zu fallen, hingegen den streitenden Teilern die weiter fundierte Austragung beim nächsten Verhör vorbehalten sein.".</p> <p>Mauren, Pferdehandel</p> <p>Walch Joseph</p> <p>"Nachdem die Rossarzt durch die anbefohlene Aufschneidung den Schaden des Pferdes noch mehr erforscht und erstere und letztere Zeugen auf ihrer vorhin abgegebenen Meinung beharren, der andere hingegen die Meinung dahin führt, dass das Pferd, wann die Eröffnung nicht in andere Partes gehen würde, noch zu kurieren sein dürfte, und mithin selbes gleich zu Händen des Wasenmeisters zu stellen, sondern vielmehr noch vorläufig einige Mittel anzuwenden für rätlich hielten."</p> <p>"Worüber die Verbescheidung dahin abgeändert worden, dass gleichwohl Beklagten in Willkür gestellt werde, entweder gleich jetzt das Pferd dem Wasenmeister einzuhändigen, oder aber nach Haus jedoch so zu nehmen, dass er das Pferd durch Besorgung einiger Curati Mittel in die dritte Hand stellen und sohin die weitere Auskunft hierüber erstatten solle.".</p>	<p>15.12.1769</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 1457</p>	<p>Mauren, Pferdehandel</p> <p>Walch Joseph</p> <p>"Joseph Walch ab der Hub (bei Prozessbeginn war ursprünglich Mauren als Wohnort angeführt worden!) wolle nunmehr wegen dem strittig gewordenen Pferd wider den Johannes Malin und Johannes Ziegler in Gemäßheit der ergangenen letzten Bescheidung das Endliche erwarten, anbei aber unberührt nicht lassen, dass in Ansehung der berührtermassen mit ihm, Kläger, bei dem Handel Geführte in omnium eventum pejorum der angetragene Beweis vorbehalten werde."</p> <p>"Beklagter habe mittelst den bei der Beschau vorgenommenen Beschnitt durch den Hirt (?) zu Rankweil kurieren lassen und zwar mit dem Erfolg, dass alles geheilt und geschlossen und nur noch der kleine vorherige Bützel jedoch ohne mindeste Fliessung zu erkennen; im Übrigen aber das Ross durchaus gesund sei, und am Leibwohl zugenommen habe. Sodass er dermal keinen Mangel nicht begreifen könne. Stelle aber alles zur obrigkeitlichen Erkenntnis."</p> <p>"Wird hiermit weiter und endlich gesprochen, dass Beklagte in Gemäßheit ihrer vorgängigen Urteile dem Kläger das zum Eintausch erhaltene und wieder verwendete Rössle zu vergüten, und zu dem Ende</p>	<p>19.01.1770</p>

	nebst Zurückgab der empfangenen 13 fl noch 28 fl zu bezahlen, über dieses zumal die erloffenen Gerichts- und Besichtigungskosten zu leiden schuldig seien.".	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 1500	Mauren, Armut Koch Jakob Jacob Koch von Mauren, bittet, aufgrund seines Alters und aufgrund seiner kränklichen Frau, etwas aus dem von Lorenz Tschugg von Götzis ihren Kindern überlassene Eigentum verkaufen zu können. Anton Zipper, Altach, als Vogt der Kinder überlasse es dem Gericht, was deren Vater und Mutter gelassen werde. Entscheid: Das aus dem Verkauf der Kuh stammende Geld in Höhe von 23 fl soll den Eltern zu eigentümlichen Verbrauch gestattet werden.	09.03.1770
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 1534 f.	Schaan, Pferdehandel Frick Anton "Anton Frick von Schaan beklagt sich wider Joseph Viel ab Frösch, dass er ihm die von einem Rosskauf herrührenden und noch ausständigen 8 fl bittet, mithin in zur Bezahlung anzuhalten." "Beklagter bringt ein, dass ihm das Ross für gesund und gerecht zu kaufen gegeben worden sei, nachdem aber selbes nicht allein dampfig, sondern in anderen Umständen so befinde, dass selbes vielmehr auf dem Abgang befinde, und habe solches dem klagenden Käufer den 4. Tag nach dem Kauf zu wissen machen lassen habe; Er aber sei ungeachtet dessen bei ihm nicht erschienen, noch weniger das Pferd zu Handen genommen, also hoffe er, dass Kläger das Pferd wiederum zu Handen und das empfangene Geld ihm werde zu Handen zu stellen schuldig sein." "Kläger glaube nicht, dass das Pferd mit dem angebenen Mangel behaftet sei, mithin Beklagter sein Assertum zu beweisen schuldig sei." "Beklagter regte an, man solle den Jacob Vollmar oder andere Rossärzte den Zustand des Pferdes erkennen lassen." "Urteil: Solle das Pferd durch den Wasenmeister und durch den Schmied Johann Matt zu Rankweil besichtigt werden.".	27.04.1770
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 1569 f.	Nendeln, Erbschaftsstreit Marxer Johann "Clemens Schöch von Göfis und seine Schwester Ursula Schöch, derzeit mit Johann Marxer zu Nendeln verheiratet, haben sich mit Andreas Mock, Johannes Lang, Josef Keckeis von Göfis, auch Josef Tobler von Tisis in der Streitsache, so wegen Ursula Schöch sel. in	18.05.1770

dem Testament vom 29. Jänner 1769 auf sie erstgedacht beide Kläger verschrieben gewesen, jedoch hiernachs wiederum zurückgenommenen Rückfall anhängig sich verhalten, auf obrigkeitliche Interposition gütlich mit der Vereinbarung sich gesetzt, dass erwähnte Rückfallsinteressenten als benamtlich Andreas Mock, Johannes Lang, Josef Keckeis und Josef Tobler für sich und alle ihre Erben ein Rückfallsrecht zu der dem Clemens Schöch und dessen Schwester Ursula Schöch betroffenen 2 Erbportionen sich gänzlich dermaßen begeben, dass sie beide Schöch Geschwistrige ihren Erbsanteil gleich anderen Miterben als ein vollkommens Eigentum, mithin ohne mindest fernere anklebende Vinkulierung in so voller Maß eingestanden und zuständig sein und verbleiben sollen, dass selbe hiermit, wie mit anderen eigentümlichen Retchen frei und ohne mindeste Beschwerde halten können und mögen. Dieses alles jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass in all übrigen Punkten das von der Ursula Schöch sel. errichtete Testament in seinen Würden und Kräften unabänderlich verbleiben und in gegenwärtigem Vergleich nicht im Geringsten abgeändert oder geschwächt sei; welche vergleichsmäßig Einverständnis dann in Kraft dies Obrigkeitlich confirmiert wird."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1591
f.

Ruggell, Pferdehandel

06.07.1770

Biedermann Josef wegen nicht eingehaltenem
Pferdetausch

"Baumgrati Stiger von Matschels beklagt sich wider Josef Biedermann von Ruggell, dass er das mit ihm eingetauschte Pferd eigenmächtig ihm, Kläger, in den Stall nicht allein getan, sondern das andere Pferd auf der Allgemein, ungeachtet der Kläger Abmahnung, hinweg geführt, bitte also den Beklagten zu Rückstellung des entzogenen Pferds, sohin zu Beibehaltung des Kaufs nebst Abtrag der Kosten anzuhalten."

"Beklagter stehe ein, dass er das Pferd hinweggenommen habe, weil aber in dem Tausch einem jeden die Wahl auf 8 Tag, das Pferd zu behalten, oder zurückzustellen, ausdrücklich vorbehalten worden, so sei er in Gemäßheit dessen vorgegangen und ihm das Pferd zu Handen gebracht, und das seinige wiederum mit sich genommen in der Hoffnung, Er werde bei solcher Gestaltsame ordnungsmäßig sich verhalten haben."

"Kläger negiert die angedungene Wahl wie Beklagter

vorgebe, sondern es sei nur bedungen worden, dass 8 oder 14 Tage bei Erfindung eines Hauptmangels Kläger davon stehen wolle."

"Hat Beklagter vor allem innert 4 Tagen die angegebene Bedingnis zu verweisen, zumindest aber das weggenommene Pferd unter 10 Pfund Pfennig Strafe neben Vorbehalt der schon erwirkten, dem Kläger das Pferd wiederum an Händen zu stelle."

"Beklagter, weil niemand bei dem Tausch gewesen, so möge er keinen anderen Beweis, als gleichwohl dem Kläger das Jurament anzuwerfen, aufbringen."

"Kläger wolle den Defendeneid abschwören."

"Nach abgeschworenem Jurament: wird erkannt, dass Beklagter den Kläger unter zwanzig Pfund Pfennig sogleich zu Händen stellen, zugleich aber wegen begangenem Frevel 5 Pfund Pfennig Strafe sogleich zu erlegen, zumalen den heutigen Vorstand mit 40 Kreuzer und die übrige noch betreffende Kosten vergüten solle."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1683

Eschen, Schuldforderung

19.10.1770

Müller Hans Ulrich, wegen Haus- und Güterverkauf

"Peter Speckle von Tisis beklagt sich wider Hans Ulrich

Müller von Eschen, wie er ihm bei Verkauf Haus und Bündt ein Kapital per 22 fl in allhiesiger Hl. Kreuz Pfründ übergeben hatte. Da aber sich zeige, dass dieses Onus kein Kapital, sondern ein unablöslicher Schmalzzins sei, so bitte er, den Beklagten zu einer Rebonifikation anzuhalten."

"Beklagter bringt bei, dass er von Johannes Tobler zu Tisis das Haus und Bündt auf die nämliche Weis und Art erkaufte habe, mithin wann es auf einen Ersatz ankommen sollte, so bitte er, den gedachten Tobler ad fidem einzuberufen."

"Solle der Johannes Tobler ad fidem einberufen werden."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1845
ff.

Ruggell, Schuldforderung

12.04.1771

Zech Lorenz

"Lorenz Zech von Ruggell klagt wider Joseph Mayer,

Müller in der goldenen Mühle in der Pfarrei Göfis, dass selber wider ihn unbefugter Dingen einen Arrest angelegt, und da Kläger nicht finden möge, dass Beklagten hierzu ein Recht zustehen möge, so werde zu dessen Aufhebung gerichtsbar gebeten."

"Beklagter fundiert die Arrestanlage in dem weil Kläger vor einer Zeit zu ihm gekommen und vermeldet, ob er ein Vieh feil habe, indem Conrad Ambrosie und Barbara Lüßerin von Büzen in dem Ort zum Viehkauf sich

befinden. Er habe sodann ihnen, nachdem Kläger ihm zugesichert, dass dies Leute gut seien und ihm wohl bekannt, ein Kühle per 22 fl zu kaufen gegeben und 1 fl daran empfangen. Weil sich aber nach der Hand gezeigt, dass die Käufer nicht solvend seien, so habe er dem Kläger ein Schuld beschlagen lassen, in der Hoffnung, der Kläger werde ihm die Bezahlung leisten müssen, da er auf seine Zusicherung den Kauf angestoßen."

"Kläger widerspreche keinerlei, dass Gegenanbringen, und sei wahr, dass er die betreffenden Käufer, weil selbe ein mittelmäßiges Kühle anzukaufen vorgehabt, zu ihm beschieden habe. Darum aber Kläger von den misslichen Umständen der angehörten Leute, nämlich des Conrad Ambrosie und der Barbara Lüßerin zur Zeit des nun in Klag schwebenden Kauf keine Wissenschaft gehabt, ja vielmehr allrühmliches gehört, sodass Kläger selbst kurz darauf einen derlei Kauf per 77 fl angestoßen, mithin das gegen selbe gehabt Zutrauen sich nur da mehr geoffenbart; Da übrigens aber sich auf keine Art in omnem eventum als Bürg oder Zahler, sondern nur so heraus gelassen habe, dass er diese Leute kenne und ihnen traue; also finde mithin Kläger nicht, wie der angelegte Arrest in der Folge zu einer rechtlich sehen mögenden Schadloshaltung geartet sei, sondern hole von daher obig Bitte."

"Beklagter priora mit dem dass er den Jacob Gort von Düns zu Bezeugung seines Asserti vorschlage und bitte, solchen abzuhören."

"Solle der Zeug einberufen werden."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 7, 1870
ff.

Mauren, Ehesache

Kieber Mathias

"Mathias Kieber von Mauren klage wider Johannes Fiehl und dessen Tochter Anne Maria ab Frösch, was gestalten er mit Beklagten mit ihres Vaters eigenem Ansuchen und Einwilligung ein Eheversprechen gemacht, nachdem aber sie hiervon abspringen wollen, jedoch bei der geistlichen Instanz dahin verfällt worden, dass sie auf letzt verwichene Ostern dem Eheversprechen die Folge leisten, oder aber 50 fl unter Tragung der Gerichtskosten bezahlen sollen, zumalen Ersteres bis dahin nicht erfüllt, weder in Zukunft erfüllen wolle; so würde gebeten, beide Beklagte zu Abstoßung dieser 50 fl samt den vorhinigen und ferneren Kosten anzuhalten."

"Beklagter könne sich in das bei der geistlichen Instanz

26.04.1771

wider seine Tochter ausgefallene Urteil um das weniger fügen, als wenn Er auch anfänglich der vorhabenden Hochzeit nicht entgegen gewesen wäre, von des Klägers falschen Vorgeben zu Abgebung einigen Konsens habe (verleiten lassen); daher müssen abgehalten werden, als selber sich herausgelassen, Er besitze ein eigen Haus, so sich aber nicht erfinde, maßen er bei letzt entstandener Feuersbrunst eben auch in Unglück geraten und das ihm noch hierzu verschaffte Holz schuldig sei. Beklagter widerspreche die Einwilligung, wenn aber diese statthaben sollte, so hoffe er nicht, dass er in ein so bedrückliches Quantum, in Ansehung seines geringen Vermögensstands, so ohnehin in concretum geschehen, könne angehalten werden. Er sei dem übrigen nicht entgegen, wenn seine Tochter hierzu beitragen sollte, jedoch ohne Auslassung der ausgeworfenen Gelder hierzu einzustehen."
 "Urteil: Sei vor allem durch den Seckelmeister Johannes Schneider von Altstadt zu verkündigen, wie hoch der Beklagte in Mittel sich befinde."

AT VLA
 Vogteiamt
 Feldkirch,
 Hds. 7, 1887
 f.

Mauren, Ehesache
 Kieber Mathias
 "Mathias Kieber von Mauren wiederholt seine Klage."
 "Beklagter in simile und zwar um das ehender in Bestimmung der Quote, eine milde Reflexion zu tragen, als er ohnehin mit Schulden beladen und er vorgehörtermaßen ohnehin dem Versprechen erlegen gewesen und daher verhoffe er, um das weniger, das der unüberlegt Fürgang seiner Tochter nicht zum Nachteil gereichen werde."
 "Urteil: Wird die von dem geistlichen Richter auf 50 fl gesetzte Buße nach untersuchtem Vermögensstand auf 20 fl herabgesetzt, welche nun beklagter Fiel wie auch die Kosten in Gemäßheit des vom 15. Februar abhier ergangenen Urteils abzustoßen habe."

17.05.1771

AT VLA
 Vogteiamt
 Feldkirch,
 Hds. 7, 1964

Mauren, Pferdehandel
 Marxer Michael
 "Michael Marxer von Mauren beklagt sich wider Michael Kiber von Tisis, dass er ihm und gleichs Er ein minder dämpfiges Pferd tauschweis gegeben, jedoch so, dass der Kiber ihm aufgab, 12 fl auf Georgi, auch ein Tag Steinsprengen versprochen. Da aber dem Beklagten das Pferd draufgegangen, so wolle er ihm die Aufgab nicht beihaben. Bittet ihn selber hierzu anzuhalten."
 "Beklagter habe zwar die Aufgabe versprochen, allein, es sei Heißlungig (? Heißhunger?) gewesen. Er habe ihm

28.06.1771

<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 2003</p>	<p>dazu erboten, Er sei aber niemals erschienen, bis endlich das Ross krepirt sei." "Solle Beklagter außer dem Dampf einen anderen Mangel an dem Ross erweislich machen, oder aber von selbst sich gütlich unterstehen." Schellenberg, Schuldforderung Brendle Josef "Josef Brendle ab dem Schellenberg wider Anton Müller, Nofels. Kläger stellt vor, dass Beklagter Heu, so ihm, Kläger, vermöge Schätzzettel schon verpfändet und ungeachtet er um die Bezahlung angegangen, so habe er aber sich hierzu nicht verstehen wollen, mithin bittet er ihn hierzu anzuhalten." "Beklagter habe von der Emerita Müller als seiner Schwester sechs Gulden im abgewichenen Mai so erkaufte, dass zuvor der Waibel, auch der Zoller zu Ruggell hiervon erkaufte haben. Mithin Er von einem Schätzzettel, so darauf haften sollen, nichts gewusst, mithin der Kauf ganz unschuldig angestoßen und das Heu abgeführt habe. Hoffe also bevorab, da er die Bezahlung schon getan und vorhin ihm niemand zu ihm gesagt noch gefordert, nichts mehr schuldig zu sein. Besonders in Rücksicht, weil Kläger vorhin hiervor Wissenschaft gehabt und mithin seinem Saumsaal zuzumessen ist." "Hat Kläger vor allem den Waibel und den Zoller zu rufen und hiernach zu bescheinen, ob und was noch an der Schuld ausständig sei, auf welchen Erfolg dann erst der Anton Müller hier suchen könne."</p>	<p>27.09.1771</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 2045</p>	<p>Eschen, Armut, Erbe Büchel Ulrich "Josef, Anton und Katharina Büchel und Büchlin und des Ulrich Büchel hinterlassene Kinder von Eschen stellen vor, dass Conrad Büchel gegen 36 Jahre abwesend sich befinde, ohne dass seither von ihm was zu vernehmen war, mithin die Mutßtassung in Ansehung der langen Zeit, dass er nicht mehr bei Leben, sondern verstorben sein dürfte. Bitten also um Ausfolglassung der in 200 fl circa bestehenden und mit Josef Caspar Gisinger, des Gerichts zu Altenstadt bevogteten Mittel." "Wird den Deploranten die Aufteilung der betreffenden Erbsmittel gegen dem erlaubt, dass sie eine schriftliche Caution zu richterlichen Händen einstellen sollen."</p>	<p>22.11.1771</p>
<p>AT VLA Vogteiamt Feldkirch,</p>	<p>Gamprin, Pferdehandel Hasler Hans Jerg "Thomas Amann von Schnifis beklagt sich wider Xaveri</p>	<p>22.01.1773</p>

Hds. 7, 2284	<p>Zimmermann ab der Hub, dass er ihm an Simon und Peter Markt zu Rankweil eine Kuh abgekauft, diese aber wie bei der Kälberung sich zeige, gar keine Milch und am anderten Strich nur wenig gebe. Bitte daher besonders, da solches dem Beklagten in Persone inhärieret worden, um Abtrag des Schadens und der Kosten anzuhalten."</p> <p>"Beklagter habe die Kuh von Hans Jerg Hasler von Gamprin erhandelt, mithin diesen tangiere und bitte, ihn als Zeugen einzuberufen."</p> <p>"Solle der Hans Jerg von Gamprin ad testem über 14 Tag requiriert werden."</p>	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 2290 f.	<p>Gamprin, Pferdehandel Hasler Hans Jerg "Thomas Amann von Schnifis wiederholt seine Klag und Bitte. Xaveri Zimmermann von der Hub bittet, den Landwirten Hans Jerg Hasler von Gamprin, von welchem er die Kuh für Reu und Treu erkaufte, zum Ersatz anzuhalten. Vereidigter und nachbeklagter Hasler habe ihm, Zimmermann eröffnet, die Kuh sei am Euter gebissen worden, und mithin ihm nichts diesfalls gewährt." Beklagter Zimmermann negiere das assertum und erwarte die Prob." Kläger werfe ihm das Jurament an. Beklagter und respektive Nachbeklagter schieben es zurück." "Urteil: Ist verglichen worden."</p>	05.02.1773
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 7, 2333	<p>Mauren, Ehrenbeleidigung Ritter Martin "Hans Jerg Zimmermann ab der Hub wegen dem Martin Ritter von Mauren zugefügten Schmachworten ist nebst 2 Pf Strafe zur Abbitte condemnirt worden."</p>	07.05.1773
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 8, S. 9- 16	<p>Schönenbüchel Hasler Anna Maria von Schönenbühl, vertreten durch Gehring Karl und ihren Vogt, Allgeuer Joseph zu Rofenberg contra Eisenegger Andreas, Tisis: Vaterschaftsprozeß Klägerin hat 8 1/2 Jahre lang bei Eisenegger als Magd gedient. Sie hat sich "nicht nur treu- und redlich, sondern fromm und züchtig und so untadelhaft aufgeführt.., dass Joseph Eisenegger gänzlich mit ihr zufrieden war, welches auch Johann Eberle und Ursula Eberlin, die im nämlichen Haus wohnen, ..bezeugen müssen. Ungefähr 6 Wochen vor Mitte März, also in der letzten Woche des Monats Jänner, oder in der ersten des Februars vorigen Jahrs ergab es sich, dass sie mit dem Sohn des Hauses, dem Beklagten Andreas</p>	24.01.1786

Eisenegger an einem Nachmittag ganz allein zu Hause war. Einstmals ergriff er sie auf die ungebührlichste Art und legte sie über den Bank hin, auf dem sie saß. Sie sagte ihm, was er ihr wollte? und sträubte sich, als er ihr seine unkeusche Absicht eröffnete, sehr. Sie stellte ihm vor, dass er sie unglücklich machte, weil sei hierdurch schwanger werden könnte. Beklagter, der sich durch dieses nicht irre machen ließ, beteuerte ihr, dass nur einmal ihr nichts schade, und sie wegen einem Akt gewiss nicht schwanger würde, und ließ sich also nicht hindern, sie zu schwächen und zum Schlachtopfer seiner wilden Wollust zu machen. Einfältiglich glaubte sie dem wollüstigen Betrüger; sie blieb noch ungefähr 6 Wochen, nämlich bis Mitte März, da ihr Jahr aus war, im Hause, und ging dann, weil Beklagts Vater ihr den Lohn nicht verbessern wollte, zu ihrem Schwager Joseph Strub nach Eschen. Hier blieb sie nur 2 Tage, und kam dann, weil redliche Mägde gesucht sind, zu Andreas Frumelt in Tisis in den Dienst, und führte sich bei diesem wieder ebenso treu und untadelhaft auf, als zuvor bei Joseph Eisenegger. Es ging, wie sie Beklagtem vorgesagt hatte, denn sie war wirklich schwanger geworden, ohne es aus vollem Zutrauen auf den Beklagten zu glauben oder zu wissen, darum hielt sie auch so manche Schwächlichkeit, die ihr in diesem Dienst zustießen, für Krankheit, bis untrügliche Merkmale ihr keinen Zweifel übrig ließen, dass sie von dem Beklagten verführt und wirklich geschwängert worden sei. Über die Wahrheit der angeführten Geschichtsumstände bringe er (der Vogt der Klägerin) zum Beweis ihre beständig gute Aufführung und dass sie keine Hur war, die Weisartikel.

lit. A auf den Joseph Eisenegger, Johann Eberle, Maria Ursula Eberle, und Andreas Frumelt , alle von Tisis. Hieraus folgen nun die stärkste Vermutung, dass der von ihr als Vater angegebene Andreas Eisenegger es wirklich sei, welche Vermutung noch dadurch bestärkt werde, dass Beklagter ein gesunder starker Mann sei, der nur aus Sparsamkeit, nicht aus Kaltblütigkeit so lang nicht heirate; nicht minder habe sie ihm selbst gesagt, dass er der Vater ihres Kindes sei, man weiß es in ganz Tisis und doch hat er weder Genugtuung gesucht, noch eine Aufforderungsklage wider sie gemacht, sich hiermit stillschweigen schuldig gegeben und somit wird diese Vermutung so gewichtig, dass ihr die Gesetze beistehen, und seiner Vogttochter der Erfüllungseid, den er sub lit. B beilege, gestatten."

"Falls er durch seine Zeugen, und den Erfüllungseid

einen ganzen Beweis herzustellen nicht vermöchte, so trage er dem Beklagten über jeden Umstand, den er widersprechen würde, den Haupteid auf."

"Dass aber Beklagter bei solchen Umständen, da er nicht wird leugnen können, dass er Vater des Kindes sei, welches sie im Oktober darauf geboren hat, ihr nicht nur die Alimentation des Kindes bis in das zwanzigste Jahr seines Alter, da es sich selbst ernähren kann, und die Kindbettkosten zu leisten, sondern auch, weil er bemittelt ist, sie zu dotieren gehalten sei, so bitte er: ein wohllobliches Vogteiamt geruhe dem Gegner durch Urteil aufzutragen, das Kind bis in das zwanzigste Jahr seines Alters mit alljährlich 30 fl zu ernähren, ihr die Kindbettkosten mit 24 fl zu bezahlen und sie endlich mit 400 fl zu dotieren, ferner die Gerichtsunkosten zu ersetzen, mithin aber zur gegenteiligen mündlichen Vernehmung eine Tagsatzung auf den 27. d. Monats anzuordnen."

Bescheid: die Tagsatzung wird angeordnet.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 8, 20-21

Schönenbüchel

27.01.1786

Hasler Anna Maria contra Eisenegger Andreas:
Vertagung der Einvernahme - die Gegendarstellung des Beklagten ist ohne Seitenzahlenangabe nach S. 60 eingebunden.

Beklagter entgegnet auf die Anschuldigungen und vorgebrachten Beweise: a) die unterlassene Klage wegen ihrer Anschuldigung, Vater des Kindes zu sein, hätte sie "erweislich zu machen" gehabt. b) die übrigen vom Anwalt vorgebrachten angeblichen Beweismittel sind keine. Denn 1.) der Beklagte kann nicht sagen, dass Klägerin nicht mit jemand anderen Umgang gehabt hätte. Vielmehr beweise er, dass Jakob Pümpel von Tisis 5 Jahre lang ihr Liebhaber gewesen sei und mit ihr in den letzten Wochen des Monats Jänner oder in den beiden ersten des Februars zusammen war. Dieser kam zu ihr "nachts bis 10 Uhr, bis gegen 12 Uhr oder noch länger ganz allein in der untern Stuben gewesen, nachher aber und sobald Klägerin von Beklagten Vater aus Diensten getreten, in dem Haus desselben sich nicht mehr sehen lassen. Im Fall Klägerin diesen, obschon vielleicht ehrlichen Umgang widersprechen sollte" sollte Pümpel eidlich einvernommen werden. 2.) Die dem Beklagten vorgeworfene Stärke und Gesundheit beweise nicht die Vaterschaft. 3.) Die Frömmigkeit der Klägerin betreffend, sei diese ebenfalls kein Beweis, "indem der Schluß: Klägerin wäre fromm, treu und redlich, folglich muss Beklagter

als Vater zu ihrem Kind vermutet werden: gegen alle gesunde Vernunft, selbst gegen die angepriesene Frömmigkeit der klagenden Haslerin streitet." Aus diesen angeführten Gründen müsse der angetragene Erfüllungseid verworfen und Klägerin mit ihrer grundlosen Klage gänzlich abgewiesen werden. Sollte das Gericht den Erfüllungseid der Klägerin annehmen und damit ein Haupteid dem Beklagten aufgetragen werden, so halte er dem entgegen: "obschon er tausend Eid mit gutem Gewissen abzulegen vermögend wäre, dass er, indem sein Vater wegen sehr übler Pedalumständen von Mitte November bis und mit Ostern vorigen Jahrs unter Tags niemals aus der Stuben gekommen, mithin mehr denn ganze 6 Wochen um die angebliche Zeit herum weder jemals an einem Nachmittag bei ihr, Klägerin, allein gewesen noch selbe angetastet, viel weniger geschwängert - die Worte hingegen: nur einmal schade ihr nichts: in seinem Leben gegen kein Mägdchen von sich kommen lassen habe, Klägerin dennoch als selbst Dichterin aufgeworfen und ihr den Haupteid mit dem rückgeschoben habe, dass sie einen körperlichen Eid ablegen solle."

Sie solle 1. beweisen: dass sie an einem Nachmittag zur besagten Zeit allein bei Andreas Eisenegger zu Hause gewesen, der fußkranke Vater also nicht zugegen war. 2. dass kein anderer Vater zu ihrem Kind sei, oder ob sie sich nicht mit einem anderen in eine fleischliche Vermischung eingelassen habe 3. ob sie diesen dritten, weil er arm sei, verschwiegen habe und den Beklagten, weil er einige Mittel besitze, fälschlich angegeben habe.

"Fällt der Ausspruch ungezweifelt auf mich, so muss ich zwar Vater sein, ob ich aber sodann das Kind bis in das 20te Jahr alljährlich mit 30 fl zu ernähren, ihr die Kindbettkosten mit 24 fl nicht nur zu bezahlen, sondern beinebens dieselbe mit 400 fl zu dotieren schuldig sei, steht eben zu erwarten, besonders, wenn Beklagter ihre angerühmte beständig gute Aufführung ein wenig durch die Musterung gehen läßt, und durch die Anna Maria Selbin, geborene Marxerin, dann Johann Gehrman, Säckelmeister, beide von Tisis, auf welche zur eidlichen Abhörnung derselben die Weisartikel sub Nr. 2 beilege, verweisen will, dass sie, Klägerin, an letztem Johanni Markt vor 2 Jahren von einem Juden, der in Feldkirch bei den Judenständen auch feil hatte, eines Bendldiebstahls öffentlich bezichtigt, mit Ohrfeigen behandelt, sofort ihr von ihm, Juden, die

Bendl oder .. restl aus dem Brusttuch genommen worden, so zwar, dass dieser Vorgang einen großen Zulauf der Leute verursacht und Klägerin auf die äußerste Art beschämt hat, ohne dass sie ihr Vorgeben: sie hätte diese Bendl von der Borten wirklich in Feldkirch gekauft.." vor Gericht eingeklagt hätte, wie es ihr von Anna Maria Selb vorgeschlagen worden war. Beklagter meint, sie hätte es damit besser gefunden, die Anschuldigungen, Schläge, Spott und Schande auf sich sitzen zu lassen, anstatt sich zu wehren. Weiters wolle er durch Andreas Frommelt, Witwer in Tisis, beweisen, "dass Klägerin während der Zeit als sie bei ihm Magddienste getan, einmal, wo Frommelt ohne was böses zu gedenken, an einem Sonn- oder Feiertag sich in Kleidern nach dem Mittagessen zu Bette gelegt und geschlafen, sie bei desselben Erwachen neben ihm in dem Bette gelegen sei; ich selbst hingegen will mit meinem Eid erhärten, dass die klagende Haslerin vor 3 Jahren schon, und zur Zeit wo sie bei meinem Vater gedient, und ich im Herbstmonat spät in der Nacht von den Torkelgeschäften nach Haus kam, sich ebenfalls in meinem Bette eingefunden, die selbstredend ehrvergessene Absichten hingegen dadurch nicht erreicht habe, indem er auf Bemerken sich gleich in die untere Stuben gemacht und alldorten bis morgen verblieben bin. Diese Bilder ihrer beständig schlechten Aufführung werden hoffentlich bei dem Richterherren Eindruck machen, den sie wahrhaft verdienen. Sie werden den Glanz ihrer angeblichen Frömmigkeit, Treu- und Redlichkeit verdunkeln, und sie als eine Person darstellen müssen, der man außer etwas weniger Kindelbettkosten weder Satisfaktion, weder Dotierung, oder auf eine andere Art einen Kreuzer zu leisten nicht schuldig, und beinebens der Meinung ist, dass die durch 20 volle Jahre alljährlich zu Ernährung des Kindes verlangten 30 fl mehr ein Unsinn und Mutwillen, als nur die geringste Billigkeit verraten, ein Verlangen, das allein schon ein Geldsumme von 600 fl abwerfen würde, dazu die Dotierung von 400 fl und die Kindbettkosten von 24 fl, so ist das ganz Faut (Verpflichtung) gerade 1.024 fl. Nun beweise ich durch den sub Nr. 4 in Abschrift beiliegende Originalauskauf der Zeit nicht mehr, denn 350 fl auf liegenden Güter als eigenen Mittel zu haben; folgsam und wenn auch immer richtig, dass keiner mehr geben darf, als er wirklich hat, so fallen von den 1.024 fl von selbst schon 674 fl hinweg; Dass aber bei derlei Verlierung gerade nur das ganze Vermögen und

dadurch, wenn auch das Mensch sonsten de bona fama wär, in die Armut gebracht werden könne, ist eine Sache, welche die allerschärfste Justizpflege einmal fordern kann, zu geschweigen, dass hierdurch ein österreichischer Untertan höchstens gekränkt und eine auswärtige Hure, die nebenbei mit dem schlechtesten Rufe gebrandmarkt ist, sich bereichern, das Geld auf diese Art, wo nicht meistens aus dem Lande, doch aus den Händen des Eigentümers kommen, und in der Folge bald kein ehrlicher junger Gesell mehr sicher herumgehen würde, wenn auf die von jeder Bauerndirnen bewirkte Verführung gleich 1.000 fl geschlagen und gesprochen würde. Beklagter hoffe daher ein wohllobliches Vogteiamt werde, im Fall auch durch den nach obgedachten Punkten von der Kläger abschwörenden Eid die Paternität quästionierten Kindes auf ihn ausfallen würde, die offenbar überspannt angesetzte und von der Klägerin verlangende Alimentation-, Kindlbedts und Dotierungskosten ersterem gerechtest moderieren und letztere in Hinsicht der erwiesenen schlechten Aufführung ihre gänzlich ab- die Gerichts- und außergerichtlichen Kosten hingegen wenigstens zur Hälfte zusprechen, mithin solches Urteil über Beklagten zu fällen, welchen den Umständen und angebrachten Gründen angemessen ist."

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 8, 38-45

Schönenbüchel

17.02.1786

Hasler Anna Maria contra Eisenegger Andreas:
Beklagter erwartet die Antwort des Klägers auf seine Einwände. Kläger Herr Gehring als Anwalt der Anna Maria Haslerin weist die vom Beklagten vorgebrachten Einwände als pöbelhaft, lustigmachend und unlogisch zurück. Auch die vorgeschlagenen Zeugen sind als entweder als selbst Betroffene oder als bloße Ohrenzeugen abzuweisen.
"Dass er (Beklagter) über die in der Einrede vorkommenden pöbelhaften Ausdrücken und die Lustigmachung, denn wie sie auch nicht gar so albern wären, doch den Willen des Gesetzgebers schnurgerade entgegen laufen, mit Verachtung umso mehr hinausgehe, als derlei aus dem alten Schlendrian zurück gebliebenen Vorteile schon lang entlarvt und ein Beweis sind, dass man auf das Angebrachte nichts gründliches zu sagen wisse, oder es an dem einen Anwalt vorgeschriebenen Fleiß habe mangeln lassen."
Im einzelnen entgegnet Anwalt Gehring:
1.) der vom Beklagten vorgeschlagene Zeuge Jakob

Pümpel kann nicht als Zeuge aussagen, da er von seiner Aussage, mit Klägerin Umgang gehabt zu haben oder nicht, selbst Nutzen oder Schaden aus dem Prozesse zu erwarten hätte. 2.) Es genüge, wenn Beklagter seine Gesundheit und Kräfte eingesteht; dass sie ein untrügliches Indiz für außereheliche Schwängerung sei, wäre eine freier Schluss und eine Erfindung des Beklagten und wurde vom klagenden Anwalt nicht behauptet. 3.) die Darstellung der Klägerin als öffentliche Hure entspreche nicht dem Vernunftschluss, weil die Vordersätze andere seien: Klägerin war 8 1/2 Jahr neben Beklagtem im Haus und führte sich immer untadelhaft auf, sie hatte mit keinen Mannsbild Umgang außer mit Beklagtem, der Vorwurf der Vaterschaft wisse ganz Tisis, ohne dass Beklagter etwas unternommen hätte.

Um nun der Forderung der Alimentationskosten und Kindbettskosten auszuweichen, bemühe sich der Beklagte, die Klägerin als Dieben und zu einer allgemeinen Hure zu machen. Dafür bemühe er sogar zwei Zeugen. Die Sache mit dem "Bendljuden" beweist nicht, dass Klägerin tatsächlich Bendel gestohlen hätte, worauf es allein ankäme. Gegen diese Ehrbeleidigung behielte sich Kläger die gebührenden Schritte vor. Dass sich Klägerin zu dem Witwer Andreas Fromelt in Tisis einmal in das Bett gelegt habe, erkläre sich aus ihren damaligen kränklichen Umständen. Die vom Beklagten erhobene Anschuldigung, dass Klägerin schon vor drei Jahren sich in sein Bett gelegt habe, damals aber nichts verrichtet wurde, kann er selbst nicht beedien und wird widersprochen. Die Forderung nach Bezahlung der Alimentations- und Kindbettskosten bleibt aufrecht. Der vom Beklagten vorgelegte Auskauf mit 350 fl, der seine geringen Mittel beweisen solle, geschah 1774. Der aus dem Vermögen resultierende Nutzen sei nicht in Anschlag gebracht. "Der politische Grund, dass Klägerin eine Ausländerin sei, und hiermit das Geld, dass ihr gesprochen würde, aus dem Land komme, wird hoffentlich der Gerechtigkeit nicht können im Wege stehen." Abschließend folgt Bitte um baldige richterliche Erkenntnis.

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 8, 51-60

Schönenbüchel
Hasler Anna Maria contra Eisenegger Andreas:
neuerliche Stellungnahme des Beklagten, (ohne
Seitenzahlen sind 9 Blätter noch eingebunden mit der
erstmaligen Gegendarstellung des Beklagten, die früher
datiert, vgl. oben). Der Beklagte entgegnet auf den

24.02.1786

Vorwurf der pöbelhaften Darstellung, dass diese Einrede "eine eben aus dem ältesten Schlendrian hervorgeholte Sottisse sei, die der Rost des Altertums und der nosce te ipsum sammt den Kunstwörtern fade und albern schon lang aufgezehrt."

Kläger könne die Schwängerung mit samt seinen Zeugen nicht beweisen, also solle der Erfüllungseid nicht zugelassen, der Haupteid aber zurückgeschoben werden. Zum ersten Einwand des Klägers, den Zeugen Jakob Pümpel nicht zuzulassen, wird erwidert, dass Pümpel nur wegen dem bloßen Umgang einzuvernehmen gewesen wäre und nicht eine Liebschaft hätte bekennen müssen. 2. gehöre das Argument der Gesundheit und Stärke nicht zur Sache. 3. Die genannten faden und albernen Vermutungen können keinen halben Beweis ausmachen. Die Vorwürfe gegen den Ruf der Klägerin werden wiederholt. "So entsteht unfehlbar eine neue und die stärkste Vermutung, dass Klägerin nicht vom besten Mehl sei.. So wird Herr Anwalt die Welt nicht ändern, um aus einem schlechten einen guten Ruf machen wollen. Nicht nur erschüttert, sondern auf Trümmern sitzt Klägerin Tugend, und wartet umsonst auf den Manifestationseid, den ich nicht erwarte. Falls doch mit der Richtigkeit: dass der Abfall und Nutzen des in Gütern bestehenden Kapitals per 350 fl alljährlich mein Vater selbst bezogen und in die Haushaltung verwendet habe, abschwören könnte. Mit diesem glaube die gegnerische Replik abgefertigt zu haben, und beziehe mich noch auf meine Einrede"

(Anm.: Ein Urteil in dieser Angelegenheit findet sich nicht im vorliegenden Verhörprotokoll).

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 8, 73-74

Liechtenstein
Büchel Anton und Mayer Andreas, Bangs, contra Schächle Johannes, Bangs; Köchle Johann Georg, Nofels; Allgeuer Kaspar, Altstadt; Vornbruel Kaspar, Nofels; Köchle Johannes; Nofels; Mayer Johannes, Nofels; Mayer Johannes Jokles Sohn, Stiger Xaveri; Giger Sebastian und Köchle Georg, Adams Sohn: Die Beklagten haben es unterlassen, eine Zäunung vorzunehmen. Die Pferde der Kläger drangen so in Liechtensteinisches Gebiet, wo sie gepfändet wurden. Die Kläger mussten für ihre Rosse einen Pfandschilling erlegen und den angerichteten Schaden bezahlen. Kläger verlangen Schadenersatz
Bescheid: Beklagte sind vorzuladen
1786 03 17, S. 75: Beklagte entgegnen, dass das Pferd

14.03.1786

	der Kläger schädlich gewesen sei. Die Parteien vergleichen sich.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 25, 43	Balzers Rauchkornzehend, ist halb Hafer und halb Gerste. Davon gibt das Wolfinger Lehen zu Balzers 7 Scheffel, 1 Viertel 2 1/2 Vierling. Bis dato hatten die Herrn Baron von Ramschwag als gewesene Inhaber der Güter zu Gutenberg jährlich 6 Scheffel 3 Viertel Churer Maß bezogen, welches gegenüber dem Feldkircher Maß um 1 1/2 Mässle pro Viertel größer ist und daher obige Summe ergibt.	31.12.1750
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 25, 84	Balzers Ausgaben an Reparationskosten: laut Kameralintimation vom 15. Jänner 1750 sind gemäß allerhöchsten Resolution vom 10. Jänner zur Herstellung des ruinösen Schloss Guttenberg 178 fl 51 x und 6 1/2 Denari zum Kauf eines Stalles in Pündten bewilligt worden und um diesen abzurechnen und nach Balzers zu transportieren sind bezahlt worden: 78 fl 22 x.	31.12.1750
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 25, 90	Balzers Ausgaben an geistlichen Stiftungen: dem Herrn Schuldtheis Rupert von, Pfarrer in Balzers wegen dem auf dem Schloss Gutenberg in der St. Donatskapelle gehaltenen Messen jährlich 5 fl, für 1749 und 1750 zusammen: 10 fl.	31.12.1750
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 26, 34	Balzers laut Naturalraitung folio 115 ist auf der Wolfingerischen Gerste so von 1761 im Rezess verblieben per 29 Viertel 2 Vierling 1/2 Messle über Abzug der Schwahnung (= Schwund, Abgang) verkauft 28 Viertel 1 Vierling und 1/2 Mässel und daraus erlöst worden a 48 x, macht: 28 fl 37 x 2 Heller.	31.12.1762
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 26, 41	Balzers An Bestandzinsen von den eingelösten herrschaftlichen Guttenbergischen Pfandschaftsgütern zu Balzers: 500 fl "Die Gemeind Balzers bezahlt von den ihr besag von einer hochansehnlichen vorländischen Repräsentation und Kammer unter 20. Sept. 1758 erfolgten gnädigen Ratifikation Gutenbergischer Güter zu Balzers, auf 10 Jahr lang, als bis auf die Herbstzeit des 1768-sten Jahres und zwar gegen der stipulierten Bezahlung als nämlich auf Georgi 300 fl und auf Martini 200 fl überlassen worden, also zusammen pro 1762 mit 500 fl."	31.12.1762
AT VLA Vogteiamt	Liechtenstein - Achtschilling 1762 Risch Anton, Schönenbüchel 1 fl 8x 4 dn	31.12.1762

Feldkirch, Hds. 26, 62 AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 26, 79	Ritter Martin, Eschen, 1fl 8 x 4 dn. Balzers Ausgaben auf geistliche Stiftungen: "Dem Herrn Schuldtheis Franz Rupert von, Pfarrherrn in Balzers wegen den vorhin in dem Schloss Gutenberg in St. Donati Capellen, dermalen aber in der Pfarrkirchen zu Balzers gelesenen hl. Messen laut Quittung bezahlt die gewöhnlichen 5 fl".	31.12.1762
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 26, 115 - 117	Balzers Einnahm an Gersten von dem Wolfingerischen Lehen zu Balzers: Laut Rechnung von 1761, ist an Gersten im Rezess verblieben und deshalb vorzutragen: 29 Viertel 2 Vierling 1/2 Mässle Die diesjährig so vorhin die Hrn. Baron von Ramschwag als gewesener Pfandsinhaber der Guttenbergischen Güter bezogen, erträgt jährlich 6 Scheffel, 3 Viertel Churer Maß, welches auf jedes Viertel 1 1/2 Messle größer als das hiesige betrifft, also jährlich und zwar pro 1762: 29 Viertel 2 Vierling 1/2 Mässle Ausgab an Gersten: Die von dem Wolfingerischen Lehen gefallen und 1761 in Rezess verbliebenen Gersten ist, wie folio 34 zu sehen verkauft worden: 28 Viertel 1 Vierling 1/2 Messle Ausgab Gersten an Schwahnung: Von der 1761 im Rezess verbliebenen Wolfingerischen Gerste der 29 Viertel 2 Vierling 1/2 Messle betrifft die Schwahnung (= Schwund) 1 Viertel 1 Vierling 1/2 Messle.	31.12.1762
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, S. 9	Balzers Empfang an Bestandszins von den eingelösten Herrschaftlich Gutenbergischen Gütern zu Balzers: 300 fl "Vermög gnädiger Ratification von einer hochansehnlich kais. königl. Repräsentation und Kammer de dato 20. Sept. 1758 und des dießfälligen Bestands-Contracts dd. 31. Nov. sind der Gemeind Balzers allda auf 10 Jahre lang, welche sich aber mit der Herbstzeit dies Jahrs wiederum geendigt, gegen einen jährlichen Zins per 500 fl Bestandsweis überlassen worden. An welchem Bestandszins ein Gemeind stipuliertermaßen den auf Georgi verfallen gewesenen ersten Termin bezahlt mit 300 fl.	31.12.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, 6	Balzers Empfang an verkaufter Gerste: laut vorjähriger Natural-Rechnung 1767 ist an Wolfingerischer Gerste ein Rest von 29 Viertel 2 Vierling 1/2 Messle verblieben, davon	31.12.1768

	der Schund von 1 Viertel, 1 Vierling 1/2 Messle abgezogen, verbleiben noch 28 Viertel 1 Vierling. Diese wurden zum Preis von 1 fl 4 x pro Viertel, gesamt 30 fl 8 x verkauft.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, 17	Mauren Senti Joseph bezahlt Achtschilling mit 1 fl 8 x (der Achtschilling wurde mit der Restabilitions-Resolution von 1750 eingeführt, er ist zu zahlen, wenn beim Landgericht Rankweil ein "Contumazerkenntnis" oder ein Exekutionsurteil ausgesprochen wurde.) Gesamteinnahmen aus dem Achtschilling 1768: 25 fl 7 x.	31.12.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, 18	Eschen Gesellen Anton Witwe zu Eschen zahlt Achtschilling mit 1 fl 8 x.	31.12.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, 18	Ruggell Kaiser Andreas von Ruggell zahlt Achtschilling 1 fl 8 x.	31.12.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, 18	Schaan Frommelt Lorenz zahlt Achtschilling 1 fl 8 x.	31.12.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, 18	Eschen Marxer Christian zahlt Achtschilling 1 fl 8 x,.	31.12.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, 31	Balzers an Ausgaben: Dem Felix Gabriel, Bürger und Glockengießer in Feldkirch, wegen Besichtigung, Abwägung und Taxierung der 2 herrschaftlichen Glöcklein von der Schloss Guttenbergischen Kapelle herrühren und diesfalls von Feldkirch bis nach Balzers hinauf gemachten besonderen Gang, dann auch wegen gleichfälliger Besichtigung, Abwägung und Taxierung ebenfalls zweier Glöcklein so von dem Schloss Neuburg in das Amtshaus gebracht worden - wurden 2 fl 30 x gegeben.	31.12.1768
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 27, 34	Balzers dem Loacker Georg Johann, Götzis, wurden für Nägel, Hacken und "Behäng" (= eisernes Beschläg) zum Gebrauch an einem großen Tor bei dem Schloss Gutenberg, das zusammen 64 Pfund gewogen, 10 fl 40 x bezahlt.	31.12.1768
AT VLA Vogteiamt	Balzers Wolfinger Christen, von Balzers: Einnahme an Gersten,	31.12.1768

Feldkirch, Hds. 27, 79 Register	ist laut Rechnung für das Jahr 1767 ein Rezess verblieben, das mit 29 Viertel 2 Vierling und 1/2 Messle vorgetragen wird. Ausgab an Gersten: An Gersten wurden 1768 von diesem Wolfingerischen Lehen, 28 Viertel 1 Vierling verkauft. Die Schrannung des Rezess von 1767 betrug 1 Viertel 1 Vierling, 1/2 Messle, sodass kein Rest zwischen Einnahmen und Ausgaben verbleibt.	
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 31, 1-2	Hohenems Vertrag zwischen Joachim von Stuben, Hubmeister in Feldkirch u. Johann Bautschler, Landammann zu Rankweil, einerseits und Michael Märk Sittich und Hanns von Embs zur Hohenems bezüglich der Besteuerung und dem Gerichtssitz der Genosleut oberhalb dem alten Sankt Niklas und dem Schwefel. Festlegung der Grenze (Montag nach Christi Himmelfahrt).	1515
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 31, 2-9	Hohenems Rechtlicher Spruch durch Erzherzog Sigmund von Österreichs Räte und verordnete Kommissäre: Bodman Hans Jakob von, der junge Ritter, Vogt zu Feldkirch, zusammen mit Wirsinig Laurenz, Ritter; Reyll Wilhelm, Doktor, und Jakob von Ems: sie entscheiden im Streit zwischen den gemeinen Steuergenossen des Gerichts Rankweil und Sulz und den Walser von den Stöcken und den Handsteuern andererseits. Die Güter, welche die Walser und die Handsteuerer im Landgerichtsbezirk liegen haben sind im Landgericht zu versteuern. (Zinstag nach hl. Kreuz Tag zu Herbst).	1488
AT VLA Vogteiamt Feldkirch, Hds. 31, 29	Hohenems Erbhuldigungsbrief der Untertanen der Herrschaften Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Sonnenberg, Neuburg u. Hohenegg. Ulrich von Schellenberg, Ritter u. Vogt zu Feldkirch, Mark Sittich von Ems, Vogt zu Bregenz; Friedrich von Freyberg, Vogt zu Bludenz und Jos von Gayenried, Vogt zu Neuburg bestätigen, die Erbhuldigung der Untertanen der vier Herrschaften vor dem Arlberg erhalten zu haben. Den Untertanen wurde im Gegenzug ihre alten Freiheiten, Briefe, Privilegien, Herkommen und Bräuche und alte Gewohnheiten bestätigt. Melchior von Hörnlingen, freier Landrichter zu Rankweil, bestätigt den vor dem Landgericht erschienenen Personen Walser Hans, Landammann zu Rankweil u. Sulz, Ammann Martin, Ammann zu Jagdberg und Albrecht Jos, Ammann zu Dornbirn und als Gewalthaber des Gerichts und der Gemeinde Höchst und Fussach, Erbhuldigung und Privilegiumszusicherung.	1524

AT VLA
Vogteiamt
Feldkirch,
Hds. 31, 48-
52

Regest: "Abschriftvertrag, so zwischen der Kaiserlichen Majestät Maximilian an einem und Graf Rudolf (zu Sulz) am anderen Teil in anno 1513 aufgerichtet, betreffend wie es mit dem freien Zug derer am Eschnerberg der Herrschaft Schellenberg und hingegen derer des Gerichts Rankweil und Sulz gehalten werden solle. Das Original liegt im Hubhaus"

Maximilian und Graf Rudolf vergleichen sich wegen dem wechselseitigen freien Zug ihrer Untertanen, da es zu Spen und Irrungen gekommen war. Maximilian wird vertreten durch Hans von Künigsegg, Vogt der Herrschaft Feldkirch, dann Joachim von Stuben, Hubmeister, und Herburger Hannes, Hofschreiber, und Walser Hannes, Landammann zu Rankweil zusammen mit etlichen Gerichtsleuten. Graf Rudolf wird vertreten durch Nollen Cristan, Landammann am Eschnerberg und Stainhauser Martin, Untervogt zu Vaduz.

Es wird vereinbart: "dass Graf Rudolf von Sulz von Stund an alle seine Gnosleut, Mann und Frau, jung und alt Personen, so in seiner Herrschaft Steuern, Raisen, Wachen, Fällern, Tagwann, Fasnachthennen und alle anderen Dienste und Oberkeiten bisher verbunden und pflichtig gewesen sind und gegeben haben und in bemeltem kais. freien Gericht Rankweil und Sulz sitzen und wohnen, oder noch hinfür in künftiger Zeit aus bemelts Graf Rudolf von Sulz Herrschaften Schellenberg und Eschnerberg darin ziehen und darin wohnen würden, alle Eigenschaft, Gelübde, Eid, Steuern, Raisen, Fällern, Fasnachthennen, Tagwan, Werken und aller anderen Dienste und Oberkeiten ganz frei ledig zählen und unansprechig bleiben lassen soll. Und das sich hinfür derselben Graf Rudolphen angezeigte Gnosleut mit allen obgemelten Oberkeiten gegen gedachtes Kais. Gericht denselben Erben und Nachkommen wie andere Ihrer Majestät Untertanen in denselben Gerichten Rankweil und Sulz gesessen sein, verdienen und halten sollen.

Dementgegen und hinwiederum so sollen auch hinfür in Ewigkeit alle die Gnosleute, jung und alte, Männer und Frauen, so in bemeltem Kais. freien Gericht Rankweil und Sulz gehört haben und in bemelts Graf Rudolphen von Sulz Herrschaften Schellenberg und Gericht am Eschnerberg ziehen und wohnen oder noch künftiglich aus bemelten kais. freien Gerichten Rankweil und Sulz daselbesthin in die Herrschaft Schellenberg und Eschnerberg kommen, ziehen und daselbst wohnen würden; auch die, so zu Feldkirch Bürger gewesen seien und ihr Bürgerrecht aufgeben

hätten oder hierfür aufgeben, und in des gemelten Graf Rudolfen von Sulz obberührte Herrschaft Schellenberg und Gericht am Eschnerberg ziehen und wohnen; würden von Kais. Gericht und seiner Oberamt und Genoßleut in Gelübt, Eid und aller anderen vorgemelten Diensten und Oberkeit auch ganz frei, ledig und unansprechig gezählt und gesagt werden. Also dass Sie, gemeltem Graf Rudolphen von Sulz seinen Erben und den, so solche Herrschaften hierfür innehaben und besitzen werden, auch alles das tun und pflichtig sein sollen, wie andere derselben Graf Rudolf von Sulz Eigen Leut in seinen Herrschaften Schellenberg und Gericht am Eschnerberg zu tun schuldig sind. Doch ist hier weiter beredt und ausgeschlossen, dass des vorgemelten Grafen Rudolphen von Sulz Eigen Leut in den gedachten seiner Herrschaften Schellenberg ihren freien Zug haben sollen in solche Form und Maß, wie hernach folgt: Also: Wann einer oder mehr aus bemelten Herrschaften Schellenberg, oder Gericht am Eschnerberg in die Gericht Rankweil und Sulz ziehen würden, soviel er Pfund oder Schilling Pfennig in derselben Genoss darin er gesessen, gesteuert hat, um soviel Pfund Pfennig oder Schilling soll er gelegenes Gut hinter sein in der derselben Genoss, daraus er gezogen ist, ohne Irrung liegen und bleiben lassen, hiervon steuern. Dergleichen in aller Form und Maß, wann einer oder mehr aus den Gerichten Rankweil und Sulz in die Herrschaft Schellenberg oder Eschnerberg ziehen würde, soll auch soviel gelegenes Gut hinter sein liegen und bleiben lassen als er gesteuert hat, wie davon gemeldet ist. Dieweil sich aber durch klarlichen Schein. erfunden hat, dass gemelter Graf Rudolf von Sulz mehr Eigen Leut in gedachten Kais. freien Gerichten Rankweil sitzen und wohnen gehabt hat, denn kais. Untertanen in sein des von Sulz Gerichten Schellenberg und am Eschnerberg, so hat die vorgemelt Römisch kaiserlich Majestät durch vorgeannten ihrer Majestät Hubmeister Joachim von Stuben mehrgedachtem Graf Rudolf von Sulz zu rechter Aufgabe also bar geben, bezahlt und ausgerichtet bekanntlich hundert und zwanzig Gulden Reinisch und dazu noch des gemelten Graf Ruodlphen Gnosleuten am Gericht Eschnerberg und Schellenberg zur Erstattung des Abgangs derer Personen, so durch diesen Vertrag von gemelter Gnos und Steuer durch diesen Wechsel entzogen werden, geben hundert und zwanzig Pfund Pfennig Konstanzer Münz Feldkircher Währung. Und dies alles zu wahrer und stet Urkund, so sind dieser Vertrag zwei

gleichlautend Brief gemacht und unter vorgemelter kais. Majestät, auch Graf Rudolph von Sulz anhangenden Insigel aufgericht und unterfertigt worden. Darum wir vorgemelter Kais. Maximilian und ich Graf Rudolph von Sulz uns verbinden alles das so vor steht fest und stets zu halten. Geschehen am Montag nach Sankt Georgen des hl. Ritters Tag nach Christi Geburt fünfzehnhundert und in dem dreizehnten Jahr."

e-archiv.ii